

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 30. Juni 1965

Tagesordnung	Ausschüsse
1. Abermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes	Zuweisung der Anträge 167 bis 170 (S. 4480) und 174 (S. 4530)
2. Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962	
3. Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen	
4. <u>Bewertungsgesetz-Novelle 1965</u>	
5. <u>Grundsteuergesetz-Novelle 1965</u>	
6. <u>Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965</u>	
7. 14. Gehaltsgesetz-Novelle	
8. 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle	
9. 12. Budgetüberschreitungsgesetz	
10. 11. Budgetüberschreitungsgesetz	
11. 13. Budgetüberschreitungsgesetz	
12. Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte	
13. Abänderung des Punzierungsgesetzes	
<hr/>	
Inhalt	
Personalien	
Krankmeldungen (S. 4467)	
Entschuldigungen (S. 4467)	
Fragestunde	
Beantwortung der mündlichen Anfragen 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1088, 1071, 1073, 1050, 1063, 1074, 1052, 1075, 1090, 1076, 1077 und 1078 (S. 4467)	
Bundesregierung	
Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Betrauung des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst (S. 4480)	
Bericht des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Ausbauzustand der Bundesstraßen — Handelsausschuß (S. 4481)	
Geschäftsbehandlung	
Abstandnahme von der Auflagefrist für Ausschußberichte (S. 4481)	
Redner: Dr. van Tongel (S. 4481), Doktor Migsch (S. 4482) und Zeillinger (S. 4482) Beschuß (S. 4483)	
Regierungsvorlagen	
774: Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI — Handelsausschuß (S. 4480)	
780: Abänderung zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4480)	
795: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuer-gesetzes 1959 — Finanz- und Budget-ausschuß (S. 4470)	
796: Belastung bundeseigener Liegenschaften in Wien-Favoriten — Finanz- und Budget-ausschuß (S. 4480)	
797: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Pöggstall, Ganz und anderen Katastralgemeinden — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4481)	
798: Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in St. Ruprecht, Gerichtsbezirk Klagenfurt — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4481)	
799: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Oberlangbath, Emmersdorf und anderen Katastralgemeinden — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4481)	
800: Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4481)	
Europarat	
Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XVI. Sitzungsperiode — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4481)	
Verhandlungen	
Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (772 d. B.): Abermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes (791 d. B.)	
Berichterstatter: Staudinger (S. 4483)	
Redner: Dr. Josef Gruber (S. 4484), Mahnert (S. 4487), Dr. Winter (S. 4490) und Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević (S. 4493)	
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4494)	
Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (714 d. B.): Neuerliche	

4466

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

<p>Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagen-gesetzes 1962 (790 d. B.) Berichterstatter: Mayr (S. 4494) Redner: Regensburger (S. 4495) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4497)</p> <p>Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (633 d. B.): Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen (759 d. B.) Berichterstatter: Dr. Schwer (S. 4497) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4497)</p> <p>Gemeinsame Beratung über Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (768 d. B.): Bewertungsgesetz-Novelle 1965 (805 d. B.)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (769 d. B.): Grundsteuergesetz-Novelle 1965 (806 d. B.)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (770 d. B.): Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965 (807 d. B.) Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 4498)</p> <p>Ausschußentschließung, betreffend Bewertungsvorschriften für gleichmäßige und den Ertragswert berücksichtigende Besteuerung (S. 4498) — Annahme (S. 4519)</p> <p>Redner: Dr. Fiedler (S. 4499), Ing. Scheiben-graf (S. 4502), Dr. Broesigke (S. 4505), Grundemann-Falkenberg (S. 4508), Doktor Bassetti (S. 4512) und Ing. Helbich (S. 4516) Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 4519)</p> <p>Gemeinsame Beratung über Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (788 d. B.): 14. Gehaltsgesetz-Novelle (809 d. B.)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (789 d. B.): 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (810 d. B.) Berichterstatter: Regensburger (S. 4520)</p> <p>Redner: Jungwirth (S. 4521) und Gabriele (S. 4522) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4524)</p> <p>Gemeinsame Beratung über Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (764 d. B.): 8. (angenommen als 12.) Budgetüberschrei-tungsgesetz (802 d. B.)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (762 d. B.): 9. (angenommen als 11.) Budgetüberschrei-tungsgesetz (801 d. B.)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (765 d. B.): 14. (angenommen als 13.) Budgetüberschrei-tungsgesetz (803 d. B.) Berichterstatter: Machunze (S. 4524)</p> <p>Redner: Kindl (S. 4525) Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 4526)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (766 d. B.):</p>	<p>Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesell-schaft für österreichische Rohölprodukte (804 d. B.) Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 4527) Redner: Erich Hofstetter (S. 4527) und Fritz (S. 4529) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4530)</p> <p>Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (771 d. B.): Abänderung des Punzierungsgesetzes (808 d. B.) Berichterstatter: Josef Steiner (Salzburg) (S. 4530) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4530)</p> <p>Eingebracht wurden</p> <p>Anträge der Abgeordneten</p> <p>Mitterer, Uhlir, Dr. Fiedler, Kostroun und Genossen, betreffend Abänderung des Kraft-fahrzeugsteuergesetzes 1952 (171/A)</p> <p>Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Zankl, Mahnert, Harwalik und Genossen, betreffend Förde-rung der nicht vom Bund betriebenen Theater und des Laienspielwesens (172/A)</p> <p>Dr. van Tongel, Dr. Broesigke und Genossen, betreffend Schaffung eines Anmeldegesetzes für die durch Maßnahmen der Regierung der ČSSR geschädigten österreichischen Staats-bürger (173/A)</p> <p>Erich Hofstetter, Altenburger, Kindl, Ing. Häuser, Krempel, Brauneis und Genossen, betreffend Novellierung des Betriebsrätegesetzes 1947 (174/A)</p> <p>Anfragen der Abgeordneten</p> <p>Haberl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Eigen-heimen, die den für Kleinwohnungen gelten-den Bestimmungen entsprechen (279/J)</p> <p>Dr. van Tongel und Genossen an den Bundes-minister für Inneres, betreffend den Beschuß eines Ministerkomitees über die Vernichtung von Geheimakten (280/J)</p> <p>Dr. Kleiner, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, be-treffend geschäftsordnungswidriges Verhalten der Österreichischen Hochschülerschaft (281/J)</p> <p>Dr. Winter, Dr. Kleiner, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend bisherige Auf-wendungen für die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sowie für die Universität in Salzburg (282/J)</p> <p>Dr. Winter, Dr. Kleiner, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Unter-richt, betreffend bisherige Aufwendungen für die Hochschule für Sozial- und Wirtschafts-wissenschaften in Linz sowie für die Uni-versität in Salzburg (283/J)</p> <p>Dr. Broesigke, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965 (284/J)</p>
--	--

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 82. Sitzung des Nationalrates vom 23. Juni ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Eibegger, Sekanina, Horr und Josef Steiner (Kärnten).

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Staribacher, Czernetz, Minister Dr. Kreisky, Minister Probst, Dr. Geißler, Dr. Weißmann, Fachleutner, Dr. Tončić-Sorinj, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr. Kranzlmayr, Theodor Černy, Marberger und Dr. Nemecz.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 2 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 1079/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Unfallversicherungsschutz:

Bezieht sich der Unfallversicherungsschutz gemäß § 176 Abs. 7 des ASVG. auch auf technische Einsätze und Einsätze mit strahlendem Material?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Hohes Haus! Die Unfallversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste Hilfe-Leistungen bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, Berufsfürsorge und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Unter Arbeitsunfällen versteht das ASVG. Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 zum ASVG. aufgezählten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in bestimmten, ebenfalls in der Anlage 1 näher bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind Unfälle, die sich bei den im § 176 Abs. 1 ASVG. taxativ aufgezählten Tätigkeiten ereignen. Im besonderen sind davon erfaßt — nach Z. 7 dieser Bestimmung — die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden),

freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht und des Österreichischen Bergrettungsdienstes bei den ihnen im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie die Tätigkeit von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall. Dieser Unfallversicherungsschutz besteht unabhängig von der sonstigen Beschäftigung und schließt auch die Unfälle auf dem Weg zu oder von den angeführten Tätigkeiten ein.

Soweit — und nur soweit — sich die in der Anfrage genannten „technischen Einsätze“ auf solche Tätigkeiten erstrecken, stehen sie unter Unfallversicherungsschutz. Für „Einsätze mit strahlendem Material“ bestehen weder Ausnahmen, noch erfahren sie eine gesonderte Behandlung, sondern sind in die allgemeinen Aufgaben der Unfallversicherung eingeschlossen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Minister! Ich danke Ihnen für diese Auskunft und frage in Form einer Zusatzfrage, ob auch bei Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung bei Einsätzen der Unfallversicherungsschutz wirksam ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich glaube, daß die Unfallversicherung dann zuständig sein muß, wenn sich daraus Schädigungen ergeben, daß aber diese Schädigung eine Voraussetzung ist. Man wird nicht bei jeder Erkältung von vornherein sagen können: Das ist ein Unfall, und die Unfallversicherung kann in Konsequenz gesetzt werden. Ich weiß aber ebenso genau, daß das, was irgendwie hineingehört, hineingenommen wird und daß es bisher noch keinen einzigen Fall gegeben hat, wo ein Anstand vorgekommen wäre.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß Anträge auf Unfallversicherungsschutz von Seiten der Feuerwehren und Geschädigten, die bei Einsätzen irgendwie einen Unfallschaden davongetragen haben, von den Unfallversicherungsanstalten bedeutend langsamer und zögernd erledigt werden als Anträge im übrigen Unfallbereich?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Das ist mir nicht bekannt. Und ich

4468

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister Proksch

bitte alle Abgeordneten des Hauses, die solche Fälle kennen, mir diese bekanntzugeben, damit ich als Aufsichtsbehörde nach dem Rechten sehen kann. Ich kann mir aber schwer vorstellen, daß so etwas geschieht, denn die Unfallversicherungsanstalt hat kein Interesse daran, den Antrag einen Monat früher oder später zu erledigen, denn das kostet das gleiche Geld; es muß vom Zeitpunkt des Unfalls an gezahlt werden. Ich bin aber, wie gesagt, gerne bereit, solche Berichte oder Anzeigen entgegenzunehmen, um nach dem Rechten zu sehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 1080/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schwer (*ÖVP*) an den Herrn Finanzminister, betreffend direkte Auszahlung der Kinder- und Mütterbeihilfe:

Angesichts der Tatsache, daß Alkoholiker oder sonst asozial eingestellte Lohnempfänger nicht nur ihren Lohn, sondern auch die mit dem Lohn ausgezahlte Kinder- und Mütterbeihilfe in Alkohol umsetzen, frage ich Sie, Herr Minister, ob Sie eine Möglichkeit sehen, zumindest die Kinder- und Mütterbeihilfe den Anspruchsberechtigten direkt zukommen zu lassen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nach den Beihilfengesetzen ist vorgesehen, daß zum Bezuge einer Beihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten die getrennt lebende Gattin, die geschiedene Gattin, die uneheliche Mutter und andere Personen sowie Einrichtungen berechtigt sind, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz, Aufenthalt oder Amtssitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung der Bezugsberechtigung keinen Anlaß gefunden, eine ähnliche Regelung auch bei intakten Ehen vorzusehen. Es ist daher bei Bestehen einer aufrechten Ehe derzeit gesetzlich nicht möglich, die Beihilfen an eine andere Person als den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Schwer: Herr Minister! Sind Sie bereit, Maßnahmen zu treffen, damit Ehegattinnen von Alkoholikern und von asozial eingestellten Lohnempfängern diese Beihilfen direkt ausbezahlt erhalten können? Denn es werden immer wieder Klagen vorgebracht. Eine Klage des Amtesarztes meines Heimatbezirkes hat mich veranlaßt, diese Frage zu stellen, da die Kinderbeihilfen und Mütterbeihilfen von Ehegatten zweckfremd für Alkohol und andere Dinge verwendet werden und die Ehefrauen und die Kinder bittere Not leiden. Ich frage also, ob Sie eine Möglichkeit sehen, Abhilfe zu schaffen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Bei einem solchen Weg müßte sehr gründlich überlegt werden, ob damit nicht ein Eingriff in die Intimsphäre der Familie vorgenommen wird. Ich glaube, es sollte in diesem Fall der gleiche Weg beschritten werden wie auch sonst in Fragen der Unterhaltpflicht, denn schließlich ist die Familienbeihilfe nur ein Teil des gesamten Einkommens; das gesamte Einkommen des Familienerhalters ist für die Familie bestimmt. Es sollte daher der Gerichtsweg beschritten werden, der auch bei anderen derartigen Vorgängen üblich ist. Abgesehen davon wäre zu überlegen, ob die Einhebung der Familienbeihilfen nicht viel komplizierter wäre, wenn die Familienbeihilfen anders behandelt werden würden als andere Bestandteile des Einkommens.

Präsident: Anfrage 1081/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Auskunfterteilung an das Finanzamt:

Ist das Verhalten des Finanzamtes Krems gesetzlich gedeckt, das von verschiedenen Besitzern eines Einfamilienhauses genaue Auskünfte über deren persönliche Verhältnisse verlangt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Abgeordneter! Gemäß Bundesabgabenordnung sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen offenzulegen. Welche persönlichen oder wirtschaftlichen Umstände im einzelnen in Betracht kommen, richtet sich nach dem jeweiligen Steuergesetz.

Die Offenlegungspflicht trifft alle Abgabepflichtigen, somit auch die Besitzer von Einfamilienhäusern. Dieser Pflicht entspricht die Pflicht der Abgabebhörden, darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabevorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie die Pflicht, darüber zu wachen, daß Abgabeeinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Zu diesem Zweck haben die Abgabebhörden alles, was für die Bemessung einer Abgabe wichtig ist, sorgfältig zu erheben.

Wenn das Finanzamt Krems von Besitzern von Einfamilienhäusern Auskünfte über deren persönliche Verhältnisse verlangt, so ist dieses Verhalten nicht nur im Gesetz gedeckt, sondern dem Finanzamt durch das Gesetz zur Pflicht gemacht, vorausgesetzt, daß sich die eingeholten Auskünfte auf Verhältnisse beziehen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Chaloupek: Herr Bundesminister! Darf ich fragen, ob auch diese Fragen, die hier in dieser Abschrift des Erhebungsbogens enthalten sind, durch das Gesetz gedeckt sind. Jedenfalls hat diese Art der Fragestellung einige Unwillen erregt. Es heißt zum Beispiel hier bei einer Frage:

„Gesamtkosten des Baues samt Grund:
a) bezahlt S ..., b) unbezahlt S

Wieviel haben Sie davon aus eigenem Kapital bezahlt? S ...

Woher stammt dieses eigene Kapital? (eigener Verdienst, Schenkung, Darlehen, Erbschaft und so weiter) S ...

Wieviel haben Sie unter Inanspruchnahme eines Kredites bezahlt? S ...

Von wem wurde dieser Kredit gewährt?

Name und Anschrift des Kreditgebers: ...

Mit wieviel Prozent muß der Kredit verzinst werden?

Aufgliederung der bezahlten Baukosten.

Tag der Zahlung:

Empfänger:

Adresse:

Art der Lieferung oder Leistung:“

Wenn ich mich in die Lage dieses Einfamilienhausbesitzers und -erbauers denke, muß ich gestehen, daß es keine erfreuliche Angelegenheit für den Erbauer eines solchen Hauses ist, der noch dazu ein öffentlich Bediensteter ist. Ich darf Sie fragen, ob auch diese Fragestellung gesetzlich gedeckt ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich kann mir denken, daß solche Fragen nicht immer angenehm zu beantworten sind, sie sind vielleicht mangels Unterlagen auch nicht immer zu beantworten. Ich kann fürs erste nicht sagen, ob alle diese Fragen gesetzlich gedeckt sind. Ich habe aber den Eindruck, daß alle diese Fragen — wenigstens soweit ich das jetzt direkt feststellen kann — mit der Besteuerung in Zusammenhang stehen.

Herr Abgeordneter! Ich bin gerne bereit, wenn Sie mir die Unterlagen zur Verfügung stellen, an Hand der einzelnen Fragen prüfen zu lassen, ob tatsächlich alle diese Fragen rechtlich gedeckt sind. Mein erster Eindruck ist, daß sie gedeckt sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Chaloupek: Ich danke Ihnen sehr, Herr Bundesminister, für das Entgegenkommen. Wenn ich mir erlaube, Ihnen eine Abschrift zur Verfügung zu stellen, darf ich dann darum bitten, eine entsprechende Auskunft zu bekommen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ja.

Präsident: Anfrage 1082/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Vorenthaltung der Kinderbeihilfe:

Aus welchen Gründen kann Pflegeeltern während der Lehr- und Militärzeit ihrer Pflegekinder die Kinderbeihilfe vorenthalten werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Anfrage lautet: Auf Grund welcher Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes kann Pflegeeltern während der Lehr- oder Militärzeit ihrer Pflegekinder die Kinderbeihilfe vorentalten werden? — Der Herr Abgeordnete scheint nicht im Saale zu sein.

Präsident: Ja, ja. Er ist anwesend.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Bitte um Verzeihung.

Pflegeeltern kann während der Lehr- oder Militärdienstzeit ihrer Pflegekinder die Kinderbeihilfe vorentalten werden, wenn die Pflegekinder nicht überwiegend auf ihre Kosten unterhalten werden. Bezieht ein Pflegekind daher Lehrlingsentschädigung, müssen die Pflegeeltern — um in den Genuss der Kinderbeihilfe zu kommen — nachweisen, daß sie zu den Unterhaltskosten des Pflegekindes mehr beitragen, als das Kind an Lehrlingsentschädigung bezieht. Da Lehrlingsentschädigungen mitunter eine Höhe erreichen, die die Unterhaltskosten eines Kindes weitgehend decken, sind die Pflegeeltern dann nicht mehr in der Lage, die überwiegende Unterhaltsgewährung nachzuweisen.

Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, wie zum Beispiel Bezüge als Präsenzdienstleistender, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind überwiegend vom Anspruchswerber erhalten wird, nur von den Unterhaltskosten auszugehen, die durch die einkommensteuerfreien Einkünfte des Kindes nicht gedeckt sind, das heißt, der Anspruchswerber muß mindestens einen Betrag zu den Unterhaltskosten leisten, der der Familienbeihilfe für das erste Kind, das sind derzeit 160 S monatlich, entspricht.

Der Umstand, daß das Gesetz nur solche Pflegeverhältnisse berücksichtigt, bei denen die Pflegeeltern die Unterhaltskosten für das Pflegekind überwiegend tragen, ist darin begründet, daß es legislativ kaum möglich sein dürfte, für das echte Pflegeverhältnis ein anderes Kriterium als das

4470

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister Dr. Schmitz

der überwiegenden Kostentragung durch die Pflegeeltern zu finden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister! Aus welchen Gründen werden Unterschiede zwischen ehelichen Kindern und Pflegekindern gemacht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich bin nicht im Bilde, auf welche Unterschiede Sie hier Bezug nehmen. Auch bei eigenen Kindern gilt dabei der Grundsatz der überwiegenden Kostentragung. Ich bin aber gerne bereit, diese Frage näher zu prüfen, falls Sie mich auf Umstände aufmerksam machen, die mir gegenwärtig nicht geläufig sind.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 1083/M des Herrn Abgeordneten Müller (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Besichtigung von Hochwasserschäden:

In welcher Eigenschaft haben Sie Ihre Fahrt ins Burgenland am 11. Juni dieses Jahres zur Besichtigung von Hochwasserschäden unternommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Ich habe meine Fahrt zur Besichtigung der Hochwasserschäden ins Burgenland in der gleichen Eigenschaft unternommen, in der Sie die Anfrage an mich richten. (Heiterkeit.)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Müller: Herr Minister! Es ist begrüßenswert, wenn für die Hochwassergeschädigten etwas getan wird. Aber zu Ihrer Reise in das südliche Burgenland, das vom Hochwasser besonders betroffen war, wurden nicht alle Abgeordneten und nicht alle Bürgermeister, deren Gemeinden einen großen Schaden erlitten haben, geladen.

Ich frage Sie, Herr Minister: Warum wurden nicht alle Abgeordneten und nicht alle Bürgermeister in vom Hochwasser betroffenen Gebieten zu Ihrer Reise in das südliche Burgenland geladen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Das entzieht sich meiner Kenntnis. Meine Reise ist unter Verständigung des Amtes der Landesregierung und der burgenländischen Landwirtschaftskammer durchgeführt worden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Müller: Herr Minister! Auch der Herr Landeshauptmann, der verfassungsmäßig das Land zu vertreten hat, wurde nicht geladen.

Ich frage Sie, Herr Minister: Warum wurde der Herr Landeshauptmann, der verfassungsmäßig das Land zu vertreten hat, nicht geladen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Ich habe den in der Landesregierung zuständigen Agrarreferenten verständigt. Im übrigen mögen diese Fragen im Schoße der Landesregierung geklärt werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 1084/M des Herrn Abgeordneten Haberl (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Seetalerstraße:

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die der Verwaltung Ihres Ressorts unterstehende Seetalerstraße, die von Judenburg durch die Gemeinde Oberweg zum Truppenübungsplatz Seetaler Alpe führt, zur Gänze staubfrei gemacht wird?

Präsident: In Vertretung des Herrn Bundesministers wird Herr Staatssekretär Dr. Kotzina die Frage beantworten.

Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Zunächst sei festgestellt, daß es sich bei der gegenständlichen Straße um keine Bundesstraße handelt, sondern um eine Privatstraße, die den Zwecken der Landesverteidigung dient und damit auch in die Ressortzuständigkeit des Handelsministeriums fällt. Es müssen daher für die Erhaltung der Straße Kredite herangezogen werden, die für Bauten des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorgesehen sind. Die Mittel für diese Bauten sind budgetmäßig sehr eng begrenzt, und es ist daher verständlich, daß sie in erster Linie für Kasernen, für Unterkünfte für Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch genommen werden und daß erst in zweiter Linie die Straßen entsprechend den Wünschen instand gesetzt werden.

Es ist aber schon aus fremdenverkehrspolitischen Gründen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auch daran interessiert, daß diese Straße, die von Judenburg über Oberweg zur Seetaler Alpe führt, entsprechend instand gesetzt wird. Das heurige Budget läßt auf keinen Fall irgendwelche zusätzliche Instandsetzungsarbeiten oder die gänzliche Staubfreimachung dieser Straße zu.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Haberl: Herr Staatssekretär! Wie Sie schon sagten, sind auch fremden-

Haberl

verkehrsmäßige Gründe bei dieser Straße wichtig. Die Straße führt 3 km durch die Ortschaft Oberweg und ist nur zum Teil staubfrei. Für die Bewohner ist das natürlich schon eine Zumutung, wenn dort in gewissen Zeiten Militärtransporte rollen und die Straße nicht entsprechend instand gesetzt ist. Dieser Zustand kann nicht auf längere Zeit andauern, und ich frage Sie daher: Gibt es einen Zeitplan mit Etappen für die Abstellung dieses Zustandes?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Es sei darauf hingewiesen, daß die gesamte Länge der Straße 13,5 km beträgt und daß die gänzliche Staubfreimachung dieser Straße 8 Millionen Schilling in Anspruch nehmen würde. Das konkret wichtige Stück, das im Gemeindegebiet von Oberweg liegt, ist etwa 3 km lang, und die Staubfreimachung dieses Stücks, die besonders wichtig wäre, würde einen Betrag von 1,8 Millionen Schilling erforderlich machen. Es ist aber auch für diese kurze Strecke im gegenwärtigen Gesamtbudget kein Betrag vorgesehen. Ob es im nächsten Jahr möglich sein wird, hängt vom Budgetposten für Landesverteidigungsbauten ab, und es wird darüber hinaus notwendig sein, das Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen, ob er der Staubfreimachung dieses Stücks entsprechendes Gewicht zumißt. Diese Straße dient ja, wie ich schon gesagt habe, primär nicht fremdenverkehrspolitischen Interessen, sondern den Aufgaben der Landesverteidigung. Aus diesem Budget müßte auch die Staubfreimachung finanziert werden.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Anfrage 1085/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Baubedarf des Bundesheeres:

Welche Maßnahmen wurden in Angriff genommen, um den Bedarf des Bundesheeres an Kasernen, Werkstätten, Garagen und Lagern zu decken?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Es besteht sowohl ein kurzfristiges wie auch ein langfristiges Konzept für den weiteren Ausbau der militärischen Ubikationen und Liegenschaften. Das Bundesheer der Zweiten Republik besitzt um zirka neun Regimentsunterkünfte weniger als das Bundesheer der Ersten Republik, obwohl dieses zahlen- und gerätemäßig viel schwächer war. Auch die Zugänge seit dem Jahre 1938 — ich verweise hier auf die Kaserne Siezenheim — haben in dieser Größenordnung keine Verschiebung herbeizuführen vermocht.

Der Großteil der Kasernenobjekte ist noch aus einer sehr alten Zeit, nämlich aus der Zeit der Monarchie, und in sozialer und technischer Hinsicht den Erfordernissen, die eine neuzeitliche Armee an ihre Unterkünfte stellen muß, in keiner Weise gewachsen. Hier ist nur eine langfristige Bauplanung möglich. Es ist eine Konzeption mit Schwerpunktbildung erstellt worden, die vor allem auf die militärischen Bedürfnisse Rücksicht nimmt, die begreiflicherweise bei der Planung von militärischen Ubikationen eine entscheidende Rolle spielen.

Es würde, um ein Zehnjahres-Programm erfolgreich durchführen zu können, ein jährlicher Bauaufwandsbetrag für Instandsetzungen, Neubauten und so weiter — wobei der Schwerpunkt auf Instandsetzungen liegt — von mindestens 300 Millionen Schilling erforderlich sein. Dieser Betrag steht im Augenblick nicht zur Verfügung.

Eine dauernde Unterdotierung des militärischen Baubudgets läßt natürlich auch eine auf zehn Jahre abgesteckte langfristige Planung in ihrer Effektivität nicht zum Tragen kommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Minister! Sie haben in Ihrer Antwort ausgeführt, daß in diese langfristige Planung Schwerpunkte eingebaut wurden. Ich stelle die Zusatzanfrage: Sind bezüglich Kasernen, Werkstätten, Garagen und Lagern auch irgendwelche Schwerpunkte herausgestellt worden, da sich gezeigt hat, daß es nicht nur an Unterkünften, sondern auch an Garagen fehlt. Und was betrachten Sie von Ihrem Standpunkt aus als Schwerpunkt: Kasernen, Werkstätten oder Garagen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Ich möchte sagen: Es ist alles gleich wichtig. Wenn ich aber innerhalb dieser Dringlichkeitsstufen noch eine Reihung vornehmen muß, dann ist es selbstverständlich, daß ich der Unterkunft der Menschen besondere Beachtung zumesse.

Präsident: Anfrage 1086/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Wohnraumbedarf für Soldaten:

Was wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung unternommen, um den Wohnraumbedarf für länger dienende Soldaten sicherzustellen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Schon seit der Aufstellung des Bundesheeres im Jahre 1955 ist die Bereitstellung von Wohnungen für

4472

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister Dr. Prader

Berufsoffiziere, für Unteroffiziere und für zeitverpflichtete Soldaten eines der vordringlichsten Probleme. Der akute Mangel gerade in der Wohnraumversorgung unserer Berufssoldaten hat seinen Grund darin, daß die immerhin sehr zahlreichen Wohnungen, die dem Bundesheer ursprünglich gewidmet waren, in der Zeit von 1945 bis zur Aufstellung des Bundesheeres, also bis 1955, einer anderen Verwendung zugeführt worden sind. Es steht daher nur mehr ein Bruchteil jener Wohnungen zur Verfügung, die ursprünglich, wie ich schon ausgeführt habe, der Wohnraumversorgung der Soldaten gewidmet waren.

Um auf diesem wichtigsten Gebiet Abhilfe zu schaffen, wurde ebenfalls für die nächsten drei Jahre ein genaues Konzept entworfen. Es wurde dabei zur Bedingung gemacht, daß die Wohnraumgröße mindestens $2\frac{1}{2}$ Zimmer zu umfassen und die entsprechende technische Ausstattung aufzuweisen hat. Die Gesamtplanung, die wir vorgenommen haben, umfaßt den Bau von 1328 neuen Wohnungen. Hier von sollen 705 Wohnungen aus Ressortmitteln und 623 Wohnungen unter Zuhilfenahme gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsge nossenschaften unter Heranziehung der Wohnbauförderungsmittel des Bundes und der Länder sowie auch im Wege der Förderungsmittel, die das Verteidigungsministerium der BUWOG zur Verfügung stellt, gebaut werden. Diese geplanten Wohnungsbauten sind nach einer Schwerpunktbildung über das ganze Bundesgebiet verstreut.

Ich habe durch einheitliche Richtlinien nun dafür Sorge getragen, daß die Wohnungsvergabe völlig nach objektiven Normen erfolgt und daß ich vor allem durch die Einstufung der Wohnungsbewerber ein klares Bild über die notwendige Schwerpunktbildung und damit auch über die besonderen Fehlbestände bekomme, um so den Wohnungsbau in den Dringlichkeitsstufen wirksam einzusetzen. Für heuer ist die Fertigstellung von 349 Wohnungen vorgesehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Minister! Sind Sie in der Lage, uns zu sagen, in welchem Zeitraum es möglich sein wird, diese von Ihnen genannte Zahl von Wohnungen, also über tausend, fertigzustellen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Das wird unter Einschluß des Jahres 1965, sofern sich die Budgetsituation nicht wesentlich verschlechtert, in drei Jahren der Fall sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Franz Pichler ist nicht anwesend, die Anfrage 1054/M wird schriftlich beantwortet werden.

Anfrage 1087/M des Herrn Abgeordneten Mayr (*ÖVP*) an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend „Bundesheer-Illustrierte“:

Wie hoch sind die Kosten für die Herstellung der Zeitschrift „Bundesheer-Illustrierte“?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Die „Bundesheer-Illustrierte“ erscheint seit dem Jahre 1958 sechsmal jährlich mit einer Gesamtauflage von 70.000 Exemplaren. Dieser „Bundesheer-Illustrierten“ ist die Aufgabe gestellt, den Wehrgedanken zu unterstützen und auch einen Überblick über das Geschehen der Wehrpolitik in Wort und Bild zu geben.

Die Herstellungs- und Verteilungskosten für das Jahr 1964 beliefen sich auf 884.163,04 S. Diese Summe deckt also alle Aufwendungen einschließlich Versand, auch Honorare und so weiter, die damit verbunden sind.

Die Verteilung erfolgte bis Ende 1964 so, daß die Truppe rund 25 Prozent der Auflage erhielt, Lesezirkel wurden mit 22 Prozent beteiligt, Jugendverbände erhielten zirka 12 Prozent, mittlere Lehranstalten 8 Prozent, weitere 7 Prozent erhielten die Reserveoffiziersanwärter des Bundesheeres und 6 Prozent verschiedene Sportverbände, die sich um den Erhalt dieser „Bundesheer-Illustrierten“ bemüht haben. Bei der Verteilung des Restes werden vor allem die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, die sonstigen Behörden, die Presse, Österreichervereinigungen im Ausland und sonstige Interessenten, die sich darum beworben haben, berücksichtigt.

Abgeordneter Mayr: Ich danke, Herr Minister.

Präsident: Anfrage 1089/M des Herrn Abgeordneten Steininger (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Bunker des Bundesheeres:

Sind Meldungen einer oberösterreichischen Tageszeitung richtig, wonach die militärischen Bunker des Bundesheeres unter der Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung stehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Zunächst ist zu klären, was man unter dem Begriff Bunker versteht. Im militärischen Sprachgebrauch des Bundesheeres der Zweiten Republik findet sich dieser Terminus nicht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann man darunter Munitionshäuser, die als Munitionsbunker bezeichnet werden, verstehen, ferner unterirdische Lager, allenfalls auch die Fla-Türme und Festigungsbauten. Ich kann daher die Frage schwer beantworten, da ich nicht weiß,

Bundesminister Dr. Prader

welche konkreten Bauwerke von den genannten Sie meinen.

Allgemein kann ich zu diesem Problem sagen, daß Befestigungsanlagen nicht durch die Bundesgebäudeverwaltung, sondern durch das Landesverteidigungsministerium verwaltet werden. Auch der Ankauf der erforderlichen Liegenschaften zur Errichtung dieser Anlagen gehört in den Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Im übrigen werden die vom Bundesheer benützten Anlagen, Bauten, Kasernen, Flugplätze und so weiter nicht von meinem Ressort, sondern vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Steininger: Ich meine zum Beispiel die Befestigungsgebäude im Mühlviertel. Unterstehen diese dem Landesverteidigungsministerium?

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Ja, auch bezüglich der Verwaltung.

Präsident: Anfrage 1088/M des Herrn Abgeordneten Mayr (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Einsatzfahrten im Stadtverkehr:

Was, Herr Minister, gedenken Sie zu tun, um die bestimmungswidrige Verwendung von Fahrzeugen mit hohem Benzinerbrauch bei Einsatzfahrten im Stadtverkehr hintanzuhalten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Sie haben damit eine uns sehr bedrückende und bedrängende Frage angeschnitten. Es ist selbstverständlich — ich glaube, das verstehen Sie darunter —, daß Kampffahrzeuge oder Fahrzeuge, die vor allem für den Geländeeinsatz gebaut, als solche konstruiert und auch für diese Bestimmung gedacht sind, möglichst nicht als normale Straßenverkehrsinfrastrukturen verwendet werden. Diese Intentionen decken sich völlig mit meinen Bestrebungen, schon aus der Situation heraus, daß diese Fahrzeuge nicht für den normalen Straßenverkehr gebaut sind, dort einem wesentlich größeren Verschleiß unterliegen und natürlich auch der Benzinerbrauch größer ist.

Es ist daher unser ständiges Bemühen — das ist in erster Linie selbstverständlich eine Budgetfrage —, daß wir im Rahmen der Möglichkeit Fahrzeuge zur Verfügung stellen, die die Truppe für den normalen Straßendienst einsetzen kann und die ausdrücklich nur für diesen Zweck bestimmt sind, also vor allem nichtgeländegängige Fahrzeuge. Hier haben wir ebenfalls ein Investitionsprogramm für drei Jahre aufgestellt, das vor allem die Be-

teilung der territorialen Verteidigungsorganisation, der Militärkommanden, der Kasernkommanden mit dem 600er-Puch-Kombiwagen vorsieht, wobei weiter für gewisse Aufgaben Autobusse zur Verfügung gestellt werden sollen und auch die Besorgung der neuen Steyr-Diesel 680 M geplant ist.

Ich hoffe, daß es gelingt, zu einer langfristigen Budgetplanung zu kommen, denn nur im Rahmen einer langfristigen Budgetplanung läßt sich eine solche Konzeption tatsächlich durchführen. Es kann auch nur auf diese Weise den Betrieben eine richtige Disposition ermöglicht werden, sodaß eine konstante Konjunkturlage in der hiefür in Frage kommenden österreichischen Industrie geschaffen werden kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 1071/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Funkgeräte der Gendarmerie im Burgenland:

Worauf ist es zurückzuführen, daß die Gendarmerie im Burgenland mit UKW-Funkgeräten ausgestattet wurde, die es ihr nicht ermöglichen, mit Dienststellen anderer Exekutivkörper in Verbindung zu treten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Es kommt tatsächlich vor, allerdings nur vereinzelt, daß der Funkverkehr von einem Exekutivkörper zu einem anderen technisch zurzeit nicht möglich beziehungsweise nicht leicht möglich ist. Das ist eine bedauerliche Folge einer leider nicht einheitlich und gleichmäßig vor sich gegangenen technischen Ausrüstung in den einzelnen Exekutivkörpern. Soweit es sich aber um Gendarmerie und Polizei handelt, sind wir seit geraumer Zeit dabei, diese beiden Wachkörper einheitlich mit den modernen frequenzmodulierten UKW-Geräten auszustatten, sodaß in absehbarer Zeit diese vereinzelten Mängel behoben sein werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Anfrage 1072/M wurde zurückgezogen.

Anfrage 1073/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Schulfunk und Schulfernsehen:

Wie trägt das Bundesministerium für Unterricht dafür Sorge, daß die Sendungen des österreichischen Schulfunks und Schulfernsehens den Anforderungen der modernen Schule entsprechen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Das Programm für den Schulfunk sieht 700 Sendungen im Jahr

4474

Nationalrat X. GP. — 73. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

vor, außerdem zweimal wöchentlich Schulfernsehen. Es ist das Bestreben der Unterrichtsverwaltung, in gemeinsamer Arbeit mit den entsprechenden Produktionsgruppen des Rundfunks und Fernsehens ein sehr modernes Programm auszuarbeiten, das es sich insbesondere angelegen sein läßt, auf die Umstellungsnotwendigkeiten im Zuge der neuen Lehrpläne Bedacht zu nehmen. Es wird daher insbesondere auf die Arbeitsgebiete Sozialkunde und Wirtschaftskunde, Berufsberatung, Staatsbürgerkunde und staatsbürgerliche Erziehung Wert gelegt; das sind zum Teil — nämlich hinsichtlich Sozial- und Wirtschaftskunde — Gegenstände, die erstmals durch die neue Schulgesetzgebung eingeführt wurden. Es wird weiter laufend ein „Kommentar zum Weltgeschehen“ gesendet, schließlich werden Anliegen der Landesverteidigung und der Verkehrserziehung, also ein sehr wichtiges und aktuelles Gebiet, Angelegenheiten der Sparerziehung, dann die Darstellung der Massenmedien, ferner Sendungen über moderne Kunst, einschließlich Jazz, und die Bedachtnahme auf lebende Fremdsprachen in verschiedener Form gepflegt, alles Dinge, die den modernen Anforderungen der heutigen Schule entgegenkommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Harwalik: Herr Minister! Es begegnet uns öfter in der Öffentlichkeit Kritik von Seiten der Elternschaft, daß die Zeit für Schulfunk und Fernsehen besser für die Sicherung des Unterrichtsertrages in anderen wichtigen Fächern aufgewendet werden könnte. Dürfen wir nach den Berichten der Schulaufsicht formulieren, daß auch Schulfunk und Fernsehen der Sicherung des Unterrichtsertrages in allen Disziplinen dienen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Das wird jedenfalls angestrebt, mit allen Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten solcher Bestrebungen behaftet. Das Ziel ist natürlich die Steigerung des Ertrages des Gesamtunterrichtes gemäß Lehrplan.

Abgeordneter Harwalik: Ich danke.

Präsident: Anfrage 1050/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend allgemeinbildende höhere Schule in Horn:

Ist die in einer Elternversammlung in Horn gegebene Information richtig, wonach es in der allgemeinbildenden höheren Schule in Horn keine Schultypen geben soll, die Absolventen der Hauptschule den Übertritt in die Oberstufe ermöglicht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die für Horn hinsichtlich der Unterstufe bereits verfügten, hinsichtlich der Oberstufe in Aussicht genommenen Formen lehnen sich an die derzeitigen Formen an und sehen daher die Form des Gymnasiums sowie die Aufbauform mit gymnasialem und realgymnasialem Zweig vor. Wieweit sich nun die Tatsache, daß in den umliegenden Orten mit allgemeinbildenden höheren Schulen auch realgymnasiale Zweige, die den Übergang etwas erleichtern, eingerichtet werden, dahin auswirkt, daß in Horn ein gleiches Vorgehen nicht notwendig ist, wird die Erfahrung erst erweisen. Auf diesem Gebiete sind noch keine absolut endgültigen Fixierungen erfolgt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Chaloupek: Herr Bundesminister! Nach Lage der Dinge bestehen in den Fragen der Erziehung und des Unterrichts zwischen Elternhaus und Schule selbstverständlich unterschiedliche Ansichten. Es ist mir schon zu verschiedenen Malen mitgeteilt worden, daß Eltern auf die Frage, welche Schulart für ihre Kinder die zweckdienlichste sei, von den Lehrkräften oft sehr subjektive Antworten erteilt werden, die in eine bestimmte Richtung laufen. Darf ich Sie fragen, ob Sie bereit sind, Weisungen hinauszugeben, daß eine einseitige Beratung der Eltern über die Wahl der künftigen Schulart ihrer Kinder in Hinkunft nach Möglichkeit vermieden wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Ich bin durchaus bereit, in dieser Hinsicht eine Erläuterung hinauszugeben. Insbesondere beabsichtigt das Unterrichtsministerium, überhaupt allen Eltern der in Betracht kommenden heranwachsenden Schüler eine Information in gedruckter Form über die verschiedenen Möglichkeiten, die das neue Schulgesetz bietet, in die Hand zu geben.

Präsident: Anfrage 1063/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Standesbezeichnung „Diplomingenieur“:

Sind Sie bereit, im Rahmen der die Hochschulstudiengesetze betreffenden Regierungsvorlage die Umwandlung der Standesbezeichnung „Diplomingenieur“ in einen akademischen Grad vorzuschlagen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bin sehr gerne bereit — ich halte das für ein echtes Anliegen —, dem Parlament vorzuschlagen, die Bezeichnung „Diplomingenieur“ zu einem akademischen Titel im gleichen

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

Ränge wie das Doktorat zu erheben. Das wird dann Aufgabe der speziellen Studienordnung für die Technischen Hochschulen beziehungsweise für die gleichgelagerten Hochschulen mit der Verleihung des Diplomingenieur-Titels sein.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Minister! Welchen Zeitablauf für die Schaffung des Studien gesetzes, dessen neuer Entwurf nun in das Begutachtungsverfahren gegangen ist, und der für diesen speziellen Fall notwendigen Studienordnung halten Sie für wahrscheinlich oder möglich?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Zurzeit befindet sich im Begutachtungsverfahren das allgemeine Studien gesetz, das für die Studierenden aller Hochschulen Geltung besitzen soll, und ein zweites Gesetz, betreffend die wirtschaftswissenschaftlichen Studienbereiche, jenes Gesetz, das notwendig ist, damit insbesondere die Hochschule Linz ihren Studienbetrieb aufnehmen kann, das aber auch für andere Hochschulen mit gleichartigen Studienrichtungen gedacht ist.

Wenn diese zwei Gesetze, die jetzt im Begutachtungsverfahren sind, dieses Begutachtungsverfahren hinter sich haben, wird möglichst noch im Verlauf des Sommers und Frühherbstes die Verarbeitung der eingelangten Äußerungen erfolgen, sodaß ich bei einem Optimismus hoffen darf, daß vielleicht noch zu Jahresende, wenn auch die Parteiverhandlungen darüber glücklich verlaufen, diese beiden Gesetze beschlossen werden könnten. Darauf aufbauend, aber schon früher beginnend, aber erst, wenn sich auf Grund des Begutachtungsverfahrens und des Willens der Parteien abzeichnet, was das allgemeine Studiengesetz wirklich enthalten wird, werden die Studienordnungen für die anderen Richtungen ausgearbeitet. Eine dieser Studienordnungen wird die Studienordnung für die technischen Richtungen sein.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Minister! Haben Sie den Eindruck, daß hinsichtlich dieses konkreten Wunsches, den „Diplomingenieur“ von einer Standesbezeichnung in einen akademischen Grad umzuwandeln, irgendwelche divergente Auffassungen bei maßgebenden Stellen bestehen, oder haben Sie den Eindruck, daß dieses Anliegen auch ohne große Schwierigkeiten realisierbar sein wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Mir wurden bisher keine gravierenden

Bedenken hiegegen vorgetragen. Ich hoffe daher, daß hierüber im wesentlichen Einmütigkeit besteht, daß diese Gradverbesserung des Titels erfolge.

Präsident: Anfrage 1074/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Jugendschrifttum in Österreich:

Haben die vom Bundesministerium für Unterricht alljährlich verliehenen Staatspreise für Kleinkinderbücher, Kinder- und Jugendliteratur einen Erfolg in der Hebung des Niveaus des Jugendschrifttums in Österreich zur Folge?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Sehr verehrte Frau Abgeordnete! Das Jurorenteam, das sich mit der Auswahl und der Ausfindigmachung der besten Jugendschriften beschäftigt mit dem Ziele, dann den besten die österreichischen Staatspreise für Kleinkinderbücher, Kinder- und Jugendliteratur zuzubilligen, ist der Meinung, daß sich von Jahr zu Jahr hinsichtlich der eingereichten Bücher eine Qualitätsverbesserung zeigt. Wie weit nun die gesamte Jugendliteratur, die auf den Markt kommt, bereits auch einen Auftrieb durch diese Bestrebungen erhalten hat, ist schwer festzustellen, weil hier genaue Beurteilungen kaum möglich sind. Wir hoffen aber doch, daß die Intention, die in dieser Staatspreisverleihung liegt, Erfolge hat, gleichviel, ob sie jetzt schon meßbar sind oder nicht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister! Wird in irgendeiner Form den Schulen, den Landesschulinspektoren und den Lehrern mitgeteilt, welche Bücher solche Staatspreise erhalten haben, damit vielleicht auf diese Art und Weise der Vertrieb dieser Bücher ein wenig gefördert werden könnte?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Zunächst haben wir eine solche Bekanntgabe meines Wissens seitens meines Ressorts nicht durchgeführt, da die Verlaut barung in den Zeitungen ganz allgemein erfolgt, und wir hoffen, daß die interessierten und für die Jugend verpflichteten Stellen und Kräfte das mit Interesse gelesen haben. Aber ich entnehme aus Ihrer Anfrage eine Anregung, die ich gerne aufgreife. Wir werden das künftig erlaßmäßig allen Landesschulräten bekanntgeben.

Präsident: Anfrage 1052/M der Frau Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Statistik über die sozialen Verhältnisse der Hochschüler:

4476

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Da seit dem Jahre 1959/60 praktisch eine neue Generation an unseren Hochschulen studiert und außerdem seither das Studienbeihilfengesetz in Kraft getreten ist, frage ich im Anschluß an meine Anfrage vom 20. Jänner dieses Jahres, wann mit der Fertigstellung einer neuen Statistik über die sozialen Verhältnisse der österreichischen Hochschüler durch das Statistische Zentralamt gerechnet werden kann.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Werte Frau Abgeordnete! Die Herausgabe der Hochschulstatistik fällt in die Zuständigkeit des Statistischen Zentralamtes beziehungsweise damit in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Ich kann also nur berichten von Berichten, die ich selbst vorliegen habe. Danach hat sich in der Herausgabe der Hochschulstatistik für das Wintersemester 1964/65 eine Verzögerung ergeben. Es ist erst in etwa drei bis vier Wochen mit der Publikation dieser Ergebnisse zu rechnen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Herr Minister! Es ist mir neu, daß die Statistik der Hochschulen und die Schulstatistik überhaupt in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes fallen. Nach meinen Informationen ist das eine Angelegenheit des Unterrichtsministers, Herr Minister.

Darf ich aber zusätzlich folgendes fragen: In vielen Ländern und internationalen Gremien, wie zum Beispiel der OECD, werden sehr genaue statistische Untersuchungen nicht nur über den Hochschulnachwuchs und den Nachwuchsbedarf, sondern auch über die Schulstatistik überhaupt angestellt, nur wissen wir nicht, welche Pläne hier in Österreich bestehen. Wäre es möglich, Herr Minister, daß Sie uns einmal einen Bericht darüber geben, welche Pläne in Österreich hinsichtlich des Ausbaues der Hochschulstatistik und der Schulstatistik überhaupt bestehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Zunächst darf ich noch kurz zurückkommen auf die Frage der Zuständigkeit. Es ist selbstverständlich Pflicht der Unterrichtsverwaltung, alles dazu beizutragen, daß die Hochschulstatistik und alle Schulstatistiken in voller Güte vorstatten gehen, aber die eigentliche Zuständigkeit fällt, wie auch aus den Veröffentlichungen ersehen werden mag, dem Statistischen Zentralamt zu, das dem Bundeskanzleramt untersteht.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich im persönlichen Interesse des Unterrichtsministers gelegen, möglichst gute Statistiken rasch zu besitzen. Das Unterrichtsressort hat daher zunächst im Einvernehmen mit der OECD

ein eigenes Planungsbüro und statistisches Büro als notwendige Voraussetzung eingerichtet. Über den Rahmen der OECD-Vereinbarung hinaus habe ich verfügt, daß sich dieses Büro auch mit allen die Hochschulen betreffenden statistischen Fragen zu beschäftigen hat. Das geschieht natürlich im engen Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt; aber dort werden entsprechende Auswertungen gezogen, die für die Ressorttätigkeit unmittelbar von Bedeutung sind. Ich bin gerne bereit, alle diese Bestrebungen, seien es die, die im Einvernehmen zwischen Unterrichtsverwaltung und Statistischem Zentralamt in Schweben sind, seien es jene, die unmittelbar von uns gefördert werden, Ihnen beziehungsweise allen Abgeordneten des Hohen Hauses bekanntzugeben.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Danke, Herr Minister. Darf ich noch einmal auf meine erste Frage zurückkommen und nochmals fragen, ob bei der jetzt erscheinenden Hochschulstatistik auch eine Statistik über die sozialen Verhältnisse der Studierenden angegeschlossen ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Nach den mir vorliegenden Informationen wird sie angeschlossen sein.

Präsident: Anfrage 1075/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Grundsatz der „Brücken und Übergänge“ in Lehrplänen:

Angesichts der Tatsache, daß der Grundsatz der sogenannten „Brücken und Übergänge“ ein wesentliches Merkmal der Erneuerung des österreichischen Schulwesens ist, frage ich Sie, Herr Minister, ob diesem Grundsatz in den nunmehr vollständig verlautbarten Lehrplänen für die Hauptschule und die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen bei Beachtung der eigenständigen Bildungsaufgaben beider Schulformen im erforderlichen Maße Rechnung getragen wurde.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Sie verweisen auf die richtige Tendenz des Schulgesetzgebungswerkes, das „Brücken und Übergänge“ vorsieht, die „Vermeidung von Bildungssackgassen“ intendiert und die „Schaffung von Chancen für jede echte Begabung“ im Auge hat. Dementsprechend wurden die bisher erlassenen Lehrpläne für die A-Züge der Hauptschulen einerseits und für die Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen zwar nicht gleich gestaltet, aber doch so vergleichbar, daß die Intention des Schulgesetzes, wie mir scheint, erfüllt ist. Wir haben aus dem Schul-

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

gesetz selbst die Ermächtigung entnommen, nicht völlig gleiche Lehrpläne vorzusehen, sondern nur solche Vergleichbarkeiten einzuschalten, die es dem Schüler ermöglichen, bei gutem Studienerfolg von der Hauptschule verhältnismäßig leicht in die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten.

Präsident: Anfrage 1090/M des Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Suspendierung des Professors Borodajkewycz:

Haben Sie Dr. Taras Borodajkewycz nunmehr vom Dienst als österreichischer Hochschulprofessor suspendiert, nachdem ein unabhängiger Richter in einem ordentlichen Gerichtsverfahren festgestellt hat, daß die Äußerungen des Taras Borodajkewycz auf Hochschulboden unzweifelhaft als antisemitisch, antiösterreichisch und antidemokratisch qualifiziert werden müssen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Eine Suspendierung ist deswegen nicht erfolgt, weil seit der Zeit, da Sie, Herr Abgeordneter, diesbezüglich an mich eine Anfrage richteten und ich zuerst Untersuchungsergebnisse für notwendig hielt, das Disziplinarverfahren zu laufen begonnen hat und außerdem durch die bis zur Beendigung dieses Disziplinarverfahrens eingetretene Beurlaubung der Zustand eingetreten ist, der durch eine Disziplinarverfügung bewirkt werden würde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Herr Minister! Sie haben also Ihre Ansicht bezüglich der Suspendierung trotz der Klarstellungen des Staatsanwaltes und trotz der Klarstellungen eines unabhängigen Richters beibehalten.

Unbeschadet dieser Ihrer Ansicht möchte ich an Sie folgende Frage richten: Ihre Meinung ist doch wohl auch die, daß ein Lehrer, wer er immer sei, natürlich auch ein Hochschullehrer, der antiösterreichische, antisemitische, antidemokratische Äußerungen macht und Ansichten dieser Art vertritt, als Erzieher der Jugend nicht geeignet ist? Darf ich das annehmen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Wenn dies von der für eine solche Aussage allein zuständigen Disziplinarkommission festgestellt ist, bin ich selbstverständlich der Meinung, daß die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Herr Minister! Mir ist natürlich bekannt, daß ein Disziplinaranwalt völlig unabhängig urteilen und richten muß. Aber der Disziplinaranwalt ist weisungsgebunden. Nun sind mir, wie Ihnen, Herr Minister, sicherlich auch, Bemerkungen über Professor Borodajkewycz im letzten Prozeß bekanntgeworden, die der Richter bei der Urteilsbegründung ausführte. Ich möchte nur auf zwei solcher Bemerkungen verweisen.

Der Richter führte in der Urteilsbegründung mündlich aus, „daß der Privatankläger nur äußerlich zu einer Bejahung der Demokratie gelangt ist, in Wahrheit aber innerlich Nationalsozialist geblieben ist und dies in einer für die Demokratie abträglichen Form in seinen Vorlesungen an der Hochschule für Welthandel zum Ausdruck kommt“.

Eine weitere Bemerkung: „Der Privatanklagevertreter äußerte die Auffassung, daß Antisemitismus und Demokratie vereinbar seien. Diese Auffassung kann das Gericht nicht teilen. Wer gegen Teile der Bevölkerung, seien es religiöse, rassistische oder sonstige Gruppierungen, feindselig eingestellt ist, kann nicht als Demokrat bezeichnet werden. Die Demokratie verlangt Respekt und Achtung vor jedem Individuum.“

Sind Sie nun, Herr Minister, bereit, auf Grund dieser Darlegungen des Richters an den Disziplinaranwalt die Weisung zu erteilen, daß, falls sich im Disziplinarprozeß ergibt, daß der Angeklagte wirklich dieser Art ist, alles vorzusehen wäre, damit er nicht mehr im österreichischen Schuldienst bleiben kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Ich bin ein Vertreter der weisungsgebundenen Staatsanwälte. Ich habe das wiederholt in Justizdebatte und andernorts zum Ausdruck gebracht. Ich glaube, daß der Disziplinaranwalt an der Hochschule für Welthandel die Ergebnisse und Aussagen des Gerichtes kennt und daher selbst in der Lage ist, die ihm richtig erscheinenden Konsequenzen daraus zu ziehen. (*Zustimmung und Beifall bei der ÖVP. — Abg. Kratky: Ihr braucht gar nicht zu applaudieren! Das ist eine Schande! — Abg. Hartl: Warum? — Zwischenruf bei der SPÖ: Es steht im Gesetz, daß er weisungsgebunden ist! — Abg. Dr. Neugebauer: Ihr wartet auf das nächste KZ!*)

Präsident: Anfrage 1076/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend 5. Konferenz der Europäischen Unterrichtsminister:

4478

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Welche Themen werden bei der im Herbst 1965 in Wien stattfindenden 5. Konferenz der Europäischen Unterrichtsminister behandelt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Die Konferenz der Unterrichtsminister, die im Oktober dieses Jahres in Wien stattfinden wird, hat sich im wesentlichen drei Aufgabenkreise vorgenommen, wozu insofern noch ein vierter kommt, als in einem eigenen, besonderen Arbeitsbereich die Ergebnisse und Empfehlungen der vorgegangenen Konferenzen überprüft werden sollen.

Die drei für Wien besonders vorgesehenen Arbeitsthemen beschäftigen sich mit folgenden Problemen: zunächst mit der Frage der schulischen Erziehung jener Schüler, die die Pflichtschule verlassen haben. Nach österreichischen Verhältnissen bezieht sich das auf die Lehrlinge und sonstigen Benutzer von schulischen Einrichtungen nicht verpflichtender Art, aber auch nicht jener der Gymnasien, also im wesentlichen auf diejenigen, die keinen absolut geschlossenen Lehrgang durchmachen. Hier wird österreichischerseits ein Programm vorgelegt, das zur Diskussion kommt, natürlich aufbauend zunächst auf der österreichischen Praxis auf diesem Gebiete und den Erkenntnissen und dann ergänzt durch die Erfahrungen der anderen Länder.

Der zweite Problemkreis beschäftigt sich mit der Gestaltung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen. Dieses Thema wird eingeleitet durch einen Bericht Schwedens über die Verhältnisse in Schweden.

Der dritte Arbeitskreis beschäftigt sich mit dem modernen Schulbau. Dieser Arbeitskreis wird versorgt durch ein einleitendes Referat und eine kleine Ausstellung seitens der dänischen Delegation.

Dann kommt also, wie ich erwähnt habe, der vierte Problemkreis, der sich damit beschäftigen soll, wie es gelang, die bisherigen Empfehlungen der Unterrichtsministerkonferenzen bereits der Verwirklichung näherzuführen. Dieser vierte Problemkreis wird wiederum durch ein Referat Österreichs eingeleitet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Harwalik: Herr Minister! Wird es möglich sein, auf dieser Konferenz der Frage der Aktivierung des Lehrer- und Schüleraustausches, den wir auch im Hinblick auf die Integration für besonders wichtig halten, besondere Beachtung zu schenken?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Das muß ich dahin prüfen, ob diese

Frage schon Gegenstand einer vorangegangenen Unterrichtsministerkonferenz war; dann könnte diese Frage in den vierten Themenkreis einbezogen werden, den ich eben erwähnt habe, in die Überprüfung, wieweit es gegückt ist. Wenn das nicht der Fall ist, zweifle ich, ob zusätzlich — jedenfalls offiziell — heute noch eine Programmgänzung möglich ist.

Präsident: Anfrage 1077/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Sozialstruktur der Schüler der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen:

Sind Sie bereit, zu veranlassen, daß statistische Erhebungen über die Sozialstruktur der Schüler und Schülerinnen der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen durchgeführt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Verehrte Frau Abgeordnete! Ich bin selbstverständlich gern bereit, auf diesem Gebiete zu allgemeinen und sehr tiefgreifenden Erhebungen zu kommen.

Zurzeit haben wir noch keine wirklich befriedigende allgemeine Statistik auf diesem Gebiete zur Hand. Es sind wohl auf Teilgebieten solche Statistiken aufgestellt worden. Ich erwähne zum Beispiel, daß in jedem Schuljahr die Neueintretenden — insbesondere in den Internatsschulen, in den Bundeserziehungsanstalten, in den Aufbaumittelschulen — nach diesen Gesichtspunkten einer statistischen Untersuchung unterzogen werden. Schließlich erwähne ich die Arbeiten des Instituts für vergleichende Erziehungswissenschaften in Salzburg über alle österreichischen Internatschulen. Ich bin gleich Ihnen, verehrte Frau Abgeordnete, der Meinung, daß auf diesem Gebiete eine Anstrengung notwendig ist, und bin gerne bereit, sie zu unternehmen und alle Kräfte zu unterstützen, um auf diesem Gebiete zu guten Ergebnissen zu kommen. Ich erwähne, daß auch das bereits erwähnte Büro, das das Bundesministerium für Unterricht im Zusammenhang mit der OECD-Planung eingerichtet hat, in seinen Planungs- und Untersuchungsarbeiten sich auf diese Fragen gestützt hat, und wir erhoffen auch von dort her einige wichtige Ergebnisse.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke, Herr Minister. Ich möchte Sie nun fragen, ob Sie bereit sind, im Erlaßwege an die Landesschulräte bereits für das nächste Schuljahr die Zusammenfassung solcher statistischer Mitteilungen und die Weiterleitung an die Zentralstelle zu veranlassen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Hier habe ich ein bißchen Angst vor der Ihnen selbst, verehrte Frau Abgeordnete, sehr bekannten Überlastung der Direktionen und Lehrer mit Aufgaben, die nicht unmittelbar den Unterricht betreffen. Ich werde aber die Frage prüfen, insbesondere etwa in der Form, ob nicht wenigstens dort begonnen werden könnte, wo der betreffende Direktor oder der geeignete Lehrer aus eigenem an dieser Frage Interesse findet. Auf diese Weise könnten wir auch Erfahrungen für eine vielleicht erst später mögliche allgemeine Anordnung sammeln.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke. Weiter will ich Sie fragen, Herr Minister, ob Ihnen bekannt ist, daß ja in allen Schulen über die Schüler Unterlagen vorliegen, deren statistische Auswertung gegen Ende des Schuljahres mit sehr wenig Zeitverlust und sehr wenig Belästigung für die Administrativen beziehungsweise für die Direktoren verbunden ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Ich nehme diese Feststellung, verehrte Frau Abgeordnete, gerade aus Ihrem Munde mit Interesse entgegen, weil ich weiß, daß Sie auf diesem Gebiete überaus fachkundig sind. Das wird mir eine Unterlage dafür sein, mich sehr ernsthaft in dieser Richtung zu beraten. Ich verweise darauf — und das spricht für Ihre Mitteilung —, daß in zahlreichen Jahresberichten der einzelnen Schulen solche Angaben schon enthalten sind. Ich wiederhole noch einmal meine Bereitschaft, auf diesem Gebiete alles nur Mögliche zu erzielen.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident: Letzte Anfrage 1078/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend politische Propaganda während des Schulunterrichts:

Ist Ihnen bekannt, daß in einigen Schulen Tirols während des Schulunterrichts unverhüllt politische Propaganda für die Präsidentenwahlen betrieben wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Ich habe erst durch Ihre Anfrage von einem Verdacht dieser Art gehört. Um keine Zeit zu versäumen, habe ich den Landesschulrat für Tirol gebeten, Erhebungen zu pflegen. Ich glaube aber, daß dies nur zielführend sein kann, wenn konkrete Angaben gemacht werden, da eine allgemeine Untersuchung an allen Schulen und in allen Klassen Tirols wahrscheinlich einen Zeitaufwand erfordern würde, der über-

mäßig wäre. Ich wäre Ihnen also dankbar, wenn Sie diese allgemeine Darlegung, die aus Ihrer Anfrage herausklingt, präzisieren könnten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Jungwirth: Herr Minister! Ich bin dazu in der Lage. Es liegt hier ein Exemplar eines Bildes vor, das in den Schulen während des Geographieunterrichtes verteilt wurde. Man sieht hier ein neckisches Spielchen: Abgebildet neun Bundesländer, wo überall steht: „... wählt Gorbach!“, und außerdem sieht man die Trachten und die Embleme der Länder, die auszuschneiden und in den betreffenden Ländern einzusetzen sind. In äußerst winzigem Druck ist hier ein Impressum zu erkennen, in dem als Herausgeber und Verleger das „ÖVP-Propagandareferat“ Wien angegeben ist. (Abg. Hartl: Diese Wiener!) Dieses Blatt wurde den Schülern in der Volkschule in Seefeld als Hausaufgabe unter Mithilfe der Eltern zum Ausschneiden mitgegeben. (Allgemeine Heiterkeit. — Abg. Dr. Withalm: Das ist Föderalismus!)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Ich danke Ihnen für die Mitteilung, die aber etwas in Widerspruch steht zu Ihrer Anfrage, die von „einigen Schulen Tirols“ spricht. Jetzt höre ich, daß das nur in einer Schule und nur in einer Klasse geschah. Ich danke Ihnen. Dadurch erleichtern Sie die Arbeit des Landesschulrates ganz wesentlich, der es sich damit erspart, in allen Schulen Tirols Umfrage zu halten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Jungwirth: Es war noch in einer zweiten Schule, wie mir zugetragen wurde, nämlich in Mutters. Vermutlich werden es noch mehrere Schulen in Tirol sein, aber vielleicht kann Ihnen Kollege Regensburger darüber Auskunft geben. (Heiterkeit.)

Ich möchte mir dazu die Zusatzfrage erlauben: Herr Minister! Sind Sie bereit, vorzusorgen, daß bei künftigen Wahlen eine Wahlpropaganda in unseren Schulen auf alle Fälle ausgeschlossen und unterlassen wird? (Abgeordneter Harwalik: Sie würden staunen, wenn wir die Gegenfrage stellen! Ich könnte Ihnen einige Beispiele bringen! — Zwischenrufe bei der SPÖ.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Die Frage geht schon über den Rahmen hinaus. Die Wahlen sind auch schon vorbei. (Heiterkeit. — Abg. Zeillinger: Es ist so heiß und Sommer!) Herr Minister.

4480

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Zunächst, Herr Abgeordneter, möchte ich Sie sehr kollegial bitten, an mich keine Aufforderungen zu richten, mir Informationen bei anderen Abgeordneten zu holen. Ich glaube, es ist hier ein Frage- und Antwortvorgang zwischen Ihnen, Herr Abgeordneter, und mir. Die Verweisung auf einen anderen Fragevorgang glaube ich in der Geschäftsordnung nicht gedeckt zu sehen.

Im übrigen bin ich aber selbstverständlich grundsätzlich gerne bereit, es zu tun — unabhängig davon, was auf Ihrem Sektor geschieht. Ich würde es aber sehr begrüßen, wenn eine gleiche Weisung an die Sektoren erginge, die von sozialistischen Ministern verwaltet werden, wie etwa Verkehrsministerium, Bahnhöfe usw. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich glaube, daß wir uns dann sehr gut verstehen werden (*Abg. Katzengruber: Nur nicht ausweichen!*), wenn wir alle unseren Einfluß ausüben, daß inden von uns verwalteten staatlichen Bereichen keine Parteipropaganda betrieben wird. Dann werden wir uns sehr gut verstehen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Abg. Katzengruber: Keine Ausflüchte, das ist ein Ausweichen! — Abg. Mayr: Das ist euch unangenehm!* — *Ruf bei der SPÖ: Zwischen Bundesbahn und Schule ist ein Unterschied!* — *Heiterkeit bei der ÖVP.* — *Ruf bei der ÖVP: Das kann man wohl sagen!* — *Bundesminister Dr. Piffl-Perčević: Gott sei Dank!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Bis zur nächsten Wahl wird die Frage hinlänglich geklärt sein.

Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 167/A der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes 1953,

Antrag 168/A der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953, und

Antrag 169/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Stabilisierung der Währung,

dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 170/A der Abgeordneten Mahnert und Genossen, betreffend Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der derzeit geltenden Fassung, dem Unterrichtsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich ersuche den Schrift-

führer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um dessen Verlesung.

Schriftführer Zeillinger: „An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. Juni 1965, Zl. 5949/65, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Otto Probst für den 28. Juni 1965 den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda und ab 29. Juni bis 2. Juli 1965 den Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeche ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung der eingelangten Regierungsvorlagen. Da es sich um eine große Anzahl handelt, bitte ich ihn, jeweils eine Pause zu machen, damit ich die Zuweisung vornehmen kann.

Ich bitte nunmehr um die Verlesung.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI (774 der Beilagen).

Präsident: Handelsausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Abänderung zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (780 der Beilagen).

Präsident: Außenpolitischer Ausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird (795 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, betreffend die Belastung

a) der bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 75/15, Bauplatz, EZ. 3349 und Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, EZ. 3354, beide KG. Favoriten, mit einem Baurecht,

b) der bundeseigenen Liegenschaften Gp. Nr. 39/37, Baufläche, Wirtschaftsgebäude samt Hof, Gp. Nr. 70/27, Privatstraße, beide

Schriftführer Zeillinger

EZ. 3354, und Gp. Nr. 75/2, Weide, EZ. 3349, alle KG. Favoriten, mit einer Dienstbarkeit (796 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Pöggstall, Ganz und anderen Katastralgemeinden (797 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 240/5 (neu) EZ. 366, Kat. Gem. St. Ruprecht, Gerichtsbezirk Klagenfurt (798 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Oberlangbath, Emmerdorf und anderen Katastralgemeinden (799 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bundesgesetz, betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner (800 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Ferner sind eingelangt:

Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XVI. Sitzungsperiode.

Präsident: Außenpolitischer Ausschuß.

Schriftführer Zeillinger: Bericht des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau betreffend den Ausbauzustand der Bundesstraßen (Notwendigkeit zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten).

Präsident: Handelsausschuß.

Wird gegen diese Zuwendungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Im Einvernehmen mit den beiden Regierungsparteien schlage ich vor, hinsichtlich aller jener Vorlagen, die vom Finanz- und Budgetausschuß verabschiedet wurden und auf der heutigen Tagesordnung stehen, von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschußberichte Abstand zu nehmen. Würde der Vorschlag auf Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist für diese Ausschußberichte keine Annahme finden, so könnten diese Punkte in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden. (Abg. Dr. van Tongel: Widerspruch!)

Zur Geschäftsbehandlung gemäß § 52 Geschäftsordnungsgesetz hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf der heutigen Tagesordnung stehen insgesamt 13 Punkte. Von diesen wurden drei im normalen Verfahren auf die Tagesordnung gesetzt. Die Punkte 4 bis 13 werden unter Verzicht auf die 24stündige Auflagefrist jetzt auf die Tagesordnung gesetzt.

Unsere Geschäftsordnung, die wir doch einigermaßen einhalten sollten, sieht im § 43 den Ausnahmsfall vor — und er wird besonders als Ausnahmsfall statuiert. Im § 43 Abs. 5 heißt es: Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten kann eine solche Abstandnahme von der 24stündigen Frist und von der Drucklegung erfolgen.

Der Herr Präsident kommt nun hier in die unangenehme Lage — obwohl er, wie ich weiß und wie er selbst in der Präsidialsitzung zum Ausdruck gebracht hat, diese Methode gar nicht billigt —, einen Antrag stellen zu müssen, der einer pflichtgemäßen Besorgung der Präsidentengeschäfte diametral entgegensteht.

Wir haben in der Präsidialsitzung ausdrücklich beschlossen, um zu vermeiden, daß sich dieser unangenehme Vorgang wiederholt, daß die Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am vergangenen Donnerstag stattfinden soll. Aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, wurde der Finanzausschuß aber für gestern, Dienstag, den 29. Juni, 11 Uhr vormittag, einberufen. Als die Abgeordneten aus den Bundesländern heute früh in Wien ankamen, fanden sie die Fülle an Papier vor, die sich aus den Beratungen der gestrigen Finanzausschusssitzung ergibt.

Meine Damen und Herren! Wir sollten die Beratungen dieses Hohen Hauses ernster nehmen, und wir sollten uns nicht angewöhnen, alles im Blitztempo durchzupeitschen. Die Vorlagen, um die es sich handelt, sind zum größten Teil entscheidend und wirtschaftlich wichtig. Man kann einem Abgeordneten nicht zumuten, daß er sich, wenn er am selben Tag mit dem Zug nach Wien kommt — für die Wiener Abgeordneten ist es ja genau dasselbe, sie haben es auch erst heute früh vorgefund —, mit der Materie vertraut machen kann.

Wir haben über Wunsch der Kollegen der beiden Koalitionsparteien sogenannte Sitzungswochen eingeführt. Die Folge dieser Einführung ist, daß die Sitzungswochen nicht stattfinden, sondern daß sich alles immer auf die Tage vor oder nach der Haussitzung, meist

4482

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. van Tongel

auf den einen Mittwoch konzentriert, an dem wir beraten. Diese Verhandlungsmethode, gegen die, wie ich sehr wohl weiß, der Herr Präsident selbst opponiert — ich möchte das ausdrücklich feststellen, da er heute gezwungen war, hier diesen Antrag vorzubringen —, widerspricht der Würde dieses Hauses, widerspricht der grundsätzlichen, ordnungsgemäßen Behandlung von Vorlagen.

Die freiheitliche Fraktion ist durchaus bereit, in Ausnahmefällen von der Bestimmung des § 43 Abs. 5 Gebrauch zu machen, wenn es unerlässlich notwendig ist; wir haben das auch durch die Praxis bewiesen. Wenn es aber zu einer Methode wird, wenn es nur aus Bequemlichkeit geschieht, nur um Ausschußsitzungen einzusparen oder alles möglichst zusammenzudrängen, so wie jetzt am Schluß der Session, sind wir nicht in der Lage, dieser Fristverkürzung zuzustimmen. Wir werden daher dagegen stimmen.

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Migsch gemeldet.

Gemäß § 52 Geschäftsordnungsgesetz kann über einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nur dann debattiert werden, wenn dies der Nationalrat beschließt. Ich lasse daher zunächst darüber abstimmen, ob über den vorliegenden Antrag zur Geschäftsbehandlung eine Debatte abgeführt werden soll. Ich bitte somit jene Damen und Herren, die sich hiefür aussprechen, sich von den Sitzen zu erheben.

— Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Ich beschränke die Redezeit für die einzelnen Abgeordneten gemäß § 52 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz auf fünf Minuten.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Migsch das Wort.

Abgeordneter Dr. Migsch (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz sachlich zu den Ausführungen des Kollegen Tongel Stellung nehmen. Er hätte sich bei seinem Kollegen, der im Finanz- und Budgetausschuß anwesend war, über den Vorgang informieren können.

Die Sache war folgendermaßen: Ich habe die Sitzung für Donnerstag nicht einberufen, weil diese drei Gesetzesnovellen ein sehr eingehendes Studium durch die Abgeordneten, die daran beteiligt waren, erfordert hat. Wie notwendig eine Unterbrechung, eine längere Pause hier war, geht daraus hervor, daß im Finanz- und Budgetausschuß in der Debatte, die über diese drei Gesetzentwürfe abgewickelt worden ist, 14 Redner sprachen.

Nun war ich — und das habe ich im Finanz- und Budgetausschuß erklärt — in einem Irrtum. Ich habe geglaubt, wenn wir den Finanz- und Budgetausschuß für Dienstag 11 Uhr

einberufen und um 12 Uhr die Sitzung schließen, was ja anzunehmen war, dann ist ab 13 Uhr die 24stündige Auflagefrist gewahrt. Ich habe sogar die Verschiebung des Finanz- und Budgetausschusses ausdrücklich mit dem Argument begründet, daß damit die Ausnahmegenehmigung durch den Herrn Präsidenten nicht erforderlich ist. (*Abg. Dr. van Tongel: Ihr Klubobmann hat das ganz anders geschildert!*)

Nun hat die Kanzlei des Parlaments — mit vollem Recht, das ist keine Kritik! — erklärt, sie sei nicht in der Lage, innerhalb dieser Stunde die Ausschußberichte abzuziehen. Nur aus diesen Gründen sind wir mit der 24stündigen Auflagefrist in Verzug geraten.

Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Tongel noch auf ein pathetisches Argument, das unlogisch und falsch ist, antworten: Die Abgeordneten aus den Bundesländern hätten auf jeden Fall, auch wenn wir, sagen wir, die Sitzung am Montag gemacht hätten (*Abg. Dr. van Tongel: Sie hätte ja am Freitag auch gemacht werden können!*) — und das Recht habe ich, sie für Montag einzuberufen, die Kanzlei hätte dann die Ausfertigung rechtzeitig besorgen können —, erst heute in der Früh die Vorlagen auf ihrem Tisch gehabt. Das Argument ist also unrichtig und unlogisch.

Da die Kanzlei des Parlaments die Vorlage nicht innerhalb einer Stunde herstellen kann, werde ich nicht mehr zu diesem Verfahren greifen. Es war aber wohl begründet, und schließlich und endlich, wenn der Vorsitzende sagt, daß er in einem Irrtum befangen war, kann man das zur Kenntnis nehmen. Noch dazu, wo wir im Finanz- und Budgetausschuß ein ganz ausgezeichnetes Arbeitsklima haben und die Opposition noch niemals, seit ich den Ausschuß führe, mit Recht Gelegenheit gehabt hätte, sich zu beschweren. Ich betrachte daher Ihren Angriff als ungerechtfertigt. (*Abg. Dr. van Tongel: Ich zitiere Ihren Klubobmann Uhlig in der Präsidialsitzung vom vergangenen Freitag!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): In der Debatte wird noch Gelegenheit sein, dazu zu sprechen. (*Abg. Dr. Migsch: Erkundigen Sie sich bei Dr. Broesigke!*)

Ich stelle fest, daß die Auflagefrist bis zum Beginn der Sitzung läuft, weil nach Beginn der Sitzung kein Abgeordneter mehr die Vorlage studieren kann oder sollte.

Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Zeillinger.

Abgeordneter Zeillinger (FPÖ): Herr Kollege Migsch! Ich bescheinige Ihnen, daß Sie ein

Zeillinger

Routinier auf dem Gebiet der parlamentarischen Arbeit sind, und ich glaube nicht, daß Sie — abgesehen davon, daß das Argument vom Herrn Präsidenten schon widerlegt wurde — allen Ernstes annehmen könnten, daß bei einer Tagesordnung von 14 Punkten der Finanz- und Budgetausschuß in einer Stunde fertig wäre. Wäre er es gewesen, Herr Kollege Migsch, dann wäre das ein trauriges Zeichen für den Parlamentarismus in Österreich.

Warum ich mich aber zum Wort gemeldet habe: Herr Kollege Migsch! Sie sind Wiener Abgeordneter. Es gibt in diesem Hause aber auch Abgeordnete, die aus den Bundesländern nach Wien kommen. Wir kommen nach Wien, nachdem wir noch rechtzeitig erfahren haben, daß die Tagesordnung von 2 auf 3 Punkte erweitert wurde, und bekommen heute früh die Tagesordnung um die Punkte 4 bis 13 erweitert. Ich möchte ausdrücklich feststellen: Jenen Abgeordneten, denen der Parlamentarismus gleichgültig ist und die nur mehr Ja- oder Neinsager sind, ist dies gleichgültig, sie werden sich nicht zur Wehr setzen. Jene Abgeordneten aber, die die Vorlagen ansehen wollen, die sich eine eigene Meinung bilden und sie im Klub und im Hause vertreten wollen, sind nicht einmal mehr in der Lage, bis zum Beginn der Sitzung auch nur die Titel durchzulesen, abgesehen davon — Herr Kollege Migsch, auch das muß ich Ihnen mitteilen —, daß es nicht einmal möglich ist, alle Unterlagen bis zur Sitzung zu bekommen. Praktisch müßte also der Abgeordnete mit einem Möbelwagen nach Wien fahren und sich sagen: Was haben sich die Wiener Ausschußobmänner wieder als Überfall für die Abgeordneten aus den Bundesländern ausgedacht?

Ich ersuche daher die Herren Ausschußobmänner, vor allem diejenigen, die aus Wien sind, Rücksicht zu nehmen a) auf die Abgeordneten, die aus den Bundesländern kommen, und b) auf die Tatsache, daß es gottlob noch Abgeordnete gibt, die ihre Aufgaben ernst nehmen. (*Abg. Machunze: Das werden wir uns merken!*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Im übrigen wäre es tatsächlich zweckmäßig, von dieser Abstandnahme möglichst selten Gebrauch zu machen. Es gibt aber natürlich manches Mal Zeiten, in denen eine gewisse Verdichtung eintritt, vor allem gegen Ende einer Session. (*Abg. Dr. Migsch: Ich wollte es nicht tun!*)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Abstandnahme von der Auflagefrist hinsichtlich der Berichte des Finanz- und Budgetausschusses, die auf der heutigen Tagesordnung stehen,

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die gemäß § 43 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz geforderte Zweidrittelmehrheit. Von der Auflagefrist ist somit Abstand genommen.

Ferner ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils gemeinsam abzuführen:

1. über die Punkte 4 bis einschließlich 6; es sind dies:

die Bewertungsgesetz-Novelle 1965,
die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 und
die Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965;

2. über die Punkte 7 und 8; es sind dies:
die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und
die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;

3. über die Punkte 9 bis 11; es sind dies
die drei Budgetüberschreitungsgesetze.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagene Zusammenfassung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte wird daher in den genannten Fällen jeweils unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (772 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abermals abgeändert wird (791 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abermals abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Staudinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Staudinger: Hohes Haus! Der Unterrichtsausschuß hat die Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes in seiner Sitzung am 23. Juni 1965 in Verhandlung gezogen.

Der Gesetzentwurf hat den weiteren Ausbau der Universität Salzburg durch Angliederung einer Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie den weiteren Ausbau der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz durch Angliederung einer Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zum Gegenstand.

Der Unterrichtsausschuß hat den Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen. Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundes-

4484

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Staudinger

regierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, im Falle von Wortmeldungen General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Ein Einwand hiege? — Wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Josef Gruber. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu Beginn feststellen, daß ich mich lediglich mit der Frage der Erweiterung der beiden genannten Hochschulen beschäftigen werde und nicht die Absicht habe, zu allgemeinen hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen.

Wie erinnerlich ist, haben wir vor drei Jahren, ungefähr zur gleichen Zeit, das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert. Durch diese Novelle wurde im Jahre 1962 die Universität Salzburg neu errichtet, die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz geschaffen und das Konservatorium in Graz zu einer Musikakademie erhoben. Damals haben alle drei Fraktionen diese Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz begrüßt, wenn auch die Zustimmung bei manchen der damals als Redner aufgetretenen Kollegen noch mit sehr viel Skepsis und Kritik vermischt war. Aber ich glaube, es war uns allen damals schon klar, daß mit der Wiedererrichtung der Universität Salzburg und mit der Neuschaffung der Hochschule in Linz ein bedeutsames Werk auf kulturpolitischem Gebiet geschaffen wurde.

Es darf aber wohl auch vermerkt werden, daß die heutige Novelle, so bescheiden sie in ihrem äußeren Gewand auch ist, ebenfalls etwas sehr Bedeutsames bringt, nämlich zwei neue Fakultäten auf unseren österreichischen Hochschulen. Es ist das nicht allein für die Städte Salzburg und Linz, auch nicht allein für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg von Bedeutung, sondern wohl für unser gesamtes Staatswesen, weil wir ja dem Ausbau unserer Hochschulen ein ganz besonderes Augenmerk zuwenden müssen.

Was die Universität in Salzburg betrifft, so sieht die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz vor, daß sich die Universität vorläufig in eine Katholisch-theologische, eine Rechts- und staatswissenschaftliche und eine Philosophische Fakultät gliedert. Neu in diesem Gesetzestext ist die Angliederung einer

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Der Zeitpunkt, in dem dieser Universität auch eine Medizinische Fakultät angegliedert wird, wird durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

Es ist bemerkenswert, daß der Aufbau der Salzburger Universität in verhältnismäßig kurzer Zeit so weit gediehen ist, daß wir bereits heute eine neue Fakultät angliedern können.

Als vor drei Jahren die Salzburger Universität, die alte Alma Mater Parisiana, wiedererrichtet wurde, war es nicht klar, daß es in so kurzem Zeitraum gelingen würde, zu der schon bestehenden Katholisch-theologischen Fakultät und der damals errichteten Philosophischen Fakultät innerhalb von drei Jahren eine neue Fakultät anzugliedern. Ich glaube, daß darüber große Genugtuung herrscht, und bin der Überzeugung, daß vom Lande Salzburg aus, von der Universität Salzburg selbst aus alles getan wird, damit die noch fehlende Medizinische Fakultät in absehbarer Zeit ebenfalls errichtet werden kann, und damit wird dann die Universität Salzburg eine Volluniversität im klassischen Sinne sein.

Die Gründung der Hochschule in Linz ist ja nicht von Anfang an unter einem sehr günstigen Stern gestanden, weil es sehr viele Kräfte gegeben hat, die nicht bloß Zweifel geäußert haben, ob ein solches neues Experiment überhaupt gelingen könne, sondern die sich mehr oder minder aktiv der Errichtung einer solchen neuen Hochschule widersetzt haben.

Im Jahre 1959 kam es zur Gründung des Kuratoriums der Linzer Hochschule. In diesem Kuratorium haben das Land Oberösterreich und die Stadt Linz zusammenarbeitet, und zwar, wie man wohl feststellen kann, sehr fruchtbar.

1962 kam die gesetzliche Fundierung der Linzer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften durch die schon erwähnte damalige Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz und durch das Gesetz über den Linzer Hochschulfonds. Im Jahre 1963 hat sich dieser Hochschulfonds tatsächlich konstituiert und die Arbeit aufgenommen. Im Juli 1964 hat Herr Bundespräsident Dr. Schärf den ersten Spatenstich für den Bau der Linzer Hochschule vorgenommen.

Diese Hochschule ist auch insofern interessant, als man sie sozusagen als „Reißbrett-Hochschule“ bezeichnen kann, weil sie auf einem völlig unverbauten Gelände am Stadtrand von Linz errichtet wurde, wo die Möglichkeit besteht, großzügig und zweckmäßig

Dr. Josef Gruber

zu planen. Ich glaube, daß auch alles unternommen wurde, die baulichen Anlagen wirklich zweckentsprechend zu gestalten.

Im Frühjahr 1965 hat die Österreichische Rektorenkonferenz in Linz getagt und bei dieser Gelegenheit auch die im Bau befindliche Anlage der Linzer Hochschule besucht und war von dem Fortschritt der Bauarbeiten sehr beeindruckt.

Mit dem heutigen Tag ist nun ein weiterer Schritt zum Ausbau nicht bloß in räumlicher Hinsicht, sondern insbesondere zum geistigen Ausbau zu setzen. Dieser Schritt, der durch die heutige Novelle gemacht werden soll, sieht vor, daß die Linzer Hochschule in eine Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und in eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät aufgegliedert ist. Es wird also eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät der bisher geplanten Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät noch dazugegeben.

Es ist hier vielleicht gleich die Frage aufzuwerfen, warum es in Artikel II, der die Universität Salzburg behandelt, heißt: „Die Universität Salzburg gliedert sich vorläufig ...“, dann folgt die Aufzählung der Fakultäten, während es in dem dem § 7 anzufügenden Absatz heißt: „Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gliedert sich in ...“. Es wäre durchaus möglich, daß auch hier das Wort „vorläufig“ drinnen stünde. Ich glaube nicht, daß es so aufzufassen ist, daß damit eine endgültige Gliederung der Linzer Hochschule zum Ausdruck kommen soll, sondern zum Unterschied zu Salzburg ist noch nicht gewiß, welche weiteren Fakultäten hier angegliedert werden sollen, während das in Salzburg von Anfang an festgestanden ist.

Ich möchte hier aber doch festhalten, daß natürlich auch an eine weitere Angliederung von Fakultäten an die Linzer Hochschule zu denken ist und daß hier nicht aus dem Fehlen des Wortes „vorläufig“ ein Schluß gezogen werden darf, der mit der Intention des Gesetzgebers nicht zusammenfällt.

Ich darf in der Aufzählung der bisher geleisteten Vorarbeiten für die Linzer Hochschule weiter fortfahren und besonders darauf hinweisen, daß bereits seit längerer Zeit auch die Verhandlungen mit Professoren im Gange sind, die an die Linzer Hochschule berufen werden sollen. Gestern konnten wir in der Zeitung lesen, daß bereits die ersten zwei Professoren für die Linzer Hochschule vom Herrn Bundespräsidenten ernannt wurden; es handelt sich um Professor Fröhler für öffentliches Recht und um Professor Strasser für Arbeitsrecht.

Wir hoffen, daß diesen Berufungen in Kürze weitere Berufungen folgen werden. Sicherlich ist für den Start der Linzer Hochschule sehr entscheidend, ob es gelingt, auch die entsprechenden Männer, die entsprechenden Professoren von Anfang an zu gewinnen, weil es natürlich für den Ruf einer Hochschule wesentlich ist, welche Professoren dort lehren. Wir hoffen sehr, daß es gelingen wird, die ins Auge gefaßten Professoren für die Linzer Hochschule zu interessieren und ihre Berufung in die Wege zu leiten. Es darf weiter der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß im nächsten Jahr, wenn alles klappt, die Vorlesungen in Linz beginnen werden; die Optimisten sind jedenfalls der Auffassung, daß es möglich sein wird.

Die Begründung, warum in Linz eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und nun dazu eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät errichtet wird, ist seinerzeit schon ausreichend gegeben worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Oberösterreich ein so bedeutendes Bundesland mit einer so großen Bevölkerungszahl und wirtschaftlichen Stärke ist, daß es tatsächlich einer Benachteiligung dieses Bundeslandes gleichkäme, wenn nicht auch in Linz eine Hochschule ihren Platz fände. Es ist schon seinerzeit in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen worden, daß in Zukunft eine technische Studienrichtung ins Auge gefaßt werden soll, weil sich gerade in Oberösterreich infolge der starken Industrialisierung dieses Bundeslandes für eine solche Studienrichtung die besten Voraussetzungen finden.

Ich glaube mich recht daran zu erinnern, daß damals auch Kollege Dr. Kos besonders darauf hingewiesen hat, daß gerade diese Studienrichtung notwendig wäre. Er meinte sogar, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, von vornherein mit einer Technischen Hochschule zu beginnen.

Ich möchte aber — ohne Zahlen zu nennen — besonders auch den Umstand noch einmal erwähnen, daß die Akademikerdichte im Bundesland Oberösterreich noch immer weit hinter der in den anderen Bundesländern nachhinkt. Es ist daher außerordentlich dringend, daß auch Oberösterreich endlich zu einer Hochschule kommt und der Studienbetrieb aufgenommen werden kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die im Unterrichtsausschuß vom Kollegen Mark geäußerte Befürchtung eingehen, ob nicht durch die Errichtung beziehungsweise Erweiterung der beiden Hochschulen nun die anderen Universitäten und Hochschulen etwa eine Einbuße erleiden würden. Ich glaube

4486

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Josef Gruber

nicht, daß das der Fall ist, weil ja auch finanziell und budgetär für diese beiden Fakultäten doch wenigstens im Keim irgendwie bereits Vorsorge getroffen wurde, sodaß die anderen dadurch nicht um Mittel gebracht werden, die natürlich auch ihnen zustehen und die sie ja dringend brauchen. Es hätte zweifellos keinen Sinn, wenn man die Mittel, die für die Ausweitung anderer Hochschulen vorgesehen sind, abziehen würde, um sie nach Salzburg oder nach Linz zu bringen, sondern sinnvoll ist es ja nur, wenn dadurch nicht bloß eine Verlagerung, sondern tatsächlich eine Erweiterung der Hochschulkapazität eintritt. Ich glaube nicht, daß diese Befürchtung, die angeklungen ist, wirklich zu Recht besteht.

Der Umstand, daß jetzt die Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät als erste Fakultät der Linzer Hochschule angegliedert wurde, hat sicherlich seinen Grund darin, daß einerseits die Technischen Hochschulen ja besonders an Überfüllung leiden, andererseits darin, daß besonders im Raum Oberösterreich auch ein entsprechendes Gebiet vorhanden ist, wo die Absolventen dann in den Beruf eintreten können.

Es ist zweifellos die Absicht der Kreise in der oberösterreichischen Landeshauptstadt, die auch im Kuratorium des Hochschulfonds vertreten sind, daß dieser Fakultät weitere Fakultäten folgen mögen.

Ich darf mich hier auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes Dr. Gleißner be-rufen, der bei der Konstituierung des Kuratoriums des Linzer Hochschulfonds gemeint hat, daß hinsichtlich der Entwicklungsmög-lichkeiten zweifellos zu überlegen wäre, ob nicht auch ein juridisches Studium einzurichten wäre. Ich möchte hier den Salzburger Freunden gleich sagen, daß gar nicht die Ab-sicht besteht, der neu zu gründenden juridi-schen Fakultät in Salzburg etwa Konkurrenz zu machen, aber die Voraussetzungen sind in Linz natürlich besonders günstig, weil ja an der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereits etliche Lehrkanzeln bestehen, die auch einer juridischen Fakultät anzugehören beziehungsweise Bestandteil einer solchen wären.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß in Linz als letzter Rest des seinerzeitigen akade-mischen Studiums, das die oberösterreichischen Landstände mit Hilfe des Jesuitenordens ein-gerichtet haben, aus den napoleonischen Kriegswirren noch das Theologiestudium da ist und daß es sicherlich sinnvoll wäre, auch die theologische Diözesanlehranstalt künftig einmal in die Linzer Hochschule miteinzu-beziehen.

Hier ist schon die weitere Richtung ange-deutet, die die Linzer Hochschule nehmen könnte. Ich bin davon überzeugt, daß der Herr Landeshauptmann, als er diese Richtung aufgezeigt hat, in voller Übereinstimmung mit allen Faktoren gesprochen hat, die im Linzer Hochschulkuratorium vertreten sind. Es könnte natürlich eingewendet werden: Wäre das nicht eine Hochschule, die ganz aus dem herkömmlichen Rahmen herausfällt, so eine sonderbare Mischung, die uns vielleicht mo-mentan schockieren könnte?

Ich darf aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß laut Zeitungsmeldung am heutigen Tage die neue Ruhr-Universität in Bochum eröffnet wird. Gerade diese Ruhr-Universität in Bochum hat mit der Linzer Hochschule etwa gemeinsam: Es ist eine Uni-versität, die auch von Grund auf neu geplant wurde, die sozusagen auch auf dem Reißbrett entstanden ist, die aber ebenfalls wie die Hochschule in Linz verschiedenste Studien-richtungen vereinigt, die sonst bei einer klassischen Universität nicht vorzufinden sind.

Es heißt in einer Pressemeldung:

„Auch im inneren Lehrbetrieb wird die Universität ein Novum sein. Die traditionelle Begriffsbezeichnung ‚Fakultät‘ wird aufge-gaben, statt dessen wird der gesamte Lehrstoff auf 18 ‚Abteilungen‘ verlagert.“ Später heißt es: „In vier großen Gruppen sind die Inge-nieurwissenschaften, die Naturwissenschaften, die Geisteswissenschaften und die Medizin zusammengefaßt.“

Das ist also ein neuer Typ einer Hoch-schule, und es ist überlegenswert, ob man nicht auch in Linz irgendwelche Anregungen davon aufgreifen und in der von mir schon aufgezeigten Richtung eine Erweiterung anstreben kann.

Ich glaube, daß der V. Abschnitt unserer Regierungsvorlage irgendwie bereits auch in diese Richtung zielt, wenn hier von den aka-demischen Behörden an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die Rede ist, weil hier sozusagen nicht das Muster von den Technischen Hochschulen, sondern von der Universität genommen wird. Und wir dürfen hoffen, daß man in dieser Richtung bereits gewisse Absichten hat, wenn sich auch die Rektorenkonferenz dahin gehend geäußert hat, daß der Titel „Universität“, der von der Linzer Hochschule bereits irgendwie ange-strebt wurde, im jetzigen Zeitpunkt nicht verliehen werden könne.

Ich möchte noch auf einen Umstand hin-weisen, der doch auch in die Richtung einer Universität, wenn auch einer neuartigen Uni-versität, weist, weil sich in Linz vielleicht

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

4487

Dr. Josef Gruber

mehr als an einer anderen Hochschule wieder die alte Universitas der Lehrer und der Hörer bilden wird, weil auf dem Gelände der Linzer Hochschule nicht nur die Hörsäle und sonstigen Einrichtungen, sondern auch die Professorenwohnungen und die Studentenwohnungen zu finden sind, sodaß jedenfalls auch ein inniges Zusammenleben zwischen Professoren und Studenten möglich ist, sodaß also die „universitas magistrorum et scholarum“ dort wieder auflieben könnte.

Zum Schluß darf ich noch auf einen Umstand hinweisen, der uns in Oberösterreich selbstverständlich sehr am Herzen liegt, nämlich auf die weitere Finanzierung des Linzer Hochschulprojektes. Das Land Oberösterreich und die Stadt Linz haben ja sehr große Opfer auf sich genommen, sie sind bereits geleistet worden und werden noch zu leisten sein. Natürlich wird sich auch der Bund am Ausbau der Linzer Hochschule beteiligen müssen, so wie er sich auch am Ausbau der Salzburger Universität beteiligt. Wir hoffen sehr, daß die diesbezügliche Zusage, die vorliegt, auch realisiert wird.

Es werden, wie ich glaube, die beiden Hochschulen, die Universität Salzburg und die Linzer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts tun können, wenn die heutige Regierungsvorlage Gesetz geworden ist. Wir freuen uns, daß es soweit ist, wir hoffen aber, daß die nächsten Schritte noch getan werden, und geben selbstverständlich der Regierungsvorlage gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Mahnert. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Mahnert (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Gruber ist auf die spezifischen Probleme der beiden neuen Hochschulen Salzburg und Linz sehr ausführlich eingegangen, sodaß ich meine Ausführungen zu diesen spezifischen Themen, wenn sie auch einiger Ergänzungen bedürfen, vielleicht etwas kürzer halten kann, was mir andererseits die Möglichkeit gibt, doch einige grundsätzliche Fragen, die mit der Regierungsvorlage, dem Hochschul-Organisationsgesetz, eng zusammenhängen, etwas ausführlicher zu behandeln.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß vor nunmehr drei Jahren, am 5. Juli 1962, die erste Novellierung des Hochschul-Organisationsgesetzes erfolgte und damit die neuen Hochschulen Salzburg und Linz ins Leben gerufen wurden. Nun, fast genau drei Jahre später, erfolgt der nächste Schritt.

So wie wir damals die Gründung der neuen Hochschulen durchaus begrüßt haben, begrüßen wir Freiheitlichen auch heute den Ausbau dieser beiden Hochschulen, der im Falle Salzburg nach einem von vornherein sehr klaren Konzept erfolgt. Es war von vornherein vorgesehen und auch im Gesetz verankert, daß die Universität Salzburg eine Universität mit den klassischen vier Fakultäten darstellen soll.

Weniger klar war allerdings das Grundkonzept bei der Hochschule Linz. Ich glaube, daß wir hinsichtlich der Klarheit auch heute noch keinen sehr wesentlichen Schritt weitergekommen sind. Die ursprüngliche Planung sah wohl vor — das lag auch schon in der Namensgebung für diese Hochschule —, die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, und es schwelte dabei wohl gleichzeitig die Absicht vor, eine Synthese zwischen der technischen Ausbildung und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung herzustellen, eine zweifellos sehr glückliche Synthese, die den Anforderungen des Akademikers, der praktisch als ausgebildeter Techniker in der Wirtschaft steht, sicher sehr entgegenkommt.

Wir haben schon damals die Auffassung vertreten, daß die technische Ausbildung einen gewissen Schwerpunkt darstellen sollte. Wir sehen auf diesem Sektor einen ganz besonderen Engpaß in Österreich. Wir haben nur zwei Technische Hochschulen: Wien und Graz. Beide Hochschulen sind überfüllt, die an die Menschen, welche diese Ausbildung genießen, gestellten Anforderungen sind außerordentlich groß. Wir stehen vor der Tatsache, daß diese beiden Hochschulen kaum in der Lage sind, den Ansturm wirklich zu bewältigen.

Wir waren also der Meinung, das Schwerpunktgewicht sollte auf die technische Ausbildung gelegt werden. Dr. Gruber hat es schon zitiert: Wir haben seinerzeit die Auffassung vertreten, daß vielleicht von vornherein überhaupt eine Technische Hochschule zu projektiert gewesen wäre. Nun scheint sich das Schwerpunktgewicht etwas zu verlagern. Davon wurde schon gesprochen, und ich stelle auch aus der Stellungnahme des Kuratoriums des Linzer Hochschulfonds fest, daß man nun den Ausbau mehr in der Richtung Universität beabsichtigt, daß an die Errichtung einer Katholisch-theologischen und einer Philosophischen Fakultät gedacht ist. Ich kenne auch die Stellungnahme der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, die sehr auf die Schaffung einer juridischen Fakultät drängt. In diesem Stadium müßte man wirklich schon versuchen, zu einem klaren Konzept zu kommen, das dann die Grundlage für den weiteren Ausbau darstellt.

4488

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Mahnert

Ich bin nun ebenso der Meinung, daß man sich vor neuen Wegen und einem Experiment durchaus nicht zu scheuen braucht, da es ja vor allem nicht erst- und einmalig ist. Vorhin wurde auf die Universität Bochum hingewiesen. Es gibt auch ein zweites Beispiel, das älteren Datums ist: das ist die Technische Universität Berlin. Sie heißt nicht „Technische Hochschule“, sondern „Technische Universität“. Schon in diesem Namen wird zum Ausdruck gebracht, daß man versucht hat, eine Synthese zwischen geisteswissenschaftlichen und technischen Fächern zu finden. Dort ist auch der Studierende einer technischen Fakultät verpflichtet, geisteswissenschaftliche Fächer zu belegen. Er braucht eine entsprechende Vorbildung. Die Erfahrungen, die man mit dieser Technischen Universität Berlin gemacht hat, sind außerordentlich gut. Die Absolventen bringen ein universelles Fundament mit. Man kann feststellen, daß die Absolventen gerade dieser Technischen Universität außerordentlich gefragt sind, weil sie eben Voraussetzungen mitbringen, die den nur fachlich Ausgebildeten fehlen.

Ich bin der Meinung, man sollte durchaus keine Scheu vor neuen Wegen haben, wohl aber müßte man trachten, doch in absehbarer Zeit zu einem klaren Konzept zu kommen. Man müßte doch, so wie es für Salzburg von vornherein klar war, feststellen, in welcher Richtung die Entwicklung weitergehen soll, wobei der Grundgedanke, neue Wege zu gehen, Synthesen zwischen verschiedenen Ausbildungsgängen zu finden, durchaus begrüßenswert ist.

Bei Behandlung dieser Novelle ist es natürlich schon zweckmäßig, sich auch damit zu befassen, welche positiven, aber auch welche negativen Auswirkungen zu erwarten sind beziehungsweise welchen negativen Auswirkungen von vornherein entgegenzuwirken ist. Die positive Auswirkung der Errichtung neuer Universitäten ist außer Zweifel die, daß wir von dem Massenbetrieb, den wir heute an unseren Hochschulen vorfinden, etwas wegkommen. Wir können die geistige Massenabspeisung, die heute leider Gottes das Kennzeichen unserer Hochschulen ist, eigentlich doch nur auf diesem Wege überwinden. Der Lehrbetrieb und auch der Prüfungsbetrieb werden außer Zweifel erleichtert werden.

Nun müssen wir uns aber auch darüber klar sein, welche Aufgaben das stellt. Wir sprechen von der Einheit von Lehre und Forschung, ja diese Einheit von Lehre und Forschung ist nahezu ein Dogma, sie ist ein Grundsatz, der unbestritten die Grundlage der Arbeit auf unseren Universitäten darstellt. (Präsident

Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.)

Die Aufgabe liegt nun zweifellos darin, diesen neuen Universitäten, vor allem jenen mit technischen Richtungen, auch die Möglichkeit zu geben, nicht nur ihre Lehraufgabe, sondern auch ihre Forschungsaufgabe zu erfüllen. Daß das einen sehr erheblichen Aufwand in materieller Hinsicht erfordert, ist selbstverständlich. Die Institute müssen entsprechend eingerichtet sein, es müßten entsprechende Vorrichtungen da sein, an denen gearbeitet werden kann. Der Forschungsbetrieb, wenn er wirklich zu Ergebnissen führen soll, muß wirklich außerordentlich stark intensiviert werden.

Die Situation der österreichischen Forschung ist an sich betrüblich. Das ist eine Frage, die hier schon oft ventiliert wurde. Ich habe in der letzten Budgetdebatte davon gesprochen, daß wir auf dem Gebiet der Forschung nicht existent sind. Das war ein Ausdruck, den der Herr Unterrichtsminister in seiner Replik sehr moniert hat, obwohl aus meinen Ausführungen eigentlich klar hervorging, daß ich damit keinesfalls zum Ausdruck bringen wollte, daß etwa die österreichischen Forscher versagen, daß sie nicht das Notwendige leisten. Ich wollte damit vielmehr zum Ausdruck bringen — das ist leider Gottes eben Tatsache —, daß Österreich, sowohl der Staat wie auch weitgehend die privaten Stellen, die materiellen Voraussetzungen für die Forschung in völlig ungenügendem Ausmaß schaffen.

Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnern, wie die Situation in Österreich auf diesem Gebiet ist. Nur einige kurze Zahlen, die Ihnen wohl geläufig sind, die man aber leider immer wieder wiederholen muß.

Der Aufwand für die Forschung in den einzelnen europäischen Staaten pro Kopf der Bevölkerung und Jahr weist eine Rangordnung Österreichs auf, die wirklich mehr als alarmierend ist. Wenn wir einer Aufstellung entnehmen, daß zum Beispiel die Belgier 46 S pro Kopf der Bevölkerung und Jahr aufwenden, die Franzosen 34 S, die Noreweger 65 S, die Schweden 50 S, die Holländer sogar 87 S und dahinter Österreich mit einer Kopfquote von 4 S kommt, dann sind das natürlich schon erschütternde Zahlen. Wenn wir weiter feststellen, daß etwa die Amerikaner 3,2 Prozent des Nationaleinkommens für die Forschung aufwenden, die Briten 2,5 Prozent, die Schweden 1,5 Prozent, die Japaner 1,4 Prozent und Österreich nur $\frac{1}{4}$ Prozent, so sind auch das außer Zweifel Zahlen, die die harte Formulierung von der Nichtexistenz Öster-

Mahnert

reichs auf diesem Gebiete eben doch unterstreichen.

Ich stelle fest, daß auch der Herr Bundeskanzler vor einiger Zeit — es ist schon einige Monate her — auf einer Landestagung des Wirtschaftsbundes die gleiche Feststellung getroffen hat, daß die Aufwendungen in der Schweiz und in Belgien etwa sechs- bis achtmal so hoch sind wie in Österreich, daß wir alsorettungslos zurückhängen.

Ich glaube, daß die Förderung der Forschung doch auf andere Grundlagen gestellt werden muß. Es ist dies einerseits zweifellos eine budgetäre Frage, wo mir die Situation hinlänglich bekannt ist, es müßten aber auch Wege gesucht werden, um die Privatinitiative etwas stärker ins Spiel zu bringen.

Eine alte Forderung, die wir hier immer schon besprochen haben, ist die nach der Steuerfreiheit für Spenden für Forschungszwecke, für wissenschaftliche Zwecke, eine Frage, wo wir leider auch noch zu keinem Ergebnis gekommen sind. Es wird aber notwendig sein, diese private Initiative zu wecken und sie nutzbar zu machen, um etwas Anschluß zu finden.

Gerade das Interesse der Wirtschaft wird geweckt werden können, denn es ist heute eine bereits allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Steigerung des Sozialproduktes ganz wesentlich von der Forschung abhängt, ja daß die Forschung heute einer der entscheidendsten Faktoren ist, der das Sozialprodukt steigern und fördern kann. Man rechnet etwa, daß die Bedeutung der Forschung für die Steigerung des Sozialproduktes viermal so groß ist wie die Bedeutung des Kapitaleinsatzes. Wer heute nicht forscht, wird überrundet. Das sind Feststellungen, die die Allgemeinheit zur Kenntnis nehmen müßte. Es müßte propagandistisch der Boden dafür gelegt werden, daß das eine der entscheidendsten, eine der wesentlichsten Aufgaben ist, und es müßten selbstverständlich auf steuerlichem Gebiete die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Wir stecken auch in der Frage des Forschungsrates immer noch in Diskussionen, wobei eine wesentliche Diskussion darum geht, ob und wieweit ein politischer Einfluß auf die Forschungsarbeit durch Entsendung der Vertreter politischer Parteien in einen Forschungsrat vor sich gehen soll. Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß es sich hier um so ausschließlich fachliche Aufgaben handelt, daß die Einflußnahme der Parteien kaum sehr förderlich sein wird, daß sie im Gegenteil eher hinderlich sein kann.

Mit diesem Einfluß der Politik auf die Wissenschaft kommen wir allerdings auch zu

einem anderen Fragenkomplex, der in der letzten Zeit schon lebhafte Kontroversen ausgelöst hat, nämlich zu der Frage, ob auf dem Personalsektor der Hochschulen ein parteipolitischer Einfluß sehr nützlich und sehr förderlich ist. Wenn man aber zu dem Ergebnis kommt, daß er nicht nützlich und nicht förderlich ist, welche Wege gibt es dann, um ihn auf das entsprechende Maß zurückzudrängen ?

Auf dem Personalsektor ist die Situation ebenfalls bekannt. Die neuen Lehrstühle konnten bisher kaum besetzt werden. Auch von den alten Lehrstühlen sind noch eine ganze Reihe vakant. Einer Anfragebeantwortung konnten wir vor kurzem entnehmen, daß in den letzten zehn Jahren 79 österreichische Dozenten ins Ausland gegangen sind. Mir scheint diese Zahl eher etwas zu niedrig gegriffen als zu hoch. Vor allem müssen wir feststellen, daß sich diese Zahl in der Zwischenzeit von 79 auf 80 erhöht hat. Es handelt sich dabei um den Herrn Professor Zenker, der einem Ruf an die schon zitierte Ruhr-Universität in Bochum gefolgt ist. Damit stehen wir vor der Tatsache, daß ein besonders wertvoller Vertreter der Wissenschaft, an den sich sehr große Hoffnungen geknüpft haben, in Österreich nicht gehalten werden konnte, obwohl er selbst durchaus bereit war, die nicht so günstigen Forschungsmöglichkeiten, wahrscheinlich auch die nicht so günstigen finanziellen Möglichkeiten, in Kauf zu nehmen.

Gerade dieser Fall Zenker, dessen Verlauf Ihnen ja hinlänglich bekannt ist, zwingt doch zu einigen Schlußfolgerungen. Es ist durchaus nicht meine Sache, über das Programm der Sozialistischen Partei Österreichs zu sprechen. Ich stelle aber doch fest, weil es irgendwie dazu herausfordert, Programm und Wirklichkeit etwas zu konfrontieren, daß das neue Programm der SPÖ, beschlossen am 14. Mai 1958, folgenden sehr schönen Satz enthält: „Die SPÖ fordert daher: volle Freiheit für Wissenschaft, Lehre und Forschung. Für die Bestellung von Hochschullehrern darf nur die fachliche Qualifikation entscheidend sein.“ Das ist der Satz, der im sozialistischen Parteiprogramm zu lesen ist. Wie schaut es damit, daß nur die fachliche Qualifikation entscheidend ist, zum Beispiel im Fall Zenker aus ? Die wissenschaftliche Qualifikation des Herrn Professors Zenker ist völlig unbestritten, sie wird wohl auch von sozialistischer Seite nicht bestritten werden. Das Argument, mit dem man die Berufung abgelehnt hat, war erstens juristisch nicht haltbar: Die Fakultät habe nur einen Einer-Vorschlag gemacht. Dabei ist anscheinend entgangen, daß das Gesetz diese Möglichkeit in begründeten Fällen

4490

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Mahnert

durchaus vorsicht. Die andere Begründung war die, daß ein anderer Bewerber da sei, bei dem man aber nicht die wissenschaftliche Qualifikation in den Vordergrund gestellt hat, sondern Verdienste, die auf einem anderen Gebiet liegen.

Auch die Begründung in einem anderen Fall, im Fall Koren, die zu einer Blockierung eines Ordinariats geführt hat, liegt etwas jenseits dieses Parteiprogrammpunktes. Auch hier ist nicht von der fachlichen Qualifikation die Rede, sondern man stellt fest, daß der in Frage kommende Koren sich erst vor zu kurzer Zeit habilitiert habe. Damit wird in die Frage der Besetzung der Ordinariate und der Ernennung von Hochschulprofessoren ein vollkommen neuer Gesichtspunkt hineingebracht, nämlich der, daß man die Ernennung zum Hochschulprofessor als eine Altersvorrückung betrachtet, die irgendwie ersessen werden kann.

Wir haben also schon einige Fälle, wo wir feststellen müssen, daß es auf Grund von Einsprüchen, deren Begründung uns nicht sehr fundiert zu sein scheint, zu Erschwerungen auf dem personellen Sektor gekommen ist.

In dieser Lage ist natürlich die Frage zu überlegen: Was kann als Ausweg aus dieser Situation gemacht werden? Der Herr Vizekanzler hat sich darauf berufen, daß ihm das Gesetz das Recht gebe, gegen vorgeschlagene Ernennungen Einspruch zu erheben. Das ist formal durchaus richtig. Er hat dieses Recht. Er hätte theoretisch durchaus das Recht, formal gegen sämtliche Ernennungen aller Hochschulprofessoren in den nächsten fünf Jahren Einspruch zu erheben. Rein formell hätte er dieses Recht, ganz außer Zweifel. Nur ist eben zu prüfen, ob wir hier nicht einen Fall haben, auf den der Artikel 67 unserer Bundesverfassung Anwendung finden sollte auf Grund der Tatsache, daß wir die Autonomie der Hochschulen als Grundsatz in unserer Gesetzgebung verankern. Der Artikel 67 der Bundesverfassung sieht vor — ich darf ihn zitieren —: „Alle Akte des Bundespräsidenten“ — also auch die Ernennungen von Hochschulprofessoren — „erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung“. Es heißt dann weiter: „Inwieweit die Bundesregierung hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.“

Unsere Bundesverfassung sieht also, und zwar vollkommen richtig, Fälle vor, in denen die Bundesregierung daran gebunden ist, die Auswahl nur nach einem bestimmten Vorschlag vorzunehmen. Eine Analogie dazu: Diese gesetzliche Regelung besteht beim Verwaltungsgerichtshof, wo die Bundesregierung

an die Vorschläge gebunden ist, die von der Vollversammlung erstattet werden.

Da wir nun die Autonomie der Hochschulen grundsätzlich bejahren, das autonome Recht der Hochschulen bejahren, ist es unserer Aufassung nach ein vollkommen logischer Schritt, diese Autonomie durch Anwendung des Artikels 67 auch auf das Hochschul-Organisationsgesetz zu übertragen. Die Freiheit der Lehre als Grundsatz setzt auch den Grundsatz der Selbsterneuerung der Lehrkörper voraus.

Wir haben in diesem Sinne — der Antrag wurde heute dem Unterrichtsausschuß zugespien — eine Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes im Sinne der Hochschulautonomie vorgeschlagen, und zwar die Einfügung der Worte, daß die Vorschläge der Fakultäten beziehungsweise der Professorenkollegien für die Bundesregierung verbindlich sind. Dies würde bei Annahme sicherstellen, daß eben wirklich so, wie das sozialistische Parteiprogramm es vorsieht, nur mehr die fachliche Qualifikation in diesen Fragen entscheidend ist.

Ich habe auch bei der Behandlung der vorliegenden Novellierung diesen Antrag im Ausschuß gestellt. Zu meinem Bedauern haben die Abgeordneten beider Regierungsparteien durch Beschuß die Behandlung dieses Antrages im Ausschuß abgelehnt, und ich fürchte nach der herrschenden Praxis, daß damit eine weitere Behandlung überhaupt nicht möglich sein wird. Trotz der Zuweisung an den Unterrichtsausschuß wird dieser Antrag nun vermutlich in der Schublade liegen bleiben. Ich fürchte aber, daß wir uns mit der Frage der Hochschulautonomie noch sehr oft beschäftigen müssen. Ich möchte hier feststellen, daß wir Freiheitlichen in dieser Auseinandersetzung auf der Seite der Hochschulautonomie stehen und daß wir uns zu dem Grundsatz bekennen, der schon im Staatsgrundgesetz 1867 in Artikel 17 festgehalten ist: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Im übrigen geben wir dem vorliegenden Gesetzesantrag unsere Zustimmung. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbunner: Der Herr Abgeordnete Mahnert hat einen Antrag gestellt. Da der Antrag nicht schriftlich vorliegt ... (*Abg. Mahnert: Ich habe keinen Antrag gestellt, ich habe ihn nur erwähnt!* — *Abg. Dr. Winter: Im Ausschuß!*) Ach so, entschuldigen Sie!

Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Winter das Wort.

Abgeordneter Dr. Winter (SPÖ): Hohes Haus! Es sei vorweg festgestellt, daß die

Dr. Winter

sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates die vorliegende Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz begrüßen und daß sie ihr die Zustimmung geben, zunächst aus streng sachlicher Erwägung der Zweckmäßigkeit, was insbesondere für die Hochschule Linz gilt. Ich folge hier durchaus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Gruber. Ich glaube, daß die Symbiose einer sozialwissenschaftlichen Fakultät und einer technisch-naturwissenschaftlichen eine sehr gute Entwicklungsbasis für die Linzer Hochschule sein wird.

Ich habe keinerlei Befürchtungen, daß dadurch die benachbarten Universitäten etwa beeinträchtigt werden könnten. Auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Gebiet — das hat Herr Kollege Gruber schon ausgeführt — haben wir einen absoluten Mangel an Lehr- und Forschungsstätten, und auf dem sozialwissenschaftlichen ebenso. Es ist als sicher anzunehmen, daß die Linzer Hochschule zuerst sogar in der Hauptsache von Studenten der Naturwissenschaft beziehungsweise der Technik besucht werden wird, daß daneben aber auch die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät beste Aussichten auf Erfolg hat, weil sich sozusagen das Forschungsgebiet unmittelbar vor den Toren dieser neuen Alma mater befindet. In dem konzentrierten Industrievier Oberösterreichs ergeben sich für beide Belange eine Fülle von Forschungsgelegenheiten und Anregungen zur Forschung und naturgemäß daher auch für die Lehre.

Wir Sozialisten geben dieser Vorlage die Zustimmung aber auch in der Hoffnung, daß insbesondere die neue Hochschule in Linz — die Initiative von Land Oberösterreich und Stadt Linz zur Begründung dieser Hochschule kann man nur bestens begrüßen und den beiden Gebietskörperschaften für ihre Opfer, die sie bisher dafür gebracht haben, danken — dank ihrem besonderen Akzent als Stätte der sozialwissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre staatspolitische und ihre pädagogische Aufgabe in bestem Sinne erfüllen wird, ohne Belastungen, wie wir sie in den letzten Monaten an mehreren hohen Schulen in Österreich leider erleben mußten.

Wir hoffen, daß vor allem in Linz ein Professorenkollegium zusammenkommt, das seine Lehr- und Forschungsarbeit ohne die Last unbewältigter Vergangenheit aufnimmt und durchführt und dabei den Geist einer modernen hohen Schule herausbilden wird, wie er in der deutschen Bundesrepublik erfreulicherweise häufig anzutreffen ist. Dann wird in Linz auch die viel mißbrauchte Hochschulautonomie in einem dem reinen Sinn der akademischen Selbstverwaltung entsprechenden

Bild entwickelt werden können. Wenn der Herr Bundesminister für Unterricht sich dann auch diesen neuen Hochschulen gegenüber in so respektvoller Distanz hält, wie er jetzt manche Auswüchse der überkommenen Hochschulautonomie faktisch deckt oder zu decken scheint, indem er sich zum korrigierenden Eingreifen für unberechtigt erklärt, dann mag dort in Linz ein neuer Weg zur wünschenswerten Eingliederung der akademischen Lehrer und Hörer in das staatsbewußte Leben der Gesellschaft gelingen.

Indessen glaubt der Herr Ressortminister leider, in seinen Wochenendreden die Autonomie der Hochschulen gegen „Angriffe der Sozialisten“ in Schutz nehmen zu müssen. Laut ÖVP-Pressedienst hat der Herr Bundesminister in Bruck an der Mur von einem „Gegenangriff“ der Sozialisten gesprochen. Das würde sozusagen einen „Angriff“ der autonomen Hochschulen auf die Sozialisten vorbedingen. Ich glaube aber, man kann dem Herrn Unterrichtsminister wirklich nicht zumuten, daß er eine solche Formel dort gebracht hätte. Die unlogische Formel dürfte auf Konto des ÖVP-Pressedienstes oder des Akademikerbundes gehen. Ich stehe also nicht an, diesen „Gegenangriff“ nicht wörtlich zu nehmen. Sicher aber hat sich, wie ich schon sagte, der Herr Unterrichtsminister als Verteidiger der Hochschulautonomie gegen Angriffe der Sozialisten erklärt. Dazu möchte ich einiges feststellen.

Wir Sozialisten haben niemals — ich sage, niemals — gegen die akademische Selbstverwaltung Stellung genommen. Auch damals nicht, als wir noch als Studenten vom Naziterror über die Rampe der Universität hinuntergeprägt wurden und kein Mensch sich zu unserem Schutz einzugreifen traute oder das jedenfalls vorgab, weil der akademische Boden heilig war. (*Zustimmung bei der SPÖ*.) Auch damals haben wir nicht gegen die Autonomie, nicht gegen die akademische Selbstverwaltung Stellung genommen, wir sozialistischen Studenten nicht und auch die Sozialdemokratische Partei nicht. Wir haben zwar kritisiert, daß die staatliche Exekutive uns sozusagen zum Gaudium des Publikums — selbst untätig — verprügeln ließ, aber gegen die echte akademische Selbstverwaltung haben wir nicht Einspruch erhoben, haben wir keine Bedenken vorgebracht.

Der Herr Kollege Mahnert hat ganz richtig gelesen, daß auch im neuen Parteiprogramm der SPÖ aus 1958 die Freiheit der Lehre und der Wissenschaft ausdrücklich betont ist. Der Fall Zenker, Herr Kollege Mahnert, ist keine Handlung eines sozialistischen Regierungsmitgliedes gegen unser Parteiprogramm. Der Vize-

4492

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Winter

kanzler hat nur von seinem Recht — Sie sagten es selbst — Gebrauch gemacht. Sie werden sich ja hoffentlich die Autonomie der Hochschulen nicht so vorstellen, daß die Allgemeinheit bezahlt und die Lehrer der Hochschulen dann selbst bestimmen, wer an diesen Hochschulen lehren und wer an diesen Hochschulen hörendarf. Ist das die Freiheit der Wissenschaft, wie Sie sie sich vorstellen? (*Abg. Mahnert: Herr Kollege! Ist die wissenschaftliche Qualifikation von Professor Zenker in Zweifel zu ziehen?*) Herr Kollege Mahnert! Der Herr Vizekanzler hat meines Erinnerns nichts anderes getan, er hat die Qualifikation Zenkers nie in Zweifel gezogen, er hat seinem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß nur ein Mann vorgeschlagen wird (*Zwischenrufe*), und hat bei der Gelegenheit betont, daß seines Wissens auch noch zwei andere Kandidaten für diesen Lehrstuhl vorhanden wären, deren wissenschaftliche Qualifikation nicht erheblich unter der des Herrn Dr. Zenker liegt. Es wäre also durchaus logisch und den Bestimmungen entsprechend gewesen, wenn die Medizinische Fakultät der Wiener Universität damals neben Zenker auch den einen oder anderen Kandidaten für diesen Lehrstuhl vorgeschlagen hätte. Es war genug Raum in dem Dreiervorschlag, die besondere Qualifikation des Herrn Dr. Zenker hervorzuheben. (*Abgeordneter Mayr: Ein Sozi hätte er sein müssen!* — *Abg. Mahnert: Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann, und hier lag ein solcher Ausnahmefall vor!*) Herr Kollege Mahnert! Daran haben Sie nicht Anstoß genommen, daß dieser Besetzungsvorschlag nach dem Abgang des Herrn Dr. Zenker nicht erneuert wurde. Man hat eine neue Lehrkanzlei eröffnen und mit Dr. Zenker besetzen wollen. Als Zenker infolge des Zeitablaufes auf Grund der Inhabierung der Ernennung durch den Herrn Vizekanzler dann nach Bochum ging, war von der Errichtung dieser neuen Lehrkanzlei plötzlich keine Rede mehr. Daran aber haben Sie meines Wissens nicht Anstoß genommen. Ich sage das nur, weil mich wundert, daß ein Vertreter einer Gruppe, die sonst die Wahrung des Erbes des Liberalismus für sich reklamiert, hier in die gleichen Fußstapfen tritt, wie wir sie sonst von einer anderen Seite mehr oder minder gewöhnt sind.

Ich sage noch einmal: Wir haben uns in der Zeit nicht gegen die Autonomie der Hochschulen gewendet, in der wir indirekt die Opfer dieser Autonomie waren, und wir tun es heute nicht. Was wir angreifen, sind Mißbräuche der Hochschulautonomie zu parteipolitischen Affronten. Das greifen wir an. Was wir nicht dulden wollen, ist die Deckung oder gar Verteidigung arger antisemitischer,

antihumanistischer, antiösterreichischer Entgleisungen einzelner Hochschullehrer, weil wir darin eine große Gefahr für die studentische Erziehung sehen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Was wir bekämpfen und stets bekämpfen werden, ist die Beschönigung und Verniedlichung neonazistischer Erscheinungen, überall und daher auch ohne Rücksicht auf sogenannte autonome Bereiche!

Einer Förderung derartiger Erscheinungen aber kommt es leider nahe, wenn der Herr Bundesminister für Unterricht in der Fragestunde des Parlaments — ich glaube, in der vorigen Woche — die Erteilung eines Lehrauftrages an den Verfasser eines Lehrbuches, in welchem die „arischen Weistümer“ als geistige Grundlagen körperlicher Ertüchtigung gepriesen werden, damit zu entschuldigen versucht, daß der große Staatsrechtslehrer Hans Kelsen in einer theoretischen Abhandlung über die staatsrechtlichen Voraussetzungen eines Anschlusses Österreichs — des Österreich von 1927 — an Deutschland einen solchen Anschluß als eine Herzensangelegenheit bezeichnet. Das war nicht Nazideutschland, an das Kelsen damals dachte, das war noch ein Rechtsstaat demokratischer Ordnung. Schon ein Vergleich des hakenkreuzgeschmückten Lehrbuches von Dr. Mehl mit einer Abhandlung des berühmten Rechtsphilosophen Kelsen ist meines Erachtens ein arger faux pas, der just von der Regierungsbank her nicht erfolgen sollte, weil er unser Ansehen in der Kulturwelt sicher nicht erhöhen wird.

Anderswo hätte der Chef der Unterrichtsverwaltung wahrscheinlich seinem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß zum Beispiel die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Grazer Universität die Anforderung eines Fakultätsgutachtens in einer verfassungsrechtlichen Frage durch den Nationalratspräsidenten damit beantwortet, der Nationalrat und seine Ausschüsse hätten kein Recht, ein Fakultätsgutachten anzufordern. Wir werden zu gegebener Zeit noch darauf zu sprechen kommen. Anderswo würde man es begrüßen, daß sich der Gesetzgeber mit konkreten Fragen an die Hochschullehrer wendet. Hierzulande aber quittiert man es von gewisser Seite mit größter Zufriedenheit, wenn Hochschullehrer die Abgeordneten wie Mist behandeln. Wie weit ist es noch von dieser Einstellung bis zu dem alten Nazislogan von der „parlamentarischen Quatschbude“?

Anderswo hätte ein Unterrichtsminister den Vorstand der Hochschülerschaft darüber beigelehrt, daß es dem Ansehen des Staates und seiner Hochschulen nicht förderlich ist, wenn studentische Organe sogenannte offene Briefe an Regierungsmitglieder publizieren. Gewiß

Dr. Winter

ist die Hochschülerschaft eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Es steht ihr daher eine gewisse Autonomie zu. Aber dem Unterrichtsminister obliegt das Aufsichtsrecht über diese Selbstverwaltungskörperschaften.

Offene Briefe sind sicher nicht verboten, aber entsprechen sie im Verkehr zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und einem Regierungsmittel dem politischen Anstand? Was ist der Zweck eines solchen offenen Briefes? Die Sache, um die es geht? Oder ist es die Schmähung eines Regierungsmitgliedes oder eines Politikers?

Ganz abgesehen davon, daß sich sozialistische Regierungsmitglieder durch derartige Praktiken, durch derartige offene Briefe ihr verfassungsmäßig untermauertes Recht der Mitentscheidung bei der Ernennung von Hochschulprofessoren nicht nehmen lassen, sondern es — und das aus gegebenem Anlaß — besonders gründlich und sorgfältig ausüben werden — ein bestimmter Fall an der Hochschule für Welthandel hat die Notwendigkeit einer solchen Sorgfalt erwiesen —, möchte ich nachdrücklichst warnen vor dem System der offenen Briefe, besonders zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denn solche gibt es ja mehr. Es gibt ja auch die Kammern. Stellen Sie sich vor, daß wir alle in den Interessenvertretungen verschiedenster Art unsere Kritik an Regierungsmitgliedern in Form offener Briefe austragen würden. Wie weit kämen wir dann mit unserem Mitspracherecht, mit unserem Mitwirkungsrecht, wie weit kämen wir dann mit unserer politischen Meinungsbildung?

Ich glaube, daß hier ein Zurück-pfeifen etwas überschäumender jugendlicher Temperamente im Bereich der Hochschülerschaft durchaus angemessen wäre und daß es nicht geschadet hätte, wenn der Herr Unterrichtsminister seine Wohlmeinung — ich hoffe, sie deckt sich mit der meinen — der Hochschülerschaft an der Universität Wien zur Kenntnis gebracht hätte. Dazu bedarf es keines Erlasses, keines Gebotes und keines Verbotes. Man kann auch Meinungen äußern.

Lassen Sie mich schließen. Ich stelle nochmals fest, meine Damen und Herren: Wir Sozialisten werden die akademische Selbstverwaltung achten und respektieren, solange an den Hochschulen Recht und Anstand, demokratische Gesinnung und der Geist der Humanität herrscht, solange sie ernste und unvoreingenommene Stätten der Forschung und der Lehre sind. Wir werden aber nicht untätig zusehen, wenn unter dem Deckmantel der Autonomie Inseln der Illegalität und der

Mißachtung des Staates entstehen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević gemeldet. Ich ertheile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Nicht nur am Rhein ist heute ein besonderer Festtag anlässlich der Ausführung eines der größten Universitätsvorhaben, das die Geschichte kennt, sondern auch an der Salzach und an der Donau, darüber hinaus in ganz Österreich, denn Sie sind entschlossen, meine Damen und Herren, nunmehr dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben, und das verpflichtet alle Österreicher zu größtem Dank. Dank gebührt ebenso allen Kräften in Salzburg und in Linz, in Salzburg und in Oberösterreich, die sich diesen Anliegen besonders gewidmet haben, den beiden Herren Landeshauptleuten, den aufgeschlossenen Kräften der Stadtverwaltungen, den sehr rührigen Kräften der Salzburger Universität. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir allen jenen Kräften und Persönlichkeiten, die von den Städten her, von den Ländern her die Voraussetzungen geschaffen haben, daß wir heute diesen Gesetzesbeschuß fassen können, unseren großen Dank aussprechen.

Wenn insbesondere hinsichtlich der Linzer Hochschule darauf verwiesen wurde, daß in der Gesetzesvorlage das Wörtchen „vorläufig“ fehle, so möchte ich das Bekenntnis dazu abgeben, daß ich es mitlese, daß ich es mitgedruckt empfinde, daß seitens der Unterrichtsverwaltung alle Bestrebungen gefördert werden, die Hochschule in Linz weiter auszubauen wie überhaupt unser gesamtes Hochschulwesen in Österreich. Ich nenne in diesem Zusammenhang durchaus auch die sehr ernst zu nehmenden und vom Unterrichtsressort sehr ernst genommenen Pläne von Klagenfurt. Wir müssen in der Situation, die uns die bevölkerungsmäßige Entwicklung auferlegt, insbesondere aber in Anbetracht des großen Bildungswillens, den wir im Österreich der Nachkriegszeit in so starkem, in so verstärktem Ausmaß feststellen können, die Möglichkeiten schaffen, daß die Weiterbildung bis zu den höchstmöglichen Formen der Bildung vor sich gehen kann.

Daher ist es notwendig, in der kurzen Spanne von Jahren, in welchen die große bevölkerungsmäßige Welle noch nicht an die Hochschulen heranschlägt, den Nachholbedarf an diesen Stätten höchster Bildung zu meistern, darüber hinaus aber Vorsorge dafür zu treffen, daß die große Welle, die heute im Pflichtschul-

4494

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

wesen und am Beginn des Mittelschulwesens sichtbar ist, wenn sie in etwa zehn Jahren an die Pforten der Hochschule anschlagen wird, nicht geschlossene Türen, zu enge Hörsäle vorfindet, sondern weitgeöffnete Türen und große, schöne Hörsäle.

Wir werden uns also in den nächsten Jahren zusätzlich noch ganz gewaltig anstrengen müssen, um diese historische Aufgabe, die unserer Generation gestellt ist, zu meistern. In dieser Meisterung der Schwierigkeiten wird Linz zweifellos eine besondere Aufgabe zu fallen. Ich bekenne mich durchaus zu dem Gedanken, in Linz eine Hochschule besonderer Art zu entwickeln. Wir dürfen nicht allein an der sehr wohlbewährten Form der klassischen Hochschule festhalten, sondern wir müssen den Mut haben, auch neue Wege zu versuchen, wie sie uns zum Teil schon in anderen Ländern vorgezeigt wurden. Es muß versucht werden, sie in Anpassung an die österreichischen Verhältnisse zu verwirklichen. Dazu zählt durchaus auch eine gewünschte Ausweitung um eine Theologische Fakultät, um weitere geisteswissenschaftliche Fakultäten neben der zunächst eigentlich doch angedeuteten hauptsächlich technischen Weiterentwicklung der Hochschule in Linz.

Ich möchte meine Wortmeldung damit schließen, daß ich nochmals dem Hohen Hause den Dank ausspreche, den ich für Ihren Entschluß empfinde, den Sie nunmehr zu fassen gedenken, und daß ich nochmals allen jenen den Dank ausspreche, die in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg das große Werk in so bewundernswerter Weise vorbereitet haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Damit kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (714 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (790 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mayr. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mayr: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1965 die Zulagen für die goldene Tapferkeitsmedaille auf 150 S, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse auf 75 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse auf 37,50 S erhöht werden. Dabei soll durch die Bestimmung des Artikels II der Regierungsvorlage eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die erhöhten Zulagen erst ab dem vorerwähnten Zeitpunkt gebühren und Zulagen, die allenfalls noch für frühere Zeiträume zustehen, in der bisherigen Höhe auszuzahlen sind.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Zulagen ist auf Grund der Anzahl von Zulagenempfängern im Jänner 1965 und unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Veränderung dieses Personenkreises für das Jahr 1965 mit einem Mehraufwand von zirka 3,850.000 S zu rechnen. In den folgenden Jahren wird sich der Aufwand entsprechend dem natürlichen Rückgang der Anzahl der Zulagenempfänger stetig verringern.

Da der vorerwähnte Mehraufwand für das Jahr 1965 bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 keine Deckung findet, bedarf es zur Durchführung der geplanten Zulagenerhöhung einer entsprechenden Jahreskreditüberschreitung bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz. Diese Kreditüberschreitung soll durch die gleichzeitige Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 bedeckt werden. Im Hinblick darauf, daß die hiezu erforderliche gesetzliche Bestimmung gemäß Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vom Nationalrat allein zu beschließen ist, wurde sie in den gegenständlichen Gesetzentwurf gesondert als Artikel III eingeordnet.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1965 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Chaloupek, Regensburger, Kindl, Pölz, Dr. Kranzlmayr und Konir sowie der Ausschußobmann beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (714 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Es wurde beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird keiner erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Regensburger (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits ausgeführt, daß die Tapferkeitsmedallenzulage für die goldene Tapferkeitsmedaille auf 150 S, für die silberne 1. Klasse auf 75 S und für die silberne 2. Klasse auf 37,50 S erhöht werden soll. Er hat gleichzeitig gesagt, daß der budgetäre Aufwand heuer bei 3,850.000 S betragen wird.

Nach dem Stand vom 16. Jänner 1965 bezogen in Österreich 333 Personen eine Zulage nach der goldenen Tapferkeitsmedaille, 9494 Personen eine Zulage nach der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und 32.069 Personen eine Zulage nach der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse.

Der Mehraufwand für die goldene Tapferkeitsmedaille wird nun für das restliche halbe Jahr 99.900 S betragen, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 1.424.100 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 2.405.175 S, was eine Gesamtsumme von 3.929.175 S ausmacht. Daß der budgetäre Aufwand nur mit 3.850.000 S angegeben wurde, hängt damit zusammen, daß nach den Erfahrungen ein weiterer natürlicher Abfall der Tapferkeitsmedallenzulageninhaber zu erwarten ist.

Dem Hohen Hause ist bekannt, daß das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz im Jahre 1958 geschaffen wurde und inzwischen keine Erhöhung dieser Zulagen eingetreten ist, also 100 S für die Goldene, 50 S für die Silberne 1. Klasse und 25 S für die Silberne 2. Klasse gegeben werden. Beim Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 wurde die Zulage nur einmal gewährt, das heißt, wenn ein Tapferkeitsmedallinenhaber meinetwegen die Silberne 2. Klasse, die Silberne 1. Klasse und die Goldene besitzt, hat er dazumal nur für die Goldene, also für die höchste Auszeichnung, eine Zulage erhalten. Auch ein Inhaber mehrerer Tapferkeitsmedaillen gleichen Grades — es war ja möglich, daß ein Mann eine silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse oder 1. Klasse zwei- oder dreimal bekommen hat — hat nach der Gesetzeslage 1958 nur für eine Tapferkeitsmedaille die Zulage erhalten.

Im Jahre 1962 ist dann insofern eine Änderung eingetreten, als die Zulage für jede verliehene Tapferkeitsmedaille gewährt wurde, und des weiteren, daß auch die Personen, die durch die sogenannte „Heller-Kommission“, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, die Tapferkeitsmedaille zugesprochen erhielten, in den Genuß der Tapferkeitsmedallenzulagen kamen.

Ich möchte nun kurz auf die Entwicklung dieser Tapferkeitsmedaille eingehen.

Kaiser Joseph II. hat am 19. Juli 1789 für tapferes Verhalten vor dem Feinde eine goldene und eine silberne „Denkmünze“ geschaffen, die in der späteren Folge dann die Bezeichnung Tapferkeitsmedaille erhalten hat. Im Jahre 1809 ist dann eine zusammenfassende Vorschrift über die Verleihung dieser Auszeichnungen und über die damit verbundenen Rechte erschienen.

Am 19. August 1848 stiftete Kaiser Ferdinand I. die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse, ohne sie jedoch vorerst mit einer Zulage auszustatten. Erst durch Kaiser Franz Joseph I. wurde den Inhabern der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1914 eine Zulage zuerkannt.

Mit kaiserlicher Verfügung vom 14. September 1914 wurde die Höhe der jeweiligen Zulagen mit folgenden Beträgen festgesetzt: Zulage für die goldene Tapferkeitsmedaille 30 Kronen monatlich, für die Silberne 1. Klasse 15 Kronen monatlich und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 7,50 Kronen monatlich.

Durch Zirkularverordnung vom 23. September 1914, 16. Februar 1915 und 8. Jänner 1916 wurde die Möglichkeit einer mehrfachen Verleihung von Tapferkeitsmedaillen des gleichen Grades geschaffen. Am 14. Februar 1915 wurde ferner eine bronzenen Tapferkeitsmedaille gestiftet, mit deren Verleihung kein Anspruch auf irgendeine Zulage verbunden war.

Infolge Beendigung des ersten Weltkrieges beziehungsweise vorzeitiger Kriegsgefangenschaft konnten Anträge auf Auszeichnungen für Personen, denen nach den Vorschriften über die Verleihung von Tapferkeitsmedaillen eine solche Auszeichnung gebührt hätte, nicht mehr erledigt beziehungsweise gestellt werden. Diese Personen wurde bis zum 20. Dezember 1922 von einer im damaligen Staatsamt für Heerwesen, später im Bundesministerium für Finanzen — Militärliquidierungsamt, errichteten Kommission, der sogenannten „Heller-Kommission“, von der ich bereits sprach, bestätigt, daß sie auf Grund der Vorschriften, die noch in der Monarchie gegolten haben, Anspruch auf Auszeichnungen gehabt hätten. Ein Anspruch auf Zulagen konnte jedoch in Ermangelung entsprechender Vorschriften aus dem Besitz einer solchen Bestätigung nicht abgeleitet werden.

Die Zulagen für Besitzer von Tapferkeitsmedaillen wurden auch nach dem Zusammenbruch der Monarchie zunächst noch weiterhin in der durch die kaiserliche Verfügung vom 14. September 1914 festgesetzten Höhe ausbezahlt. In der weiteren Folge wurden auf

4496

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Regensburger

Grund der fortschreitenden Geldentwertung diese Zulagen eingestellt, weil die jeweiligen Verwaltungskosten, wie zum Beispiel die Postgebühren, bereits einen höheren Betrag als die Zulagen selbst erreichten.

Eine neue Regelung für die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen wurde erst im Jahre 1931 durch das Bundesgesetz vom 26. März 1931, Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1931, getroffen, welches an die Stelle der bis dahin noch formell geltenden Vorschriften aus der Zeit der Monarchie trat. Aus budgetären Gründen sah dieses Gesetz die Gewährung der Zulagen lediglich für die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille und der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse vor. 1931 bis 1934 betrugten die Zulagen für die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille monatlich 50 S und für die Besitzer der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse monatlich 25 S. In den Jahren von 1935 bis 1938 wurde diese Zulage erhöht und betrug für die Inhaber der goldenen Tapferkeitsmedaille 58 S und für die Inhaber der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 29 S.

Nach der Besetzung Österreichs durch Deutschland im Jahre 1938 erfuhr die Rechtslage neuerlich eine Änderung. Durch einen Erlass vom 27. August 1939 über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen wurde zunächst den Besitzern der goldenen Tapferkeitsmedaille ein Ehrensold von 20 Reichsmark monatlich gewährt. Auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministeriums vom 8. September 1939 erhielten auch die Besitzer der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse einen Ehrensold von 60 Reichsmark jährlich. Schließlich wurde noch mit einer Verordnung des Oberkommandos des Heeres vom 13. März 1940 eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen an Besitzer der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse geschaffen. Diese Personen erhielten jedoch keine laufenden Zulagen, sondern nur eine einmalige Zuwendung von 30 Reichsmark nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 wurden die deutschen Vorschriften durch das österreichische Gesetz vom 16. November 1945 über die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Gewährung von Veteranensold und Ehrensold aufgehoben. Die weitere Fortsetzung in der Geschichte habe ich bereits im Eingang meiner Ausführungen verwendet.

Wir haben im Ausschuß für Landesverteidigung dieser Regierungsvorlage zugestimmt, und ich habe in der Debatte darauf hingewiesen, daß es nun doch wohl höchst an der Zeit wäre,

die Inhaber des Maria-Theresien-Ordens zu berücksichtigen und sie auch mit einer Zulage auszustatten, weil ja letztlich auch diese genauso tapfer für das Vaterland eingestanden sind und Unterschiede nur darin bestehen, daß der Maria-Theresien-Orden für solche Einsätze gewährt wurde, die zwar nicht direkt gegen einen Befehl, aber nicht direkt befehlsgemäß ausgeführt wurden und zu einem besonderen Erfolg führten.

Weiters ist es nicht nur eine staatsbürgliche Pflicht, sondern nun schon fast ein Akt der Pietät, da es nur mehr neun lebende Maria-Theresien-Ritter gibt, wobei bei zweien die Staatsbürgerschaft nicht einwandfrei festgestellt ist, sodaß also nur mehr sieben Maria-Theresien-Ritter in Österreich leben.

Wie dem Hohen Hause sicherlich bekannt ist, wurde der Stiftungsbrief der Kaiserin Maria Theresia am 31. März 1764 geschaffen. Im Jahre 1919 wurde nach einem Aktenvermerk des Staatsamtes für Inneres dieses Gesetz aufgehoben, und in der Folge ist es zu einer — ich möchte sagen — Nichtmehrauszahlung dieses Soldes gekommen. Erst nach dem 30. Mai 1939, nach dem Anschluß an das Deutsche Reich, wurde diese Zulage durch ein Gesetz vom 17. Mai 1938 wieder geschaffen.

Ich möchte den Wortlaut des Aktenvermerks des Innenministeriums zitieren:

„Hat das damalige deutsch-österreichische Staatsamt für Inneres und Unterricht referatsmäßig für den internen Gebrauch festgehalten, daß der Militär-Maria-Theresien-Orden als ein weltlicher Ritterorden durch § 5 des Gesetzes vom 3. 4. 1919, StGBI. Nr. 211, aufgehoben worden sei, daß aber das zur Dotation der Ordensritter bestimmte Vermögen nicht ein Ordensvermögen, sondern das Vermögen einer besonderen, mit der Ordenskorporation allerdings in einer sehr engen Beziehung stehenden Stiftung sei. Damals wurde eine Permutation der Stiftung in Aussicht genommen, diese Absicht ist aber nicht mehr verfolgt worden.“

Das war der Stand des Jahres 1919, die Wiederinkraftsetzung erfolgte am 30. Mai 1939.

Nach 1945 ist selbstverständlich auch die Auszahlung dieses Ehrensoldes eingestellt worden. Es wurde im Landesverteidigungsausschuß und auch im Hohen Hause immer wieder plädiert, nun für die noch lebenden Ritter des Maria-Theresien-Ordens eine Zulage zu schaffen. Ich bitte alle Parteien des Hohen Hauses, sich doch endlich zusammenzusetzen, die Initiative zu ergreifen und die Gewährung einer finanziellen Zulage für die Inhaber des Maria-Theresien-Ordens zu schaffen. In einem Staat, in dem die Alten für ihren Einsatz für das Vaterland nicht einen Dank in irgend einer Form erhalten, kann man auch nicht

Regensburger

erwarten, daß die Jungen eine Förderung ihres Vaterlandsbewußtseins und eine Förderung des Vaterlandsgedankens umfassend erfahren oder gar eine Belohnung für ihre vaterländische Einstellung erwarten dürfen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (633 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen (759 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwer, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Dr. Schwer: Hohes Haus! Als Mitglied der Vereinten Nationen, deren Ziel unter anderem die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist und die zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen ergreifen, ist Österreich mehrfach durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 2 Abs. 5 der Satzung der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 120/1956, um Unterstützung bei erforderlichen Interventionen ersucht worden. Diesem Ersuchen wurde durch Entsendung von österreichischen Sanitätseinheiten und österreichischen Polizei- und Gendarmeriebeamten entsprochen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich gewesen, geschlossene Kontingente des Bundesheeres oder der Bundespolizei und Bundesgendarmerie zu entsenden. Die entsandten Personen traten im Ausland nicht in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Bundesheeres oder der Wachkörper und somit nicht als Träger österreichischer Hoheitsgewalt auf. Sie waren im Ausland ausschließlich als Organe der Vereinten Nationen und nicht als Organe der Republik Österreich tätig.

Diese bisherige Praxis ist auf die Dauer unbefriedigend, da sich in Zukunft eine Situation ergeben könnte, in der die ent-

sandten Personen unter strenger Beachtung der immerwährenden Neutralität als Träger österreichischer Hoheitsgewalt aufzutreten hätten. Durch den vorliegenden Entwurf eines Verfassungsgesetzes sollen die derzeit fehlenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hiefür geschaffen werden.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer aus Freiwilligen gebildeten Einheit zu entsprechen.

Durch den Entwurf soll weiters die Frage des Weisungsrechtes an die eingesetzte Einheit im Ausland, die Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder und die Frage, welchen Rechtsvorschriften die Mitglieder des Kontingentes im Ausland unterliegen, geregelt werden. Schließlich sieht der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes auch die Entsendung von Einheiten in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften vor.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1965 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kranzlmayr, Dr. Nemecz sowie Bundeskanzler Dr. Klaus zum Gegenstand das Wort ergriffen haben, den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (633 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage einstimmig — in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (768 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Bewertungsgesetz-Novelle 1965) (805 der Beilagen)

4498

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (769 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1965) (806 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (770 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965) (807 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 4 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

- die Bewertungsgesetz-Novelle 1965,
- die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 und
- die Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete DDr. Neuner, den ich um seine Berichte bitte.

Berichterstatter DDr. Neuner: Herr Präsident! Hohes Haus! Zu 768 der Beilagen, zu der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, ist zunächst zu berichten, daß eine gewisse Verbesserung bei der Mindestbewertung im landwirtschaftlichen Vermögen und bei den bebauten Grundstücken eintreten wird, wenn die Novelle in Kraft tritt.

Weiters wird der Rückkaufswert für Lebensversicherungen von der Freigrenze 50.000 S auf 100.000 S erhöht. Die Vorlage sieht weiters vor, daß gewisse Renten- und Lebensversicherungsansprüche nicht zum sonstigen Vermögen gehören sollen. Außerdem ist eine Begünstigung vorgesehen, wonach die Einheitswerte für Einfamilienhäuser für den Einsatz in die Vermögensteuerbemessungsgrundlage um 30 Prozent, maximal jedoch um 50.000 S zu kürzen sind.

Eine erfreuliche Neuerung bringt auch diese Novelle in bezug auf den Freibetrag für Spar- guthaben insofern, als dieser Freibetrag allen zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen zu gewähren ist.

Die Novelle soll rückwirkend auf den 1. Jänner 1963 in Kraft treten, und es sollen hinsichtlich der Ermittlung des Gesamtvermögens die Einheitswerte für den 1. Jänner 1963 und 1. Jänner 1964 so angesetzt werden, wie sie zum 1. Jänner 1962 maßgebend waren.

Erfreulich ist weiters an dieser Vorlage, daß Einheitswertbescheide, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, von Amts wegen oder auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft zu berichtigten sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Machunze, Mayr, Dr. Broesigke, Grundemann-Falkenberg, Mitterer, Regensburger, Ing. Scheibengraf und Uhlir das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen und auf Antrag der Abgeordneten Machunze und Uhlir ferner die dem Ausschlußbericht angeschlossene Entschließung einstimmig beschlossen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, erstens dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und zweitens die Entschließung anzunehmen.

Zu 769 der Beilagen, der Grundsteuergesetz-Novelle 1965, ist zunächst zu berichten, daß die einheitlich mit 2 vom Tausend bestehende Steuermeßzahl bis zu einer bestimmten Einheitswertgröße ermäßigt werden soll, und zwar bei Einfamilienhäusern, bei Mietwohnungen, gemischtgenutzten Grundstücken und auch bei den übrigen Grundstücken.

Wesentlich ist, daß dieses Bundesgesetz mit dem Beginn des Kalenderjahres 1963 in Kraft treten soll und daß, so wie bei der vorangegangenen Vorlage, auch Bescheide trotz ihrer Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigten sind, wenn sie den Bestimmungen dieser Novelle entgegenstehen sollten.

Die Vorlage enthält auch eine Verfassungsbestimmung, derzufolge die auf den 1. Jänner 1963 oder auf den 1. Jänner 1964 festgesetzten Steuermeßbeträge nur für die Grundsteuer gelten sollen; für die anderen von den Steuermeßbeträgen abgeleiteten Abgaben und Beiträge sollen für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch die zum 1. Jänner 1962 geltenden Steuermeßbeträge angewendet werden.

Den Gemeinden wird aber die Möglichkeit eingeräumt, für die Kalenderjahre 1963 und 1964 die Grundsteuer noch einheitlich in der Höhe des Jahresbetrages für das Kalenderjahr 1962 festzusetzen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in derselben Sitzung in Beratung gezogen, und auch dieselben Abgeordneten haben dazu das Wort ergriffen.

DDr. Neuner

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die dritte Vorlage (770 der Beilagen) befaßt sich mit der Bodenwertabgabegesetz-Novelle und sieht vor, daß Freibeträge beziehungsweise Freigrenzen von 50.000 S auf 100.000 S erhöht werden. Weiters tritt eine Verdeutlichung jener Bestimmungen ein, die Platz greifen, wenn auf einem unbebauten Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet wurde und dafür nachträglich die für das unbebaute Grundstück abgeführte Bodenwertabgabe erstattet werden muß.

Dieses Bundesgesetz soll ebenfalls ab 1. Jänner 1963 in Kraft treten, und Bescheide, die entgegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, sind von Anits wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

Auch diese Vorlage hat der Finanz- und Budgetausschuß in der genannten Sitzung in Beratung gezogen, in der die erwähnten Abgeordneten das Wort ergriffen haben. Bei der Abstimmung wurde dieser Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle auch diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für alle Vorlagen stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird keiner erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Fiedler (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute gemäß den Ausführungen des Berichterstatters über Abänderungen bezüglich des Bewertungsgesetzes, des Grundsteuergesetzes und des Bodenwertabgabegesetzes zu beraten.

Die letzte Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 erfolgte mit der Novelle 1963. Die damalige Beratung in diesem Haus fand am 19. Juni 1963 statt, also fast vor genau zwei Jahren. Auch damals standen drei

Tagesordnungspunkte gemeinsam zur Verhandlung, und es waren vier Redner, die sich mit diesem Problem befaßt haben. Ich kann jetzt schon feststellen, daß sich heute mehr als vier Redner mit diesem Fragenkomplex auseinandersetzen werden.

Ich muß hier wohl zur Einleitung auf die Debatte vom 19. Juni 1963 zurückgreifen. Damals fungierte als Sprecher der Österreichischen Volkspartei der Abgeordnete Dr. Haider, der schon auf die rückwirkenden Auswirkungen dieses Gesetzes hinwies sowie auf den Umstand, daß dieses Gesetz im Juni des Jahres beschlossen wird, voraussichtlich im Juli verlautbart wird und daß die Verwaltung erst im nächsten und unter Umständen im übernächsten Jahr in der Lage sein werde, daraus erfließende Bescheide den Steuerpflichtigen zukommen zu lassen. Dr. Haider hat damals auch bereits in der Frage der Mindestbewertung klare Bedenken ausgesprochen. Er hat weiter erklärt, daß die Österreichische Volkspartei schon zum Zeitpunkt dieser Debatte ankündigte, daß in diesem Punkt von unserer Seite eine Initiative beabsichtigt sei, falls sich die Befürchtungen, über die er ausführlich gesprochen hat, als berechtigt herausstellen sollten. Er schloß dann seine Ausführungen: „Ich darf sagen, daß die drei vorliegenden Gesetzentwürfe die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei finden werden, obwohl uns ... einiges darin nicht gefällt.“

Der Sprecher der Sozialistischen Partei, Herr Kollege Jungwirth, von Beruf Finanzbeamter, hat ebenfalls damals schon gewisse Bedenken zum Ausdruck gebracht. Vor allem — das möchte ich betonen — hat er unwidersprochen zum Ausdruck gebracht, daß die Gesetzesnovelle — das Gesetz wurde seinerzeit auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben, und zwar wurden die §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1956 aufgehoben — auch zum Anlaß genommen wurde, auf dem Sektor der Mietwohngrundstücke neue Bewertungsrichtlinien festzulegen, obwohl die Differenzierung der Mietwohngrundstücke überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlung war, wie Herr Kollege Jungwirth seinerzeit ausgeführt hat. Er hat sich dann auch mit der Frage der Mindestbewertung auseinandergesetzt und vor allem auf das Novum des § 53 Abs. 3 hingewiesen, hat die Sonderabschläge für Mietwohngrundstücke erwähnt und berechtigterweise schon damals angemeldet, daß es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sicherlich zweckmäßiger wäre, andere, einfachere Wege für die Festsetzung eines Sonderabschlages zu suchen.

4500

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Fiedler

Der Sprecher der Opposition, der es natürlich immer leicht hat, hat aber hier die sicherlich richtige Feststellung treffen müssen — als letzter Redner damals —: „Es ist keiner hier, der auftritt und diese Vorlagen auch tatsächlich echt verteidigt.“

Kollege Jungwirth hat damals für sich das Recht in Anspruch genommen, Beispiele aus seiner Heimatgemeinde zum Anlaß zu nehmen, schon als erfahrener Finanzbeamter Berechnungen anzustellen. Er kam damals in einem Beispiel auf die zweieinhalbseitige Erhöhung, in einem anderen Fall auf eine 400prozentige Steigerung, und er sagte damals bereits, daß man von einer beachtlichen Steigerung sprechen müßte.

Heute, zwei Jahre später, meine Damen und Herren, müssen wir die bedauerliche und ernste Feststellung treffen, daß alle Befürchtungen der damaligen Redner, alle Befürchtungen derjenigen, die sich damals im Finanz- und Budgetausschuß mit diesem Problem befaßt haben, weit übertroffen wurden. Ja ich möchte fast sagen, ein Sturm der Entrüstung über Ungerechtigkeiten aus Bewertungsbescheiden kam über uns. Ich habe hier eine ganze Mappe von Zeitungsausschnitten mit lauter Einzelfällen. Es würde die Debatte viel zu weit verbreitern, wenn ich auf Details einginge. Ich glaube aber, daß vor allem die Befassung der Presse, jenes Organs, das sich mit den öffentlichen Vorkommnissen zu beschäftigen hat und auch auf die Meinungsbildung in gewisser Beziehung einen Einfluß hat, schon gezeigt hat, daß hier etwas geschehen müßte. Ja ich möchte vielleicht sagen, wir sind in eine Situation hineinmanövriert worden, die man berechtigterweise da und dort mit dem Ausdruck „Einheitswert-Dschungel“ bezeichnet. Es ist ja sogar so weit gekommen — das möchte ich besonders betonen —, daß erst- und einmalig der für ein Ressort verantwortliche Bundesminister sich auf Grund der an ihn herangetragenen Fälle und auf Grund der an ihn herangetragenen Proteste veranlaßt gesehen hat, in aller Öffentlichkeit alle Betroffenen aufzufordern, gegen ergangene Bewertungsbescheide das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Die vorliegenden Gesetze, insbesondere das Gesetz, welches eine Novellierung des Bewertungsgesetzes 1955 in Form der Gesetzesnovelle 1965 vornehmen soll, bringen in einem gewissen Maße eine Milderung und Beseitigung krassester Ungerechtigkeiten und größter Härten.

Meine Damen und Herren! Da die Bundesstadt Wien von den Berufungsfällen den höchsten Prozentsatz aufzuweisen hat, fühle ich mich als Wiener Mandatar verpflichtet, hier von dem gleichen Recht wie

seinerzeit Kollege Jungwirth Gebrauch zu machen und insbesondere aus meinem Wahlkreis beziehungsweise Wohnbezirk einige krasse Fälle zu bringen, Fälle, derentwegen wir mit Protesten, Vorwürfen und Kritiken überhäuft wurden.

Der erste Fall betrifft ein Realobjekt in der Probusgasse in Heiligenstadt. Es handelt sich um zwei kleine Häuser, Baujahr 1800! Die Straßenfront jedes dieser beiden kleinen Häuser, die eine Einlagezahl haben und deshalb gemeinsam bewertet und besteuert werden, beträgt zirka 12 m. Auf der einen Seite ist ein Tor, eine kurze Mauer, ein ebenerdiges Haus, welches zwei Fenster und in der Mitte eine kleine Tür zu einem Magazin hat; das zweite, anschließende Haus ist einstöckig, das Parterre besteht aus zwei kleinen Fenstern, dann kommt ein Tor mit Einfahrt, daran schließt sich eine schmale Ladentür. Im ersten, einzigen Geschoß gibt es vier kleine Fenster. Insgesamt umfaßt dieser Realbesitz 1756 m² inklusive Hof und Garten, wobei Hof und Garten bauklassenmäßig und bezüglich der Fluchtlinien unverbaubar sind. 283 von den 1700 m² sind verbaut. Für dieses Objekt wurde ein Grundwert von 400 S angenommen; dann wurde entsprechend multipliziert, und es kam eine Mindestbewertung von 602.000 S heraus!

Ich bin den Dingen nachgegangen und mußte erfahren, daß die Bewertungsstelle der Meinung war, daß in der unmittelbaren Nähe, in der Sandgasse, einem ausgesprochenen Villenviertel, auch 400 S für die Grundbewertung angenommen wurden. Diese „Nähe“ ist zirka 1 km Luftlinie. Daß aber dort beispielsweise eine andere Bauklasse herrscht, daß dort unter anderem durch eine sehr kapitalkräftige Realitätengesellschaft ein großes Areal erworben wurde, daß dort sehr luxuriöse Eigentumswohnungen mit freier Finanzierung und einem Kostenpreis von 5000 S pro Quadratmeter errichtet wurden, war Anlaß, das gleiche Maß auf diese alte Liegenschaft, Baujahr 1800, anzuwenden.

Ein zweiter Fall aus dem Kaasgraben. Es handelt sich um einen Pachtgrund der Klosterneuburger, der als Garten mit Obst- und Gemüsebau einem pensionierten Bankbeamten verpachtet ist. Er hat darauf ein kleines Schrebergartenhaus. Der Grundbesitz beträgt 1401 m². Die Grundsteuer für diesen Grund betrug seinerzeit 624 S und wurde jetzt auf 4502 S, also auf das 7,5fache, gesteigert.

Ein anderer Fall in der nächsten, unmittelbaren Nähe: ein Einfamilienhaus in der Daringergasse. Dort sind auf einem Grund von 772 m² 108 m² verbaut. Der Altbau, das ursprüngliche Einfamilienhaus, stammt

Dr. Fiedler

aus dem Jahre 1923. Eine Wohnung wurde dann in einem Zubau 1962 zugebaut, ebenso 27 m² für gewerbliche Zwecke. Der ursprüngliche Einheitswert 1940 betrug 17.400 RM. Zum 1. Jänner 1953 wurde der Einheitswert mit dem gleichen Schillingbetrag übernommen. Zum 1. Jänner 1956 wurde der Einheitswert auf 46.000 S erhöht. Die Grundsteuer betrug damals 434,32 S. Damals wurde ein Quadratmeterpreis von 70 S für die Bewertung herangezogen.

Am 19. Juni 1963, zufällig an jenem Tag, an dem wir hier die Bewertungsgesetz-Novelle 1963 beschlossen haben, wurde mit Rücksicht auf den Zubau ein vorläufiger Einheitswertbescheid auf Grund der früheren Bewertungsrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften erstellt, der eine Steigerung auf 56.000 S brachte. Die Grundsteuer betrug daraufhin 470 S. Auf Grund des neuen Bewertungsgesetzes erfloß dann am 21. Juli 1964 ein Bescheid mit einem Quadratmeterpreis von 500 S, einem Einheitswert für dieses Einfamilienhaus von 405.000 S und einer daraus resultierenden Grundsteuer von 3192 S. Was ist in der Zwischenzeit geschehen, meine Damen und Herren? Zwischen 1956 und 1963 wurde vis-à-vis ein riesiges Areal, das unverbaut war, das auch nur eine relativ niedrige Bauklasse hatte, von der Gemeinde Wien angekauft. Durch eine Umwidmung, durch Änderung der Bauklasse war es dann möglich, daß dort die Gemeinde Wien, die als Hausherr und als Behörde gegenseitig die Dinge günstig einrichten konnte, 394 Wohnungen errichtete mit drei Hochhäusern, die insgesamt je acht Stockwerke haben, nicht nur die Gegend verschandeln, sondern auch Anlaß dafür waren, den Grundpreis für das vis-à-vis befindliche Einfamilienhaus in gleicher Höhe anzunehmen. Die Mindestbewertung ohne Rücksicht auf Ertrag beziehungsweise Nutzung hat dann das übrige zu dieser hohen Bewertung beigebracht.

Die Folgerung, meine Damen und Herren, geht klarerweise dahin, daß die Mindestbewertung zu einer Besteuerung nicht vorhandener Vermögenswerte führt, ja ich möchte fast sagen, daß in vielen Fällen die Steuerbelastung aus der Vermögensteuer vielfach höher als der Ertrag oder Nutzungswert ist.

Die Auswirkungen der erhöhten Einheitswerte in Wien haben aber auch zur Folge, daß der größte Hausbesitzer Österreichs, die Gemeinde Wien, veranlaßt wird, noch mehr Realbesitz zu erwerben. Im Vorjahr besaß die Gemeinde Wien von den 676.000 Wohnungen nicht weniger als 151.000, das entspricht 22,5 Prozent. Die Budgetziffern des Wiener Budgets über den Real- und Grunderwerb zeigen diese Tendenz.

In den Jahren 1961 bis 1964 wurden rund 1,1 Milliarden für solche Ankäufe verwendet. Ja noch mehr: die jeweiligen Budgetziffern wurden wesentlich überzogen. Waren sie im Jahre 1961 noch mit 70 Millionen angesetzt, so wurden 228 Millionen ausgegeben. 1962: Ansatz 75 Millionen; die Ausgabe betrug 352 Millionen. 1963: Ansatz 145 Millionen, und die Ausgaben betrugen 267 Millionen. 1964: Ansatz 180 Millionen; die Ausgaben werden mit ungefähr 260 Millionen angenommen.

Ich komme nun zu der Frage der Mindestbewertung. Ich darf darauf verweisen, daß auch der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses ausdrücklich von Fällen der Mindestbewertung spricht, die durch die Gesetzesnovelle etwas gemildert werden sollen. Ich habe hier wieder einen praktischen Fall, diesmal aus Nußdorf. Dort wurde für ein Haus, ein Mietwohngrundstück, wie der technische Ausdruck heißt, ursprünglich unter Berücksichtigung der Abschläge ein Einheitswert von 314.592 S berechnet. Dann kommt aber der große Strich: Mindestbewertung gemäß § 53 Abs. 11, daher 583.000 S, also fast eine Verdoppelung.

Wenn man das Gesetz ansieht, so muß man leider feststellen, daß der § 53 sehr umfangreich ist, daß die ersten zehn Punkte bis ins letzte Detail manche Bewertungsgrundsätze enthalten, daß Abschläge, Kürzungen vorgesehen werden, daß dann aber am Ende mit wenigen Zeilen — mit drei oder vier Zeilen, je nachdem, ob Sie das Bundesgesetzblatt oder einen anderen Gesetzestext in einer Gesetzesausgabe zur Hand nehmen — alle anderen Dinge wieder aufgehoben werden. Richtig — und das möchte ich hier ganz klar und deutlich zum Ausdruck bringen — wäre es umgekehrt gewesen. Der Mindestwert sollte nur dann Anwendung finden, wenn er niedriger, also für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Wir haben bisher im Gesetz vorgeschen gehabt, daß 80 Prozent als Mindestwert herangezogen werden. Der Abschlag beträgt also 20 Prozent. Die nun in Behandlung stehende Vorlage sieht eine Herabsetzung auf 70 Prozent beziehungsweise eine Erhöhung des Abschlages auf 30 Prozent vor. Bedauerlicherweise war die Sozialistische Partei Österreichs nicht bereit, auf den Vorschlag unserer Partei, den Mindestwert auf 50 Prozent oder, wie unser Kompromiß dann gelautet hat, auf 60 Prozent festzulegen, einzugehen. Dadurch wird leider weiterhin diese eigentumsfeindliche Berechnungsgrundlage bleiben, und es wird einer Sozialisierung des privaten Hausbesitzes auf diesem Wege weiterhin Tür und Tor geöffnet sein. Der Nutznießer wird hier wieder speziell in Wien der größte Hausherr

4502

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Fiedler

Österreichs, die Gemeinde Wien, sein, die zusätzlichen Realbesitz erwerben wird; denn sie hat keine Vermögensteuer zu leisten und hat andererseits bei Altbauobjekten erhöhte Einnahmen aus der Grundsteuer, die ihr allein zufließen.

Meine Damen und Herren! Deshalb darf ich diese Debatte wohl nicht vorübergehen lassen, ohne auch ganz kurz ein Wort zur Grundsteuer zu sagen. Auf Grund des Grundsteueränderungsgesetzes, auf Grund der Novelle soll also nun die Grundsteuer bei den erhöhten Einheitswerten mit 1. Jänner 1963 eingehoben werden. Die Gemeinden können aber bei Vorliegen eines Beschlusses der Gemeindevertretung diesen Termin auf den 1. Jänner 1965 verlegen. Diese Kann-Bestimmung ist gemäß dem Gesetz nach einem Beschuß der Gemeindevertretung durch die Landesregierung dem Finanzministerium zu notifizieren. Der diesbezügliche Beschuß ist bis Ende dieses Jahres erforderlich.

Es gab bereits am vergangenen Freitag im Wiener Gemeinderat eine diesbezügliche Debatte. Es lag ein Antrag vor, im Falle der Gesetzwerdung dieses damals noch als Regierungsvorlage im Parlament liegenden Gesetzentwurfes möge auch in der Stadt Wien von der Bestimmung des 1. Jänner 1965 Gebrauch gemacht werden. Der Finanzreferent der Stadt Wien, Herr Vizebürgermeister Slavik, der ein gewiefter Finanzpolitiker ist, hat es vorerst nicht abgelehnt, hat aber eine Begründung gegeben, die ich doch dem Hause nicht vorenthalten möchte. Er sagte nämlich, er gebe zu bedenken, daß mit der Annahme eines solchen Antrages nicht nur die Erhöhung sistiert würde, sondern auch die infolge der Neufestsetzung eingetretenen Ermäßigungen hinfällig würden. Der Staatsbürger habe aber ein Recht darauf, daß ihm zugute gekommene Ermäßigungen vom Fiskus nicht wieder wiedergenommen werden. Der Antrag solle im zuständigen Ausschuß geprüft werden.

Ich glaube, daß die Ermäßigungen, die auf Grund dieser Gesetze eintreten, wenige Schilling betragen, andererseits aber vielleicht einen Promillesatz der Steuerpflichtigen von Wien betreffen, während die überwiegende Mehrheit durch diesen — durch einige Beispiele bereits belegten — wesentlichen Steigerungsfaktor der Grundsteuer schwerstens betroffen ist, wobei ganz besonders die Rückwirkung und die Nachzahlung für zwei volle Jahre ins Gewicht fällt.

Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter hat auf einen Entschließungsantrag, der gestern im Finanz- und Budgetausschuß von zwei Abgeordneten der Regierungsparteien gestellt wurde, verwiesen. Ich darf

sagen, daß dieser Entschließungsantrag wohl als Lichtblick für die Zukunft bezeichnet werden muß, denn es wird dadurch vor allem dem Grundsatz zum Durchbruch verholfen, daß bei künftigen Bewertungsgrundsätzen unbedingt auf die Ertragslage Rücksicht genommen werden soll. Es heißt in diesem Entschließungsantrag, man möchte eine an Hand möglichst objektiver Merkmale leicht durchführbare und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werdende und auch den Ertragswert berücksichtigende Bewertung. Ich darf deshalb an alle Abgeordneten dieses Hauses, insbesondere an die Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses, die aufrichtige Bitte und den Appell richten, sorgsam zu wachen, daß nicht nur diese Entschließung in die Tat umgesetzt wird, sondern daß bei der allenfalls für das Jahr 1968 notwendigen gesetzlichen Regelung dieser berechtigten Forderung voll und ganz Rechnung getragen wird, dies besonders auch deswegen, da durch die Bewertungsgesetze — das muß auch heute ganz offen ausgesprochen werden — das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Finanzverwaltung schwerstens belastet wurde.

Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz, mit welchem das Bewertungsgesetz neuerlich abgeändert wird, soll ein Anfang gemacht werden, wie ich bereits gesagt habe, zumindest die größten Ungerechtigkeiten und Härten zu mildern. Es soll also im „Einheitswert-Dschungel“ mit dem Roden begonnen werden. In Berücksichtigung dieser Umstände und in diesem Sinne wird deshalb meine Fraktion dem gegenständlichen Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbauer: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Ing. Scheibengraf das Wort.

Abgeordneter Ing. Scheibengraf (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die drei heute zur Beschußfassung vorliegenden Steuergesetznovellen wurden durch die unrichtige Beurteilung der Wirkung des neuen Bewertungsvorganges durch das Finanzministerium, der durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1963 statuiert war, notwendig. Nach dieser Novelle wird der Grundwert dem Verkehrswert anzunähern versucht, der Gebäudewert wird nach einem im Gesetz festgesetzten Bauwert-Errechnungsmodus erstellt.

Bei der Beratung über die Gesetzesnovelle 1963 wurden seitens der sozialistischen Abgeordneten schon im Unterausschuß Vorhalte über die Wirkung gemacht, wie das heute schon betont wurde, es wurden Beispiele vorgelegt und konkrete Vorschläge zur Änderung unterbreitet, denen dann die Herren

Ing. Scheibengraf

Kollegen der Österreichischen Volkspartei beitraten. Darüber wurde dem Hohen Haus in der 19. Sitzung am 19. Juni 1963 von meinem Freund, Herrn Abgeordneten Jungwirth berichtet.

Es wurde damals bei der Bewertungsgesetz-Novelle 1963 gegenüber der Regierungsvorlage im § 33 der Mindestwertsatz für die Wohnungen in landwirtschaftlichen Betrieben verbessert, es wurde im § 76 die Minderung des Vermögenswertes für die Berechnung der Vermögensteuer bei Einfamilienhäusern um 20 vom Hundert, höchstens um 30.000 S, erreicht, es wurde in der Grundsteuergesetz-Novelle die Steuermeßzahl für Einfamilienhäuser auf 1 vom Tausend für die ersten 100.000 S Einheitswert ermäßigt, und es wurde in der Einkommensteuergesetz-Novelle der Grundbetrag für den Mietwert der Eigenwohnung von 3 auf 2 vom Hundert des Einheitswertes herabgesetzt.

Ich halte diese Feststellung nach den verschiedenen Zeitungsmitteilungen, die wir im Laufe eines Jahres lesen konnten, für notwendig.

Im Juli 1964 sprachen beim Klubobmann der SPÖ, Herrn Abgeordneten Uhlir, Vertreter des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vor. Sie legten bei dieser Vorsprache bekanntgewordene Einheitswerte und sich daraus ergebende Steuermeßzahlen vor, die unter ihren Mitgliedern nicht nur der vielfachen Erhöhung wegen, sondern vor allem ob ihrer Unterschiedlichkeit der Bewertung bei gleichen Voraussetzungen höchste Beunruhigung auslösten.

In einem Brief an den Herrn Finanzminister wurde vom Klubobmann, Herrn Abgeordneten Uhlir, um die Abstellung von Härten, vor allem die Anweisung der Finanzämter nach möglichst gleicher Behandlung der Steuerpflichtigen, ersucht. Die Antwort des Herrn Finanzministers war die Ankündigung von Steuergesetznovellen, jedoch ohne besondere Novellierungsabsicht des Bewertungsgesetzes, und eine Aufforderung zur Erhebung der Berufung durch die Steuerpflichtigen; das wurde heute hier schon gesagt. Eine weitere Weisung an die Finanzämter, durch die mitgeteilte ungleiche Bewertungsfeststellung hervorgerufen, wurde nicht in Aussicht gestellt.

In den folgenden Verhandlungen waren zwei Zielrichtungen sehr bald zu erkennen: die Zielrichtung der ÖVP-Unterhändler nach Steuererleichterung für die weniger Schutzbedürftigen, die Zielrichtung der SPÖ-Unterhändler nach Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung und dem Schutz des kleinen Siedlers und Landwirtes.

Auf dieser Basis wurde, nachdem die ÖVP-Presseaussendung bereits das Scheitern der Verhandlungen veröffentlicht hatte, am 15. Dezember vorigen Jahres seitens der Abgeordneten der Sozialistischen Partei ein Initiativantrag in diesem Hohen Hause eingebracht, der der heute in Beratung stehenden Materie ihre Härte nehmen sollte. Auf dieser Basis konnte dann bereits am 19. Jänner 1965 materiell-inhaltlich eine Einigung erzielt werden. Lediglich der Wirksamkeitsbeginn — ob 1963 oder 1965 — blieb offen, bis wir am 15. Juni erfuhren, daß die von uns Sozialisten auch im Jänner vorgeschlagene Wirksamkeitsformel angenommen wurde.

Erlauben Sie mir nun eine Bemerkung dazu. Nach dem, was wir noch bei der Bundespräsidentenwahl — ich will die Wahlen im Vorjahr, die Wahlen in Gemeinderäte und Landtage, gar nicht nennen — aus der der Österreichischen Volkspartei nahestehenden Presse entnehmen konnten, entsprang die Verzögerung der jetzt in Beratung stehenden Novelle einer rein politischen Überlegung.

Die Gesetzesnovellen werden eine Reihe von Härten beseitigen, sie werden aber ohne Bemühen der Finanzämter nach möglichst gleicher Behandlung im Grundsätzlichen nichts ändern. Kein Bewertungsgesetz wird in der Lage sein, seiner Aufgabe gerecht zu werden, wenn die Grundlage zur Bewertung des Grundvermögens dem Verkehrswert angenähert werden soll und die derzeit herrschende Grundstücksspekulation voll aufrechterhalten werden wird. Es ist unmöglich, in einem solchen Durcheinander, das wir vor allem in den Gemeinden feststellen können, ein Gesetz für eine solche Bewertung erstellen zu können.

Wir haben seinerzeit bei der Behandlung der Bodenwertabgabe schon darauf verwiesen, daß nur dann, wenn Käufer und Verkäufer zu anderen als zurechenbaren Werten Gründe handeln, der Wertzuwachs einer entsprechenden Abgabe unterliegen soll. Es ist völlig sinnlos, eine allgemeine Bodenwertabgabe zu schaffen, bei der der Spekulant, der kauft und verkauft, nachher nicht mehr bestraft werden kann. Der Verkäufer ist völlig der Möglichkeit der Besteuerung entrückt. Er hat seine Einnahme, soweit er nicht einkommensteuermäßig dem Staat einen Obolus leisten muß, keiner weiteren Steuer mehr zu unterziehen. Wohl aber ist es heute auf Grund der Vorgangsweise der Finanzämter möglich — das muß hier wirklich gesagt werden, es wurde auch heute von meinem Vorredner mehrmals betont —, daß diejenigen Gründe, die auf der anderen Straßenseite liegen, völlig anders behandelt und bewertet werden, was nicht unbedingt notwendig wäre,

4504

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Ing. Scheibengraf

wenn man das Gesetz einigermaßen gleich in Anwendung bringen würde.

Erlauben Sie mir aber auch, zu den in die Höhe getriebenen Grundpreisen einige kurze Bemerkungen zu machen. Diese hohen Grundpreise sind heute zur modernen Grunderwerbshinderung für alle jene geworden, die die Errichtung öffentlicher Werke erwirken sollen, sie sind aber hinderlich auch für jede reelle gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit geworden. Man kann heute solche Gründe meist nicht mehr erwerben, und das führt auch bei den Wohnungsmieten später zu Belastungen der Mieter, wie wir das alle bereits festgestellt haben.

Der größte Teil der so ermittelten Werte sind völlig verzerrte Grundwerte. Sie sind von Stadt zu Stadt anders, sie sind auch von Landgemeinde zu Landgemeinde völlig anders, ja in sich ebenfalls noch sehr differenziert, selbst wenn man die Verschiedenheit der Grundsteuer B und A überhaupt außer Betracht lässt. So kann man in der einen Stadt feststellen, daß bei den Bewertungen das Drei- und Vierfache, ja, wie hier und auch anderwärts gesagt worden ist, das Sieben- und Achtfache des bisherigen Steuermeßbetrages herausgekommen ist; aber auf der anderen Seite sind Entwicklungen der Bewertung zu finden, die die normalen Erstarrerbeträge nicht erreichen können.

Hier komme ich auf meinen Vorredner, der die Stadtgemeinde Wien, die Bundeshauptstadt, apostrophiert hat, ganz kurz zurück. Ich glaube kaum, da in bezug auf den Wohnbesitz bis jetzt die Erstarrungsbestimmungen aus dem Jahre 1938 ihre volle Wirksamkeit haben, daß hier nicht ein ungleich großer Teil Wiener Altbesitzes unter die Erstarrungsbestimmungen fällt und daher um sehr wesentliche Ermäßigungen geprellt werden würde. Wir sehen in unseren kleinen Städten, wo wir noch die Möglichkeit einer Übersicht und Einschau haben, daß, wenn wir nunmehr das Gesetz vom Jahre 1963 anwenden würden, Genossenschaften, aber auch Private zu Meßzahlen kommen würden, die, wenn die Anwendung bis 1965 nicht möglich ist, das Vier- bis Fünffache betragen würden. Es muß also mit sehr großer Vorsicht an die Frage des Inkraftsetzens der Wirksamkeit für die eine oder andere Gemeinde herangegangen werden.

Ich komme aber zur Bewertung selbst zurück, zum Vergleich zwischen Landgemeinde und Landgemeinde. Denken wir an die Landgemeinde, die unter Umständen 3 km entfernt von einem See liegt, und an die Landgemeinde, die direkt an dem See liegt. Versuchen Sie jetzt auf Grund dieser Bewertungsgrundlagen einen Vergleich zu ziehen zwischen denselben

Ausmaßen, derselben Errichtung von bewertbaren Gebäuden und dergleichen mehr: Sie werden zu Unterschieden kommen, die weit über das hinausgehen, was man durch ein solches Gesetz auf einen Nenner bringen könnte.

Es wird für beide Parteien von außerordentlicher Wichtigkeit sein, daß wir alle zusammen von der Polemik über die Einheitswerte in den Zeitungen wegkommen. Wir müssen in den Gemeinden wieder Beruhigung schaffen. Wir haben bereits unseren Siedlern gesagt, daß Besitz, auch wenn er klein ist, verpflichtet. Besitz und Verpflichtung müssen zusammenhängende Begriffe bleiben.

Nach der jetzt zu beschließenden Grundsteuergesetz-Novelle werden unsere Gemeindevertretungen zu beschließen haben, ob der Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 1963 oder mit 1. Jänner 1965 zu erfolgen hat. Die Entscheidung wird durchaus nicht leicht sein. Es wird vor allem sehr stark von dem tatsächlichen Kontakt der einzelnen Gemeindevertretung mit der Bevölkerung des Gebietes abhängen. Es wird auch davon abhängen, ob die Gemeinde eine bedeutende Zahl von Erstarrerbeträgen hat oder nicht. Dort, wo es eine große Zahl von Erstarrer-Grundsteuerpflichtigen gibt, haben öffentliche oder private Besitzer ein entsprechendes Grundausmaß, sodaß von Haus aus die Grundpreisentwicklung gar nicht stattgefunden hat, die dort eingetreten ist, wo ein freier Grundhandel gang und gäbe ist. Hier wird es also sehr verschiedene Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen geben. Den Gemeindevertretungen kommt in ihrem autonomen Bereich das volle Recht zu, über ihre eigenen Einnahmen entsprechend entscheiden zu können. Ich glaube, dies ist einmal eine sehr gute Wendung in einem Gesetz, wenn nicht nur davon geredet wird, daß die Gemeinden die Grundzellen unseres Staates sind und autonom verwaltet werden können, sondern daß man ihnen auch zumutet, solche Entscheidungen fällen zu können.

Ich möchte bei der Grundsteuer noch auf einen Vergleich zurückkommen, damit man sieht, was aus der Grundsteuer in vielen Gemeinden Österreichs geworden ist. In der Stadt Mürzzuschlag zum Beispiel ist die Höhe der eingenommenen Grundsteuer jetzt und auch in der Zukunft gleich den Einnahmen aus der Getränkesteuern. Was einmal eine Säule der Gemeindefinanzen war, ist in diesen Gemeinden auf die Einnahmehöhe der Getränkesteuern abgesunken.

Das muß auch bei künftigen Beratungen mit einbezogen werden, denn ich glaube, die Gemeinden als öffentliche Auftraggeber sollen

Ing. Scheibengraf

nicht unbeachtet bleiben. Sie sind in vielen Fällen überhaupt die Grundlage dafür, daß sich ein gesundes Gewerbe entwickeln kann. Die sichere Zahlerin Gemeinde mit ihren Aufträgen, die sie entsprechend ihrer Planung dem Gewerbetreibenden schon vorher sichtbar machen kann, ist für das Gewerbe sehr wichtig, und daher ist auch von dieser Seite her das größte Interesse vorhanden, daß die Gemeinden nicht ihrer Einnahmen entblößt werden.

Zur Frage der Vermögensteuer möchte ich nur darauf verweisen, daß hier sicherlich verschiedene Härten auftreten werden. Das Hohe Haus hat aber im vergangenen Jahr auf die weitere Verlängerung des Sonderzuschlages zur Vermögensteuer verzichtet, was bei all den Fragen mit einkalkuliert werden muß, die hier zur Behandlung anhängig sind.

Was die Entschließung betrifft, so werden wir ihr gerne zustimmen. Wir ersuchen nur, daß uns nach der Annahme dieser Entschließung bei künftigen Beratungen vom Finanzministerium ein anderes Zahlenmaterial geliefert wird, als es bisher der Fall war, denn sonst würde hier keine Änderung erfolgen, und wir müßten uns wieder zurückbemühen auf unsere Einheit Gemeinde, wo wir über das Auskunft erhalten, was hier beraten und entschieden werden soll.

Ich habe schon im Finanzausschuß das Ersuchen an das Finanzministerium gerichtet, das ich hier wiederhole, die künftigen Grundsteuerbescheide wieder so zu erlassen, wie das bis zum Jahre 1963 der Fall war, nämlich mit dem Errechnungsvorgang und nicht nur mit dem Vermerk der Höhe des Einheitswertes und des Steuermeßbetrages. Mit beiden Zahlen kann der Steuerpflichtige meist gar nichts anfangen. Was ist die Folge, wenn wir diesen Weg gehen? Jeder muß zum Finanzamt gehen und sich dort die Auskünfte holen. Damit belastet er wieder die Beamten, das Amt selbst mit Mehrarbeit, die wir ja verhindern wollen. Noch dazu muß der Bescheid, der jetzt dem Steuerpflichtigen zugeht, ein extra geschriebener Bescheid sein, denn auf der Durchschrift ist ja noch die Errechnung der Werte enthalten. Nach der jetzigen Lage muß also ein eigener Bescheid für den Steuerpflichtigen ausgestellt werden.

Ich habe versucht, die Frage so darzustellen, wie wir Sozialisten sie sehen.

Erlauben Sie mir noch ein kurzes Wort zum Thema: die Aufgaben der Gemeinde als Grundbesitzerin. Dort, wo die Gemeinden in der Lage waren, frühzeitig die Gründe für die öffentlichen Anlagen sicherzustellen, haben wir keinerlei besondere Bewegung bei den Grundpreisen. Sie haben sich zwar auch nach oben entwickelt, aber in keinem Verhältnis zur Situation in jenen Gemeinden, die in den

ersten zehn Jahren der Zweiten Republik nicht in der Lage waren, jene Gründe zu erwerben, die sie für ihre künftigen Anlagen und für ihre Verbauung gebraucht haben. Diese Erkenntnis ist von großer Bedeutung. Hier kann man nicht die Gemeinde Wien apostrophieren und sagen, daß sie die Grundpreise in die Höhe treibt. Sie muß nur deshalb den erhöhten Grundpreis zahlen, weil es sonst ein anderer, ein Privater tun würde. (Abg. Dr. Fiedler: Wie beim Stadttheatergrund: 4400 S pro Quadratmeter, wo die Gemeindebeamten als Schätzung 1600 S für angemessen erklärt haben! Seit drei Jahren ist das ein Rattengrund! Erkundigen Sie sich einmal über diesen Fall, wenn Sie über Wien sprechen, Herr Abgeordneter Scheibengraf!) Ich habe, Herr Kollege, von privaten Verhandlungen über Gründe auf der Landstraße in Linz gehört, wo bei privater Abwicklung 16.000 S gezahlt wurden. Ich habe auch von Wien andere Mitteilungen, als Sie sie hier gemacht haben. Es ist schon so, daß die Gemeinden selbst kein Interesse daran haben, die Grundpreise in die Höhe zu schrauben, denn sie müssen ja mit ihren Mitteln so gut wie möglich haushalten, um ihrer Bevölkerung dienen zu können. (Weitere Zwischenrufe.)

Ich darf für die Sozialistische Partei erklären, daß wir allen drei Gesetzen unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als Kontraredner hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe der Zeitung entnommen, daß für das Zurückbleiben der Einnahmen des Bundes im Jahre 1965 der Regen verantwortlich sein soll, das Wetter also, und nicht die maßlose Überschätzung anläßlich der Erstellung des Bundeshaushaltes.

Auf dem Gebiete der Bewertung wird man sich aber sicherlich nicht auf den Regen ausreden können. Man wird nicht sagen können, er habe es bewirkt, daß im Jahre 1963 von der Mehrheit dieses Hauses ein schlechtes Gesetz beschlossen worden ist und daß heute dieses schlechte Gesetz — das haben ja die Vorredner bestätigt — nun neuerlich von der Mehrheit dieses Hauses bekräftigt werden soll. (Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)

Die Entwicklung der Dinge ist bekannt. Im Jahre 1963 hat die Beslußfassung über die Bewertungsgesetz-Novelle stattgefunden. Das war also vor etwa zwei Jahren. Bei sorgfältiger Prüfung der Sachlage mußte es jedem klar sein, daß sich auf Grund dieser Novelle beträchtliche Erhöhungen der Einheitswerte ergeben würden. Es ist nicht richtig, wie hier gesagt wurde,

4506

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Broesigke

daß das damals in diesem Umfang nicht vorausgesehen werden konnte. Es konnte vorausgesehen werden, es ist damals vom freiheitlichen Sprecher ausdrücklich vorausgesagt worden, und es ist dann auch eingetreten, als im Laufe des Jahres 1964 auf Grund des Gesetzes die Bescheide hinausgingen.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat — das ist schon mehrfach erwähnt worden — den Betroffenen empfohlen, eine Berufung einzubringen. Welchen Sinn hat aber diese Berufung, wenn die Einheitswerte nicht deshalb so hoch geschraubt wurden, weil etwa böswillige Finanzbeamte das Gesetz falsch angewendet haben, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber ein Gesetz beschlossen hat, durch das die Finanzämter zu einer solchen Erhöhung der Einheitswerte verpflichtet wurden? (Abg. Jungwirth: Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist schuld!) Natürlich, irgendwer muß ja schuld sein hinterher. Natürlich, das kapitalistische Wirtschaftssystem. In Wirklichkeit ist aber etwas ganz anderes schuld. Schuld ist die Tatsache, daß man mit diesem Bewertungsgesetz ein Bewertungssystem eingeführt hat, bei dem man nicht auf den Ertrag der einzelnen Objekte das Hauptgewicht legte, sondern auf den sogenannten Verkehrswert. Darin liegt die Schwierigkeit, weil letzten Endes in der modernen Zeit die Besteuerung des Ertrages in den Vordergrund zu stellen ist. Die Besteuerung des Vermögens, einzelner Vermögensgegenstände, also Grundsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer vom Kapital und so weiter, ist ein Rückstand aus den Besteuerungssystemen vergangener Jahrhunderte. Wenn man heute noch eine Vermögensteuer oder eine Grundsteuer einhebt, so ist das nur ein Zeichen dafür, daß man sich von veralteten Besteuerungsmethoden noch nicht lösen konnte.

Es ist klar, daß in einer Wirtschaftsentwicklung, bei der das Schwergewicht notwendigerweise auf dem Einkommen und dem Ertrag liegen muß, Einkommen und Ertrag die Besteuerungsgrundlagen sein müssen und nicht etwa, ob der einzelne ein Siedlungshaus, ein anderes Einfamilienhaus oder sonst ein Grundstück hat. Der Fehler des Bewertungsgesetzes ist also gewesen, daß es den Ertrag unberücksichtigt ließ. Mit ihm wurde das System eingeführt, daß man feststellt, wieviel das Grundstück in unbebautem Zustand wert ist, dazu addiert man den Bauwert des Hauses, dann kommen geheimnisvolle Zu- und Abschläge, und das ganze soll dann eine zufriedenstellende Bewertung darstellen, auch wenn das ganze Objekt überhaupt nichts trägt. Daß das naturgemäß zu völlig falschen Ziffern und zu einer Verzerrung führen muß, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Mit der jetzigen Bewertungsgesetz-Novelle wird der Versuch unternommen, einige Änderungen herbeizuführen. Daß im § 33 nunmehr statt 20 Prozent 40 Prozent, statt 20.000 S 40.000 S vorgesehen sind, ist zweifellos eine Verbesserung. Im Falle des § 53 Abs. 11 — das ist der Punkt, auf den besonderes Gewicht gelegt werden muß — enthielt der Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen, der im Begutachtungsverfahren war, sechs Zehntel statt der bisherigen acht Zehntel. Das, was in der Vorlage steht, nämlich sieben Zehntel, ist das arithmetische Mittel zwischen sechs Zehntel und acht Zehntel. Einen höheren Sinn, als dieses arithmetische Mittel zu sein, können diese sieben Zehntel nicht für sich in Anspruch nehmen. (Abg. Dr. Fiedler: Sehr richtig!) Sie werden keinen vernünftigen Grund finden können, auch nicht in der Begründung der Regierungsvorlage, warum ausgerechnet sieben Zehntel die Mindestbewertung sein sollen.

Das ganze hat aber noch eine andere Seite. Nach dem Entwurf hatte der Steuerpflichtige die Möglichkeit, dem Finanzamt zu beweisen, daß ungeachtet aller dieser Bewertungsvorschriften und ihrer Ergebnisse das Grundstück tatsächlich weniger wert ist. Die Möglichkeit, einen Gegenbeweis gegenüber den geheimnisvollen Formeln des § 53 zu führen, die dem gewöhnlich Sterblichen überhaupt nicht verständlich sind, ist jetzt ausgeschlossen, ist weggefallen. In dieser Beziehung verstößt das Gesetz in dieser Form geradezu gegen die guten Sitten, denn was immer Sie sagen wollen, die Möglichkeit muß man dem Steuerpflichtigen geben, dem Finanzamt zu beweisen, daß das bewertete Objekt in Wirklichkeit weniger wert ist, als nach der amtlichen Berechnungsmethode angenommen wurde. Gerade das schließen Sie aus. Das ist genauso, wie wenn Sie heute in ein Gesetz hineinnähmen: es wird kraft Gesetzes angenommen, daß der Steuerpflichtige mindestens 10.000 S verdient, und der Steuerpflichtige darf nicht kommen und sagen: Ich weise nach, daß ich nur 5000 S verdiene. Das ist ihm durch das Finanzamt genommen. Eine derartige Gesetzgebungs-methode und derartige Bestimmungen in einem Gesetz müssen wir ablehnen. (Abg. Dr. Kos: Verwaltungsvereinfachung!)

Nun wurden noch einige Punkte eingebaut, die Punkte 3 bis 7. Erhöht wurde die Freigrenze für Versicherungsnehmer. Der Freibetrag im § 69 Z. 2 wurde nicht erhöht, wie es im Entwurf vorgesehen war; das wurde herausgestrichen. Geblieben ist nur eine Klarstellung im § 78 Abs. 3.

Also ein sehr kümmerliches Ergebnis. Auch in Zukunft, wenn das Gesetz geworden ist, wird keine gerechte Bewertung möglich sein, es wird keine Bewertung möglich sein, die den Ertrag

Dr. Broesigke

berücksichtigt. Man kann dieses Bewertungssystem am besten mit dem Motto überschreiben: Wem die Stunde schlägt! Wem die Stunde schlägt, der kommt auf Grund dieser Berechnungsmethoden vielleicht ganz gut heraus, und der andere hat ein Vielfaches des bisherigen Einheitswertes. Ich will gar keine Zahlen anführen. Ich könnte ebenfalls an Hand einer ganzen Reihe von Wiener Beispielen zeigen, daß sich auf Grund dieser Bewertungsmethode die Einheitswerte vervielfacht haben und daß es auch nach dieser Novelle dabei bleiben wird.

Man kann wohl den Grundsatz aufstellen, daß es das Bestreben des Gesetzgebers sein muß, zu einer möglichst gerechten und den Tatsachen möglichst nahekommen — ganz wird es ja nie erreicht werden können — Bewertung zu kommen. Man muß sich aber auch die Folgerungen überlegen, die sich steuerlich aus einer solchen Bewertung ableiten, denn der Schwerpunkt liegt ja nicht auf der Frage, wie ein bestimmtes Vermögensstück steuerlich bewertet wird, sondern der Schwerpunkt liegt bei der Lösung der Frage, welche Steuern sich aus dieser Bewertung ergeben.

Wie bekannt ist, ist die Bewertung die Grundlage für eine ganze Reihe von steuerlichen Vorschriften und Steuerbemessungen, ja darüber hinaus auch noch für die Berechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ist also insofern von einer Bedeutung, die über den steuerlichen Rahmen weit hinausgeht. Es hätte daher nahegelegen, daß man sämtliche Gesetze, in denen die Bewertung von Bedeutung ist, einer Durchsicht unterzieht, ob nach den neuen Bewertungen die bisherigen Steuertarife noch gerechtfertigt sind. Von allen diesen Gesetzen finden wir hier nur zwei, das Grundsteuergesetz und das Bodenwertabgabegesetz; bezüglich des Einkommensteuergesetzes soll noch eine Regelung kommen. Wir finden nichts vom Vermögensteuergesetz, nichts vom Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, nichts bezüglich der übrigen Abgaben und der Beiträge zur Sozialversicherung. Das alles ist außer acht gelassen, obwohl es lauter Dinge sind, bei denen der vervielfachte Einheitswert den Steuerpflichtigen notwendigerweise schwer belastet.

Die Grundsteuergesetz-Novelle sieht vor, daß nach wie vor die Steuermeßzahl mit 2 vom Tausend vom Einheitswert errechnet wird. Es hätte nahegelegen, hier in erster Linie eine allgemeine Senkung der Steuermeßzahl durchzuführen. Tatsächlich hatte das das Bundesministerium für Finanzen in seinem Entwurf auch vorgesehen, indem es von 2 Promille auf 1,8 Promille heruntergehen wollte. Das wurde natürlich herausgestrichen. Geblieben ist die Ermäßigung bei den Einfamilienhäusern, bei

den Mietwohngrundstücken und bei den gemischtgenutzten Grundstücken.

Ohne nun auf die Frage der Einfamilienhäuser näher einzugehen und ohne die Berechtigung dieser Ermäßigung bestreiten zu wollen, möchte ich doch als Wiener Abgeordneter darauf aufmerksam machen, daß es in Wien eine große Anzahl von Leuten gibt, die zwar keine Einfamilienhäuser haben, auf die aber die Grundsteuer auf Grund der Bestimmungen des Mietsengesetzes überwälzt wird und für die nun nicht etwa lit. a mit 0,5 Promille, sondern lit. b mit 1 beziehungsweise 1,5 Promille gilt. Das heißt, daß der Steuerdruck, der auf der Wiener Bevölkerung lastet, in beträchtlichem Umfang steigen wird.

Wenn — wie Herr Abgeordneter Dr. Fiedler zitiert hat — in der Debatte des Wiener Gemeinderates Herr Vizebürgermeister Slavik gesagt hat, daß man nicht weiß, ob das mehr oder weniger wird, so kann ich nur sagen, daß man das sehr genau weiß. Es liegen bereits so viele Steuerbescheide und Steuermeßzahlen vor, daß man sehr genau weiß, daß sich die Grundsteuerbeträge, die die Mieter Wiens zu zahlen haben werden, in der Zukunft und auch für die Vergangenheit in beträchtlichem Umfang erhöhen werden, wenn die Stadt Wien von der Möglichkeit des Artikels II Abs. 3 keinen Gebrauch macht. Mit den Erstarrungsbeträgen ist für Wien nichts zu holen und ergibt sich auch keine Erleichterung.

Artikel II enthält eine Verfassungsbestimmung. In diese Verfassungsbestimmung ist alles mögliche zusammengetragen, Positives und Negatives. Das Positive ist die Vorschrift, daß für 1963 und 1964 die Steuermeßbeträge nur für die Grundsteuer zu gelten haben und nicht für die übrigen Abgaben und Beiträge. Positiv ist zweifellos auch die Regelung, die den Gemeinden die Möglichkeit gibt, für die Kalenderjahre 1963 und 1964, also für die schon abgelaufene Zeit, die Steuer auf der Grundlage des Jahres 1962 einzuhaben. Ich darf auch meinerseits die Hoffnung aussprechen, daß die Gemeinden von dieser Bestimmung möglichst Gebrauch machen werden, insbesondere die Stadt Wien, wo die freiheitlichen Abgeordneten, wie von Herrn Kollegen Dr. Fiedler zitiert, allerdings ohne „freiheitlich“, in der letzten Gemeinderatssitzung einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben. (Abg. Dr. van Tongel: Ihren Namen soll man nie erfahren!)

Es ist aber hier auch eine weitere Bestimmung enthalten — und das ist weniger schön —, nämlich der Versuch, etwas wieder einzuführen, was der Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben hat.

4508

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Broesigke

Sicherlich mußte dieser Artikel II Abs. 3 auch aus anderen Gründen Verfassungsbestimmung werden. Er ist es aber auch deshalb geworden, weil er für die Jahre 1963 und 1964 die Mindestbesteuerung nach § 31 Grundsteuergesetz aufrechterhalten will, die der Verfassungsgerichtshof schon mit seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1961 als gegen den Gleichheitsgrundsatz verstörend festgestellt hat. Die Erläuternden Bemerkungen begnügen sich mit der Feststellung, daß die Gemeinden im Interesse der Erhaltung des bisherigen Grundsteueraufkommens auf diese Bestimmung nicht verzichten können. Das ist wahrlich eine sehr bequeme Begründung. Wenn also die Gemeinden oder sonst eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes das brauchen, dann kann man an einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festhalten. Wir sind nicht dieser Auffassung, sondern wir glauben, daß der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden muß und daß man nicht hinterher kommen kann und das, was er als nicht berechtigt festgestellt hat, im Wege einer Verfassungsbestimmung wieder einführen darf. (Abg. Dr. van Tongel: Das ist ein alter Trick!)

Zum Bodenwertabgabegesetz ist nicht viel zu sagen. Dieses Gesetz wurde seinerzeit eingeführt, weil man sich in der Illusion gewiegt hat, auf diese Weise die Bodenspekulation bekämpfen zu können. Es wird wohl niemand in diesem Hohen Hause heute behaupten, daß das Gesetz außer Verwaltungsarbeit, die sicher genauso teuer war wie die eingegangenen Beiträge, irgendeine Wirkung gehabt hätte. Es ist vielmehr völlig klar, daß diejenigen, die sich mit der Bodenspekulation befassen, natürlich auch die Bodenwertabgabe überwältzt haben und daß dadurch die Preise weiter gestiegen sind. Es wäre daher zweckmäßig gewesen, wie es das Bundesministerium für Finanzen vorgesehen hat, diese überflüssige Abgabe aufzuheben. Auch das ist nicht geschehen. Da aber immerhin eine gewisse Erleichterung eingetreten ist, werden wir dieser Vorlage zustimmen.

Ebenso werden wir der Entschließung zustimmen. Denn die Entschließung enthält eigentlich die Feststellung, daß das seinerzeitige Gesetz schlecht war und daß die heutige Novellierung unzureichend ist. Wenn das nicht so wäre, warum brauchte man dann die Finanzverwaltung aufzufordern, eine Änderung der Bewertungsvorschriften herbeizuführen unter Berücksichtigung des Ertrages? Weil gerade diese Entschließung indirekt alles das zusammenfaßt, was wir an Kritik zur Frage des Bewertungsgesetzes und damit auch der davon abhängigen Abgaben vorgebracht haben, werden

wir der Entschließung unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Es hat in den letzten Jahren wenige gesetzliche Maßnahmen gegeben, die unter einem ziemlich großen Teil der Bevölkerung derartiges Aufsehen, derartige Unruhe und Besorgnis erregten wie die Neufestsetzung der Einheitswerte. Schon im Jahre 1962, zu einem Zeitpunkt, der nach dem bestehenden Gesetz eigentlich damals den Hauptfestsetzungsbeginn bestimmt hätte, gab es eine Menge Bedenken — insbesondere bei der Landwirtschaft —, sodaß damals durch Beschuß des Nationalrates der Beginn der Hauptfestsetzung um ein Jahr verlegt wurde.

Begreiflich daher die Unruhe bei wesentlichen Veränderungen der Einheitswerte und damit der Grundsteuermeßbeträge. Durchaus nicht nur die Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer, auch die Höhe der Vermögensteuer wird beeinflußt, die landwirtschaftlichen Abgaben, wie jene nach dem landwirtschaftlichen Zuschußrentengesetz, der Unfallversicherungsbeitrag, der Kinderbeihilfenfonds und die Kammerumlage werden hier berührt und neu bemessen — alles von einem Wert, dessen Steigerung zu einem wesentlichen Anteil hypothetisch ist und vom Steuerpflichtigen oft gar nicht beeinflußt werden kann.

Nun schön der Reihe nach. Zuerst die Grundsteuer A, also jene auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken beruhende Steuer, die nach dem Gesetz eine reine Gemeindeabgabe darstellt. Hier erfolgt die Beurteilung durch Richtbetriebe, als Grundlage dient der Produktivitätswert, der natürlich auch unterschiedlich sein kann. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten der Anwendung von Abschlägen, wie etwa die Bewirtschaftungsmöglichkeit eines Grundstückes: Ebene, Hügelland, Berglage, oder die Bringungsmöglichkeiten: vorhandene Wege, Entfernung und so weiter, die Ertragslage beim Wald: Unterschied zwischen Hoch- oder Niederwald oder etwa Auwälder mit kaum verwertbaren Holzsorten, in der Landwirtschaft natürlich auch die Produktions- und damit die Ertragsmöglichkeit.

Hier stellt die Grundsteuer praktisch schon eine Vermögensteuer dar. Die Vorschreibung erfolgt nach den von den Gemeinden festgesetzten Hebesätzen, wobei aber jedenfalls auch zu Zeiten, in denen solche Grundstücke einen minderen oder keinen Ertrag bringen, die

Grundemann-Falkenberg

Grundsteuern bestehen bleiben; es ist also nicht etwa so wie bei der Lohnsteuer, deren Höhe vom erarbeiteten Einkommen abhängig ist.

In diesem Zusammenhang muß ich gleich sagen: Es erscheint mir ein bißchen unverständlich, daß heute auch in reinen Bergbauerngebieten Erhöhungen der Hektarsätze in Gegenden, deren Produktivität und Ertragslage heute noch miserabel ist, zu bemerken sind.

Nun die Grundsteuer B, also die Gebäudesteuer. Diese errechnet sich auch von einer Wertannahme bei dem betreffenden Baugrundstück, wobei aber auch Gartengrundstücke und dergleichen nach der Wertannahme des Baugrundes bewertet werden. Das führt natürlich öfter zu Grotesken; etwa bei der Beurteilung, ob Gartengrundstücke landwirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können. Es hieß ja einmal, daß die Haltung einer Kuh aus dem Grundstücksertrag möglich sein muß. Wenn 20 Ziegen gehalten werden, die natürlich wesentlich mehr Futter brauchen, war es keine landwirtschaftliche Nutzung. Auch diese Steuer ist eine reine Gemeindesteuer, deren Höchsthebesatz nach dem Gesetz 420 Prozent des Meßbetrages ausmacht, während der Hebesatz bei der Grundsteuer A bis zu einem Höchstmaß von 400 Prozent vorgeschrieben werden darf — darf, möchte ich sagen. In vielen, ja in den meisten Gemeinden muß es vorgeschrieben werden, da bei Nichtausschöpfung der eigenen Steuerkraft die Gefahr besteht, daß die Landesregierungen keine sogenannten Bedarfszuweisungen bewilligen. Das ist auch irgendwie so richtig aus Gründen der Gleichheit und aus Gründen der Gerechtigkeit.

Als im vergangenen Jahr die ersten Bescheide über die Neufestsetzung der Einheitswerte dem ansonsten ziemlich geduldigen Staatsbürger überreicht wurden und dieser in so manchen Fällen, besonders bei der Grundsteuer B, entdecken mußte, daß dieser Einheitswert und damit die Steuern um das Vielfache — es sind Fälle bekannt, wo die Steigerungen Hunderte von Prozenten betrugen — hinaufgingen, erhob sich ein Sturm der Entrüstung, und eine Flut äußerst „freundlicher“ Flüche ergoß sich über die Urheber.

Nun ging die große Suche nach dem Schuldigen los. Heute ist es keiner mehr oder will es keiner mehr sein; mein Vorredner Dr. Broesigke hat an dem ganzen Bewertungsgesetz und auch an den Novellen kein gutes Haar gelassen. Einer schob es auf den anderen, schließlich war es natürlich der Gesetzgeber. Aber als man dann das seinerzeitige Bewertungsgesetz untersuchte, stellte sich heraus,

dß dieses Gesetz an sich nicht so furchtbar schlecht gewesen war. Also kam der Run auf die Durchführungsverordnungen.

Wenn man nun hier die Steigerung der einzelnen Steuern in Prozenten ausrechnet und sie einander gegenüberstellt, ist es richtig, daß die Einheitswerte im Bundesdurchschnitt den Steigerungsprozentsatz anderer Steuern nicht mitmachen. Stimmt! Aber, wie schon gesagt, sind ja die auf dem Einheitswert basierenden Steuern und Abgaben keine Abgaben nach dem Ertrag, sondern nach festen Werten, die allerdings auch unterschiedlich sind.

Wohl zeigt nun die neue Festsetzung bei der Land- und Forstwirtschaft erhebliche Unterschiede gegenüber bisher. Beim Wald gibt es Steigerungen der Holzböden mit wertvolleren Hölzern, wie etwa bei den Fichtenböden, Senkungen beim Auwald, dessen Holzarten heute kaum mehr verwendbar sind. Aber auch bei dem hochwertigen Wald, bei dem die Steuern und die Abgaben heute nahezu 1400 Prozent des Grundsteuermeßbetrages erreichen, besteht eine gewisse Gefahr einer konfiskatorischen Besteuerung. Bei der Landwirtschaft gibt es teils empfindliche Erhöhungen bei den besseren Bonitäten, wie etwa beim Weizen- und beim Rübenboden, Abschwächungen zum Teil in den Bergbauernlagen, bei welchen die Verwendung von Maschinen nicht oder kaum möglich ist. Wir erleben aber, wie bereits betont, auch starke Erhöhungen in Bergbauerngebieten.

Ganz arg ist es aber teilweise bei der Grundsteuer B. Das ist heute schon mehrmals erwähnt worden. Hier wird als Grundlage teils der Bodenwert und teils der Bauwert verwendet, maßgeblich aber vor allem ersterer.

Es ist richtig, leider nur allzu richtig, daß die Bodenwerte im Laufe der letzten Jahre teilweise unerhört gestiegen sind. Grundstücke in begehrten Gegenden erreichen bei Verkäufen Spitzenwerte, die oft nur Kopfschütteln hervorrufen können. Die Nachfrage ist aber da, und damit steigt das Angebot auch im Wert. Von dieser Art Preistreiberei will ich auch die Gebietskörperschaften durchaus nicht freisprechen. Zugute zu halten ist ihnen allerdings, daß sie das begehrte Grundstück zu einem niedrigen Preis eben nicht bekommen.

Ob diese Phantasiepreise, die bekannt werden, auch immer stimmen oder eben nur Phantasie darstellen, will und kann ich nicht beurteilen, aber einige Quadratmeterpreise sind mir authentisch bekannt: zum Beispiel für eine Fußgängerpassage in Linz ein Ablösebetrag von 27.000 S für den Quadratmeter, in Wien für eine Fußgängerpassage 45.000 S für den Quadratmeter Ablöse. Es wird behaupt-

4510

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Grundemann-Falkenberg

tet, daß in der Innenstadt von Wien bis zu 60.000 S für den Quadratmeter Baugrund, allerdings bei nicht bebauten Grundstücken, bezahlt wird.

Zwar wurde bei den Bemessungen — und das zeigt auch der Durchführungserlaß — nicht nach diesen Spitzenpreisen bewertet, wohl aber wurden Durchschnittswerte in ganzen Stadtvierteln angenommen, die eben solch hohen Verkaufspreisen einigermaßen entsprechen. Berechtigt oder nicht — das will ich vorerst nicht untersuchen, möchte aber doch behaupten, daß man nicht nach Verkaufswerten unbebauter Grundstücke dann die bebauten bemessen kann. Von einem bestehenden Haus kann man trotz schönster Erhöhungen in der Nachbarschaft nicht mehr abbeißen, insbesondere wenn man es wie im Falle der Einfamilienhäuser allein bewohnt; es sei denn, man kann die Grundsteuer auf die eventuellen Mieter umlegen, die aber dann auch nicht begreifen, wieso sie plötzlich zu dieser „Freundlichkeit“ kommen. In diesem Falle scheint mir das eine Mietenregulierung zugunsten der Gebietskörperschaften und sicherlich nicht zugunsten des Hausbesitzers zu sein.

Allem Anschein nach wurden in einzelnen Gegenden immer wieder die Grundstückverkäufe als Grundlage betrachtet, und hier zeigen die Informationen, daß diese Art der Bemessung von einzelnen Kommissionen und einzelnen Finanzbehörden stark unterschiedlich durchgeführt wurde. Besonders unerfreulich war das in der Stadt Linz. Man berichtet mir, daß dort Bodenwerte bis zu 12.000 S pro Quadratmeter als Berechnungsgrundlage verwendet wurden. Dies aber auch in vergleichbaren kleineren Städten; so wurde etwa in Wels ein mit Abstand höherer Bodenwert angenommen als beispielsweise in St. Pölten, wobei ich den St. Pöltner die mildere Behandlung von Herzen vergönne, mich aber dem Protest der Welser anschließen muß. Die Durchführungsvorschriften wurden eben dauerlicherweise äußerst unterschiedlich verstanden.

Ich will dies aber durchaus nicht nur den Finanzämtern in die Schuhe schieben. Es gab auch Bewertungskommissionen, und da frage ich mich: Was ist denn da eigentlich passiert? Hat man denn da keine Hausbesitzer und in der Landwirtschaft keine Bauern mit zu Rate gezogen?

Die Folge von all dem war: Es hagelte empörte Proteste, und dies durchaus mit Recht. Der Finanzminister wurde beschossen, seine Beamten womöglich noch mehr, auf die Abgeordneten ergoß sich eine Flut „freundlicher“ Redensarten — und nicht nur das —, auch mehrere massive Drohungen.

Die schwersten Proteste kamen vorerst aus Oberösterreich, wo die Weisungen der Durchführungsverordnungen anscheinend besonders unpopulär ausgelegt wurden. In Oberösterreich hat sich allerhand getan! Hier muß ich mit Anerkennung sagen — das ist auch schon betont worden —, daß der Herr Finanzminister umgehend und verständnisvoll reagierte. Gerechtigkeitshalber muß ich auch betonen, daß sich die Beamten des Ministeriums in der Urlaubszeit des vergangenen Jahres mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Novellen äußerste Mühe gaben.

Was uns heute an Ergebnissen vorliegt, ist das Ergebnis dieser Vorbereitungsarbeit, allerdings aber auch harter und intensiver Auseinandersetzungen zwischen den Parteienvorvertretern und den Kammern, wobei, wie das halt immer ist, begreiflicherweise jeder einen Vorteil zu ergattern suchte.

Daß mit den vorliegenden Novellen alle diese steuerlichen Ungereimtheiten aus der Welt geschafft werden, will ich keineswegs behaupten. Aber sie schaffen doch eine Menge Erleichterungen und beseitigen die ärgsten Härten.

Sie werden erlauben, meine Damen und Herren, daß ich hier dem Herrn Finanzminister danke. Wenn ich nun aber als einer der Vertreter der österreichischen Gemeinden diesen Dank besonders betone, so deshalb, weil es mir zwar völlig bewußt ist, daß die Gemeinden weniger Steuererträge erhalten werden, ich aber die einheitliche Auffassung des Großteils der österreichischen Bürgermeister und Gemeindevertreter absolut teile daß auf alle Fälle die Interessen der Staatsbürger berücksichtigt werden müssen und, wenn Ungerechtigkeiten passieren, auch die Gemeindeverantwortlichen bereit sein müssen, hier mithelfend einzugreifen.

Gerade als den Verantwortlichen in den Gemeinden obliegt uns das. Uns steht das Interesse unserer Gemeindebürger besonders nahe. Wenn wir auch erklären müssen, daß wir auf eine Einnahme deshalb verzichten, weil wir unseren Steuerpflichtigen Nachtragsrechnungen auf zwei Jahre ersparen wollen, rechtfertigt dies unsere Ansicht, daß es absolut erforderlich ist, den Beginn der Auswirkung der Erhöhung der Einheitswerte mit 1. Jänner 1965 und nicht, wie es das Gesetz vorsieht, mit 1. Jänner 1963 anzusetzen.

Hier darf ich auf eine Bemerkung des Herrn Kollegen Scheibengraf reagieren. Er hat gemeint, daß es eine Verzögerung aus politischen Gründen gab. Ich möchte dazu sagen: Die „politischen Gründe“ lagen darin, daß im Vorschlag des Herrn Finanzministers der Wirkungsbeginn 1. Jänner 1965 bereits ent-

Grundemann-Falkenberg

halten war und die Gemeinden die Ermächtigung erhalten sollten, rückwirkend auf zwei Jahre, wenn sie das für tunlich finden, den Wirksamkeitsbeginn zu verlegen, während von seiten des Städtebundes verlangt wurde, daß der Wirksamkeitsbeginn so, wie wir ihn jetzt haben, mit 1. Jänner 1963 festgelegt wird und die Gemeinden ermächtigt werden, eine Verlegung auf 1. Jänner 1965 vorzunehmen.

Wir haben immer wieder versucht, die Ansicht des Finanzministers, die sich absolut mit der Ansicht des Gemeindebundes und seiner Bürgermeister deckt, wie ich betonen darf, durchzusetzen, sind aber leider nicht durchgekommen. Da es einer Verfassungsbestimmung bedurft hätte, konnten wir nichts anderes machen, als dem Ausweg der gegenwärtigen Situation zuzustimmen.

Mit meiner Auffassung bin ich allerdings nicht überall auf Gegenliebe gestoßen. Man wirft mir vor, die Autonomie, also das freie Beschußrecht der Gemeinden, zu vernachlässigen. Abgesehen davon, daß ich der Meinung bin, daß sich im gegenständlichen Fall das freie Beschlußrecht nur auf die Festsetzung der Höhe der Hebesätze nach dem Gesetz bezieht — ich lese gar nichts anderes aus den Gesetzen heraus —, kann ich nur immer wieder sagen: Manchmal muß unter allen Umständen das Interesse der Bürger vorangestellt werden. Es kann mir niemand weismachen, daß es im Interesse der Steuerpflichtigen liegt, wenn sie von ihrer Gemeinde eine saftige Rechnung auf Nachzahlung von Grundsteuern bekommen. Ich bin nur neugierig, ob eine solche Rechnung Beifall und helle Freude etwa bei allen Mietern erregen wird, wenn sie die überwälzte Rechnung präsentiert bekommen.

Ich muß doch meiner Genugtuung Ausdruck verleihen, daß im Laufe von langen und mühevollen Verhandlungen eine Reihe von Erleichterungen vereinbart werden konnten, und möchte auch betonen, daß hier sicherlich guter Wille vorhanden war.

Aber noch etwas darf ich unterstreichen, und dies an die Adresse des Herrn Vizekanzlers, wobei ich bedaure, daß er nicht anwesend ist. Er unterstellte mir neulich, ich hätte bewußt zunächst wegen der Terminverlegung auf den 1. Jänner 1965 geschrien, und jetzt bekämen die Gemeinden das Geld doch! Ich hätte mir also sozusagen ein politisches Alibi geschaffen. Über diese Zumutung, muß ich schon sagen, war ich einigermaßen erstaunt. Ich habe genügend Zeugen dafür, daß ich bei den ersten Verhandlungen über diese Fragen derjenige war, der schon damals für die Terminverlegung eintrat und dies immer wieder, sogar gegen Leute meiner eigenen Partei, mit Nachdruck verfochten hatte — dies mit dem Wissen,

daß ich selbst, aber auch alle Bürgermeister und Gemeindeverantwortlichen, die zu vertreten ich die Ehre habe, es nicht aushalten werden, wenn sie rückwirkende Steuervorschreibungen erlassen.

Die letzten Konferenzen haben mir den Beweis erbracht, daß diese Meinung stimmt. Ich darf hier mit Genugtuung betonen, daß eine Reihe verantwortungsbewußter Kollegen der Sozialistischen Partei meine Auffassung geteilt haben und ebenso wie die Kollegen der Volkspartei in ihren Gemeinden den Antrag auf Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes stellen werden. Wir stehen eben in kleinen Gemeinden in einem anderen Kontakt mit der Bevölkerung. Vor uns steht nicht eine Mauer von Gemeindebeamten, die von vornherein mit Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen den Bürgermeister abschirmen und den Be schwerdeführer hinauskomplimentieren. Ich möchte es ebensowenig wie meine Kollegen erleben, daß Steuerpflichtige kommen und uns den Vorwurf machen, warum wir ihnen die zu erwartende „Freundlichkeit“ nicht schon vor zwei Jahren gesagt haben. Das konnten wir nicht — aber wer glaubt uns das! —, weil wir die Bescheide nicht kannten.

Dazu aber noch etwas: Man sagt, wir hätten auch Mehrerträge aus gleichem Grund nicht kalkuliert. Wer das behauptet — es gibt auch solche —, der soll mir einmal in einer Gemeinde seinen Vorschlag für 1963 oder 1964 zeigen. Zur Bemerkung des Herrn Vizekanzlers darf ich wohl sagen: Die hier vermutete Art politischer Demagogie habe ich in den mehr als 15 Jahren meiner Zugehörigkeit zu diesem Hohen Hause nicht gelernt und will auch in Zukunft nichts davon wissen. Ich würde eine so vorbedachte Art der Handlung als unfair gegenüber denjenigen betrachten, die mir die Ehre erwiesen, mich zu wählen. Ich habe es schon ehrlich gemeint und stehe auch heute noch absolut dazu. Ich werde nach wie vor die Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes propagieren.

Hohes Haus! Nicht nur die Erleichterung für die Besitzer von Einfamilienhäusern, die besonders betroffen wurden, wenn ihr Haus zufällig in einer begehrten Siedlungsgegend liegt, ist besonders begrüßenswert, man muß sich nur in die Lage der Menschen ein bißchen hineindenken, die lange Jahre sparten und vielleicht heute noch Schulden haben, vielleicht auch gezwungen sind, heute schon wieder Reparaturen vorzunehmen. Auch für die Mieter werden die heute vorliegenden Novellen Erleichterungen bringen, ganz zu vermeiden werden allerdings so manche Erhöhungen nicht sein.

4512

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Grundemann-Falkenberg

Es freut mich aber auch, daß es gelungen ist, ein Übereinkommen zu erzielen, wonach die auf den Grundsteuermeßbescheid basierenden land- und forstwirtschaftlichen Abgaben, also alles das, was in der Verfassungsbestimmung enthalten ist, etwa jene der Unfallversicherung und so weiter, keine rückwirkenden Zahlungen zur Folge haben, ebenso wie ich mich mit Befriedigung dazu äußern möchte, daß durch die Erhöhung der Freibeträge bei den Mindestwerten Ungerechtigkeiten weitgehend ausgeschaltet werden und damit Kleinlandwirte Berücksichtigung finden. Ich darf eine ausdrückliche Betonung auf das Wort „Kleinlandwirte“ legen.

Alles in allem, meine Damen und Herren: Ich will nicht näher untersuchen, wem allen Schuld an diesem steuerlichen Malheur zugesessen werden muß. Vielleicht haben auch wir Abgeordneten Grund, uns eine Schuld zuzumessen. So ehrlich sollten wir sein, denn damals bei der Beratung des Gesetzes wurde die Auffassung vertreten, daß der Verkehrswert für die Bemessung maßgeblich sein soll. Wir haben uns allerdings nicht vorstellen können, daß unter Verkehrswert eines bebauten Grundstückes da und dort Spitzenwerte zufälliger Verkäufe in der Nachbarschaft angenommen werden könnten.

Über kurz oder lang wird es ja wieder zu einem neuen Bewertungsgesetz kommen. Die Abgeordneten, die daran zu arbeiten haben, werden aber schon, von der gegenwärtigen Situation gewarnt, äußerste Sorgfalt bei der Erstellung beobachten. Wir sind jetzt empfindlich gebrannte Kinder geworden und werden es uns in Zukunft sehr überlegen müssen, ob wir in einem neuen Gesetz die Möglichkeit des Ermessens so offenlassen sollen wie bisher. Da wird uns, meine Damen und Herren, noch einiges einfallen müssen. Ob wir, die wir gegenwärtig dem Hohen Hause angehören, oder unsere Nachfolger daran zu arbeiten haben werden, weiß ich nicht, jedenfalls aber muß dafür gesorgt werden, daß sich diese berechtigte Unzufriedenheit nicht noch einmal mehr wiederholt und daß auf alle Fälle absolute Gerechtigkeit vorherrscht. Ich habe stark das Gefühl, daß es bei der gegenwärtigen Ermessensfreiheit nicht sehr weit her ist mit der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger, und es sollte mich nicht wundern, wenn noch irgendwelche Beschwerden auf eine andere Weise wegen ungleichmäßiger Behandlung der Staatsbürger vorgebracht werden würden.

In dem Bewußtsein aber, daß diese Novelle, die zwar zugegebenermaßen absolut noch unzulänglich ist, immerhin aber gute Korrekturen bringt und so manchem Staatsbürger

so manche Sorge nehmen wird, will ich nochmals feststellen, daß ich persönlich den Wirkungsbeginn vom 1. Jänner 1965 sehr stark betonen werde und sehr hoffe, daß die Landesregierungen ihre Zusagen einhalten, den Gemeinden Verständnis entgegenzubringen. Gemeint ist die Frage der Vollausschöpfung der Steuern. Ich muß aber auch sehr darum bitten, daß ein solcher Standpunkt im Interesse der Steuerzahler auch nicht wieder dazu benutzt wird, etwa um Artikel loszulassen wie etwa in der Zeitschrift „Der Gemeindebedienstete“ unter dem Titel „Können sich die Gemeinden Steuergeschenke leisten?“. Die Antworten waren danach, wie etwa jene des Österreichischen Siedlerverbandes. Ich habe es für reichlich überflüssig gehalten, die Atmosphäre mit derartigen Artikeln zu vergiften. Ich empfehle Ihnen daher, meine Damen und Herren, die Nummer 6 der „Solidarität“ vom Juni 1965 zu lesen.

Nehmen wir aus dieser so mühsam, schwierig und — wenn ich mich so ausdrücken darf — „halbstark“ reparierten Materie ein Beispiel der Vorsicht. Ich will nur — und das, glaube ich, wohl im Einverständnis mit allen Mitgliedern des Hohen Hauses — betonen: Wenn wir diese Auswirkungen nur einigermaßen vorausgeahnt hätten, wären wir vorsichtiger gewesen. Den Wirbel haben wir wirklich nicht notwendig gehabt, der daraus entstanden ist. (Abg. Dr. van Tongel: Eine späte Erkenntnis!) Eine Lehre für die Zukunft! Für heute aber die Befriedigung, daß hier doch wieder etwas Gutes durch die vorliegenden Novellen im Interesse der Staatsbürger geschaffen werden konnte. Mein Fraktionskollege Dr. Fiedler hat schon betont, daß wir diesen Gesetzen, diesen Novellen, die Zustimmung geben werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Bassetti. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Bassetti (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist zwar jetzt schon sehr lange über die Bewertungsgesetze gesprochen worden, aber ich glaube, angesichts der Empörung und der Auswirkung, die sie in der Bevölkerung ausgelöst haben, ist es ganz gut, wenn sich das Hohe Haus etwas länger mit dieser Angelegenheit beschäftigt, zumal es, wie es scheint oder wie die Anwürfe lauten, vor zwei Jahren ziemlich leichtfertig solche Gesetze beschlossen hat, ohne zu wissen, wie die Konsequenzen lauten werden. Die Kritik, die damals und jetzt in der letzten Zeit und wohl auch immer die Bevölkerung am Nationalrat geübt hat, war ja außerordentlich herbe und, wie wir leider selber zugeben

Dr. Bassetti

müssen, nicht ganz unberechtigt. Denn wenn man schon vom einfachen Staatsbürger verlangt, daß die Unkenntnis des Gesetzes ihn nicht vor Strafe zu schützen vermag, so kann auch der Nationalrat für sich nun nicht plötzlich einwenden oder als Entschuldigung anführen, daß er in Unkenntnis der Auswirkungen und im Unkenntnis der Materie gewesen wäre. Ich muß ehrlich zugeben, daß es auch außerordentlich blamabel für uns Abgeordnete wirkt, wenn wir zu unserer Entschuldigung nur anzuführen haben — was an sich zu trifft —, daß uns die Beamenschaft des Finanzministeriums leider nicht richtig informiert hat.

Wenn nun aber das alles aus all diesen erwähnten Momenten passiert ist, wenn also hier ein Gesetz beschlossen wurde, dessen Auswirkungen weit größer waren, als wir glaubten, vor allen Dingen als wir wollten, so, glaube ich, ist es unser Recht, unsere Pflicht und Schuldigkeit, uns möglichst rasch zusammenzusetzen, um das eben zu sanieren. Das Unbehagen, das bereits vor zwei Jahren hier in diesem Hohen Hause durch die Redner aller drei Parteien zum Ausdruck gekommen ist — es wurde schon vom Kollegen Jungwirth und auch vom Kollegen Haider von der Volkspartei erwähnt und dann in einer ausgezeichneten und brillanten Weise von dem leider diesem Hause nicht mehr angehörenden Dr. Gredler —, entsprang dazumal einem Unbehagen der Unsicherheit, der Ungewißheit über die Auswirkungen. Dieses selbe Unbehagen — und das ist heute wiederum zum Ausdruck gekommen und wieder von allen Rednern aller drei Fraktionen — entspringt heute leider einer außerordentlichen Gewißheit. Wir wissen heute, wie die Auswirkungen sind, und ich glaube, daß es daher höchste Zeit wäre, daß wir uns hier zusammensetzen, um endgültig all das aus der Welt zu schaffen, was mit diesen Bewertungsgesetzen angerichtet wurde.

Es liegen uns heute Vorlagen zur Beschußfassung vor. Ich möchte gleich vorwegnehmen, daß diese Vorlagen in keiner Weise geeignet sind, das Debakel der Einheitsbewertung völlig zu beheben, daß sie im Gegenteil nur oberflächliche Dinge ordnen, aber nicht den Dingen auf den Grund gehen. Wir wissen heute sehr gut, worin die Kardinalfehler dieser ganzen Bewertungsmisere liegen. Sie liegen erstens im Abgehen vom Rohertrag, in dem Übergehen auf den sogenannten gemeinen Wert bei der Ermittlung der Einheitswerte. Zum zweiten liegen sie darin, daß man es verabsäumt hat, jetzt gleichzeitig mit den neuen Einheitswertbestimmungen auch jene Gesetze, vor allem jene Steueransätze zu revi-

dieren, die im engen Zusammenhang mit dem Einheitswert stehen. Zum dritten liegt das Debakel im wesentlichen wohl auch in der Übernahme der alten Mindestwertklausel in das neue Gesetz, in die neuen Bewertungsvorschriften begründet, wiewohl diese einen völlig anderen internen Aufbau haben.

Sie gestatten mir, in Parenthese anzuführen, daß gerade diese drei Momente bereits damals von den drei erwähnten Rednern, von den Kollegen Jungwirth, Dr. Haider und auch Dr. Gredler, ins Treffen geführt wurden, die dazumal schon darauf hingewiesen haben, daß in diesen drei Momenten außerordentlich große Gefahren einer unabsehbaren Entwicklung liegen.

Nun zur Eliminierung des Rohertrages bei der Einheitsbewertung. Im Bewertungsgesetz 1955 war der Rohertrag noch enthalten, in der Novelle 1963 wurde er eliminiert und durch den sogenannten gemeinen Wert ersetzt, der bekanntlich im § 10 dieses Bewertungsgesetzes als Veräußerungs- oder Verkehrswert definiert wurde.

Man hat mit dieser Eliminierung Neuland beschritten. Das wußten wir alle, nur kannten wir die Auswirkungen nicht. Es hat schon Kollege Broesigke angeführt, daß man Steuern nur vom Ertrag nehmen soll. Wenn man das nicht tut und die Steuern zu hoch werden, droht Gefahr, daß aus diesen Steuern Abgaben werden. So ist es auch hier geworden. In dem Augenblick, in dem man bei der Einheitsbewertung vom Ertragsmoment abgegangen ist, ist man automatisch in die Gefahr geraten, statt Steuern vom Einheitswert Abgaben vom Realbesitz einzuhaben. Abgaben vom Realbesitz wären denkbar bei Voluptoirbesitz, sie sind aber kaum denkbar dort, wo es sich um Heime, Siedler- oder Eigenheime oder Eigentumswohnungen handelt, und sie sind überhaupt nicht denkbar, wenn es sich um den Althausbesitz handelt. Die enorme Höhe dieser nunmehr auf diesem Realbesitz lastenden Steuern hat effektiv den Charakter von Abgaben angenommen. Es ist daher auch nicht überraschend, daß ausgerechnet aus den Reihen der Siedler, der Althausbesitzer, der Eigenheimbesitzer, der Eigentumswohnungsbewohner die heftigsten Proteste laut geworden sind.

Bereits der Übergang auf den gemeinen Wert inkludiert in sich eine außerordentlich große Gefahr krasser Fehlbewertung. Es ist auch das schon angeführt worden. Bei der früheren Einheitsbewertung war es für die Finanzbeamten, für die Bewertungsstellen wesentlich leichter, auf Grund des Rohertrages zu bewerten; nunmehr sind sie in der Ermittlung des sogenannten gemeinen Wertes weitgehend sich

4514

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Bassetti

selbst überlassen. Daraus erklärt sich, worauf auch schon Abgeordneter Scheibengraf hingewiesen hat, daß im Bundesgebiet die divergierendsten Ergebnisse dieser neuen Einheitsbewertung auf der Basis des gemeinen Wertes zutage getreten sind. Nun liegt es aber gerade im Wesen des Einheitswertes als Steuerbehelf, daß er für das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Maßstab darstellen soll, um dadurch eine gleichartige Steuerbelastung und letztlich dadurch auch die Gleichheit vor dem Gesetzes sicherzustellen.

Um diesen gemeinen Wert festzustellen, müssen sich die Finanzämter wohl oder übel sogenannter technischer Behelfe bedienen; es sind das die technischen Behelfe — sie sind ja bekannt — der Zoneneinteilung und der Kaufpreissammlungen. Aber gerade in der schematischen Anwendung dieser technischen Behelfe — und das liegt auch wiederum in der Natur der Sache — liegen wiederum die Quellen der Fehler der Bewertung.

Ich nehme zum Beispiel die Kaufpreissammlung. Im § 10 des Bewertungsgesetzes wird bestimmt, daß bei Ermittlung des gemeinen Wertes „ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse“ nicht zu berücksichtigen sind. Nun enthalten aber die Kaufpreissammlungen in der Mehrzahl der Fälle gerade solche „ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse“, denn der Kauf von Baulücken, von Bombenruinen, von Althäusern mit freier Wohnung oder mit einem freien Geschäftslokal, auch der Zukauf kleiner Grundstücke für Arrondierungszwecke und auch der spekulative Ankauf insbesondere durch Ausländer, das alles sind persönliche Momente, aus denen heraus diese Käufe getätigten werden. Hier wird aus einem besonderen Anreiz ein besonderer Preis bezahlt, und somit kann die Kaufpreissammlung kaum repräsentativen Charakter haben und nicht als Grundlage einer Normalbewertung dienen. Es ergibt sich daher, daß sich ein Nachbar mit Recht außerordentlich empört zeigt, wenn für sein Grundstück derselbe Wert für die Besteuerung angesetzt wird, den aus irgendeinem besonderen Grund der Nachbar daneben bekommen hat.

Ein weiterer technischer Behelf ist, wie bereits erwähnt, die sogenannte Zoneneinteilung. Auch sie ist ein verständlicher Behelf, hat aber auch schon die Wurzeln der Fehlbewertung in sich. Sie findet, wenn man sie schematisch anwendet, im übrigen auch im Gesetz keinerlei Deckung, denn im Gesetz wird normiert, daß auch alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind. Bei schematischer Anwendung der Zoneneinteilung kann man das nicht.

Im Endergebnis könnte man also feststellen, daß der Versuch der Novelle 1963, den gemeinen Wert zur Basis der Einheitsbewertung zu machen, an der Praxis scheitert, daß er zu Fehlbewertungen führt und dazu zwingt, Behelfe anzuwenden, die dem Gesetz zumindest nicht voll entsprechen.

Die heutige Novelle — es wurde bereits ausgeführt — hat eine Entschließung beigefügt, in der der Herr Finanzminister aufgefordert wird, für die nächste Hauptfeststellung klare Richtlinien oder Kriterien für eine Einheitsbewertung auszuarbeiten. Damit sollen dann auch den Finanzämtern, die mit der derzeitigen Novelle 1963 durchaus nicht um ihre Arbeit zu beneiden sind, praktikablere Bewertungsbestimmungen an die Hand gegeben werden.

Ein zweiter großer Konstruktionsfehler der Bewertungsgesetz-Novelle 1963 liegt, wie ebenfalls bereits erwähnt, darin, daß man es verabsäumt hat, uno actu dazumals mit der Bewertungsgesetz-Novelle auch die Steuermeßbeträge, Prozentsätze, Bemessungsgrundlagen, Freibeträge und so weiter jener Steuerarten zu revidieren, die mit der Bewertung in engem Zusammenhang stehen; denn es ist klar, daß sich bei niedrigen Einheitswerten automatisch mit der Zeit höhere Bemessungsgrundlagen oder Steuermeßzahlen entwickelt haben und daß man in dem Augenblick, in dem man die Einheitswerte sprunghaft vervielfacht, eine entsprechende Revision dieser Steuermeßzahlen und Steueransätze treffen muß, um zu verhüten, daß sich die Steuern in einer geometrischen Progression erhöhen.

Man kann sagen, daß es vielleicht im Jahre 1963 im Drange der damaligen Ereignisse ein begreifliches Versäumnis war, daß dem nicht entsprochen wurde. Nunmehr, da wir die ungewollten Auswirkungen dieser Progression kennen, wäre es aber ein schulhaftes Versäumnis, wenn wir hier nicht entsprechende Revisionen vornehmen würden. Ich muß sagen, daß in den vorliegenden Regierungsvorlagen, die wir heute zur Beschußfassung vor uns haben, auf diesem Gebiete mangels Zustimmung des sozialistischen Koalitionspartners leider in keiner Weise etwas enthalten ist. Ich möchte aber auch dazu sagen, daß sich das Volk wohl mit Recht echte Revisionen und echte Sanierungen von uns erwartet. Es geht ja nicht darum, dem Volk Steuergeschenke zu machen, sondern es geht doch im wesentlichen darum, unsittliche — es wurde schon mit Recht so bezeichnet — und ungerechtfertigte Steuererhöhungen vom Volk zu nehmen. Es ist daher auch sehr bedauerlich, daß zum Beispiel auf dem Gebiet der Erbschafts-

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

4515

Dr. Bassetti

steuer, wo sich die Progression am stärksten auswirkt, noch in keiner Weise konkrete Sanierungsvorschläge vorliegen.

Der dritte Fehler in meinen Augen, wohl der Hauptfehler, der Hauptkonstruktionsfehler der Bewertungsgesetz-Novelle 1963 liegt in der Mindestbewertung. Die Mindestwertklausel wurde aus dem alten § 53 in das neue, völlig anders geartete Bewertungssystem unverändert übernommen. Im Gegensatz zu früher nämlich geht der neue § 53 von den Neuwerten für Grund und Gebäude aus und versucht nun, sich auf deduktive Weise durch gesetzlich normierte Abschläge für Alter, Größe, Ertragsminderung und so weiter dem gemeinen oder Verkehrswert zu nähern. Im Absatz 9 dieses § 53 — auch das wurde schon erwähnt — ist ausdrücklich noch vermerkt, daß für den Fall, daß auf diese Weise der gemeine Wert noch nicht erreicht ist, ein weiterer Abschlag bis zur „Tiefe“ — müßte man sagen — des gemeinen Wertes vorgenommen werden kann. Und darauf hat Kollege Broesigke mit Recht seinen Finger gelegt: Es ist geradezu sadistisch, wenn man dann mit dem Absatz 11, der Mindestwertklausel, das alles wieder illusorisch macht. Es wäre viel sinnvoller — das wurde auch von uns verlangt, nur wurde es vom Koalitionspartner nicht akzeptiert —, wenn der Absatz 9 am Ende stünde und der Absatz 11, die Mindestwertklausel, vorher. Die Mindestwertklausel dürfte den Bewertungsvorgang in keiner Weise behindern oder illusorisch machen.

Es ist aber auch noch insofern ein Unterschied zwischen der Mindestwertklausel des alten Paragraphen und der Mindestwertklausel des neuen § 53 gegeben, als bei dieser neuen Bewertungsprozedur der Mindestwert vom Anfangswert, vom Neuwert genommen werden muß, während nach dem alten Gesetz der Mindestwert von dem Endwert, also dem bereits unter Berücksichtigung aller wertmindernden Umstände ermittelten Wert, genommen wird.

Hohes Haus! Die Mindestwertklausel ist also absolut systemwidrig. Sie dürfte, weil sie die Ermittlung des vom Gesetz geforderten gemeinen Wertes verhindert, auch gesetzwidrig sein. Es wäre sehr interessant, Erhebungen oder Untersuchungen darüber anzustellen, ob sie nicht auch verfassungswidrig ist. Denn die Mindestwertklausel kann in bestimmten Fällen bei Objekten mit völlig ungleichem gemeinem Wert einheitliche Einheitswerte schaffen. Sie würde somit, negativ gesprochen, die Gleichheit vor dem Gesetz beeinträchtigen.

In der vorliegenden Novelle wurde diese Mindestwertklausel von 80 Prozent auf

70 Prozent herabgesetzt. Die Kritik des Abgeordneten Broesigke an dieser Zahl ist durchaus berechtigt. Sie hat keinerlei innere Berechtigung. Es wurden vorgeschlagen 60 Prozent, richtig wären 50 Prozent. Richtig wäre überhaupt die Eliminierung der Mindestwertklausel, weil sie in diesem Aufbau der neuen Bewertungsvorschriften sinnstörend ist. Wenn sie auf 50 oder meinetwegen 60 Prozent reduziert würde, so wäre ihr wenigstens jener Effekt genommen, der dem Gesetz widerspricht, nämlich den gemeinen Wert zu ermitteln.

Wir stellen also mit größtem Bedauern fest, daß es leider in den Verhandlungen mit unserem Koalitionspartner nicht gelungen ist, in diesem Punkte eine ausreichende Konzession zu erreichen. Dabei wäre schon eine entsprechende Sanierung allein der Bestimmungen über die Mindestwertklausel geeignet gewesen, die Misere in der Bewertung weitgehend zu beheben und die meisten der derzeit vorliegenden unzulänglichen Bewertungsfälle dadurch zu sanieren.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Regierungsvorlage trotzdem gewisse Erleichterungen der derzeitigen Situation bringt. Sie stellt aber im wesentlichen nur eine Verschiebung der steuerlichen Auswirkungen von 1963 auf 1965 dar. Solange die aufgezeigten Konstruktionsfehler in der Bewertungsgesetz-Novelle 1963 nicht behoben sind, solange wird es auch immer wieder zu Fehlbewertungen und damit auch zur Verbitterung der Bevölkerung kommen.

Es ist aber — und da glaube ich Ihre Zustimmung zu finden — mit einem Rechtsstaat völlig unvereinbar, daß Steuern von einem nicht vorhandenen, also fiktiven Vermögen eingehoben werden. Es ist aber auch mit einem rechtsstaatlichen Denken und darüber hinaus auch mit einem volkswirtschaftlichen Denken unvereinbar, daß man Eigenheime, Eigentumswohnungen, überhaupt Haus- und Grundbesitz höher besteuert als andere Besitzarten, wie zum Beispiel Schmuck, Spar- oder Bankguthaben. Der Umstand, daß man in Österreich, wenn man mit eigenem Fleiß und mit eigenen Ersparnissen ein Eigenheim baut, zusätzlich besteuert wird, mutet außerordentlich grotesk an. Es mutet auch grotesk an, daß man zum Beispiel Zinsen für einen Kredit, den man aufnimmt, um irgendein Luxusgut zu kaufen, vom steuerpflichtigen Einkommen voll absetzen kann, während man Zinsen für einen Kredit, den man aufnimmt, um sich ein Eigenheim zu bauen, nur beschränkt absetzen kann.

Wenn man dieses Unbehagen, das über dem ganzen Hause lastet, betrachtet und wenn man weiß, daß wir alle willens sind, Lösungen zu finden, daß wir alle unzufrieden sind mit

4516

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Dr. Bassetti

diesem derzeitigen Zustand, so muß es doch außerordentlich nachdenklich stimmen, daß der Herr Finanzminister mit seinen insgesamt sieben Gesetzesvorlagen, die er zur Milderung der steuerlichen Auswirkungen als Folge dieser Einheitsbewertungen vorgelegt hat, in der Regierung beim Koalitionspartner nicht durchgedrungen ist. Was ihm mit den hier uns vorliegenden Vorlagen zugestanden wurde, sind an sich bescheidene Ergebnisse. Sie beziehen sich eigentlich nur auf eine bescheidene Milderung bei der Grundsteuer, bei der Bodenwertabgabe und bei der Mindestbewertung.

Nun kann man sich wirklich mit Recht fragen — ich glaube, angesichts der Bedeutung des Gesetzes, das wir hier behandeln, ist es angebracht, sich diese Frage zu stellen —, ob die Weigerung des Koalitionspartners nur zufällig ist, ob sie auf Überbelastung, auf Zeitmangel zurückgeht, oder ob ein Konzept dahintersteht. Denn es ist uns wohlbekannt, daß man auf dem Weg von übermäßig hohen Besteuerungen die Eigentümer zur Veräußerung zwingt, daß man sie auf diese Weise enteignen kann. So etwas gibt es ja bekanntlich in den Oststaaten. Ich möchte nicht glauben, daß mit diesen Methoden nun auch in Österreich gearbeitet werden soll. Ich weiß vielmehr aus zahlreichen Gesprächen mit Kollegen der sozialistischen Fraktion, daß ihnen allen ehrlich darum zu tun ist und daß sie ehrlich bemüht sind und es auch in Versammlungen immer wieder den Petenten mitteilen, daß diese Misere völlig und gründlich behoben wird.

Es liegt uns eine in diesem Sinne völlig unzulängliche Regierungsvorlage zur Behebung des Bewertungsdebakels vor. Ich bin der Ansicht, meine sehr geehrten Damen und Herren dieses Hauses, daß wir mit der Annahme dieser Bewertung, von der wir wissen, daß sie nur ungenügend zu sanieren vermag, der moralischen Pflicht und Verantwortung, ein Zusätzliches zu tun, nicht enthoben sind.

In der letzten Zeit wurde gerade in diesem Hause sehr viel von den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten des Parlaments, auch von der Wahrung der verfassungsmäßigen Stellung des Parlaments gegenüber Regierung und Bürokratie gesprochen. Wir alle erinnern uns sehr wohl noch an die auf sehr hohem Niveau stehende Rede des Herrn Abgeordneten Migsch, die er vor einem Jahr hier über die parlamentarische Demokratie gehalten hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Hier könnte man sagen: *Hic Rhodus, hic salta!* (*Abg. Dr. Fiedler: Jawohl!*) Denn kein Fall verlangt so zwingend und dringend nach eigener Initiative des Parlaments wie gerade dieser, an dem wir,

ob gewollt oder ungewollt, immerhin mit schuldig geworden sind.

Und so glaube ich, miteinstimmen zu können in den Appell, den auch schon einer meiner Vorfredner, der Abgeordnete Scheibengraf, an uns alle gerichtet hat: Alle Abgeordneten dieses Hauses, die mit den konfiskatorischen Folgen dieser Einheitsbewertung nicht einverstanden sind und die das auch draußen in Versammlungen beteuert haben, müßten nunmehr schon im eigenen Interesse und auch zur Wahrung des Ansehens dieses Hauses sowie der Demokratie initiativ werden, denn unser Volk will sehen, daß das Parlament kein Formalinstitut ist, nicht eine Art von willenlosem Gesetzesautomaten. Das Volk will auch sehen, daß seine von ihm gewählten Abgeordneten nicht Befehlsempfänger, sondern verantwortungsbewußte, eigenständige Männer und Frauen sind. (*Abg. Dr. Fiedler: Sehr richtig!*) Was soll aber ein Volk denken, wenn von einer Regierung und von einem Parlament, scheinbar ohne Hemmung und so über Nacht, Steuern um 400 bis 600 Prozent, ja in manchen Fällen um 1000 und 1200 Prozent erhöht werden, während man gleichzeitig bei Preis-, Lohn- und Gehaltserhöhungen um einzelne Prozente rauft? Und was soll das Volk von seinen gewählten Vertretern halten — und diese Frage möchte ich an das Gewissen von uns allen richten —, wenn diese nicht mehr willens oder imstande wären, von ihrer Souveränität Gebrauch zu machen, ihre Pflicht zu erfüllen und erkanntes Unrecht zu beseitigen?

Meine sehr verehrten Damen und Herren dieses Hauses! Weil es nicht so sein darf, und weil wir nicht wollen, daß es so ist, darum bitte ich: Setzen wir uns möglichst rasch zusammen und beschließen wir möglichst rasch noch alle jene Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Volk wieder das Gefühl von Recht und Rechtschaffenheit zu geben. In dieser Frage gibt es kein Politikum, denn die Betroffenen sitzen in allen politischen Lagern. Ich glaube, daß wir mit einer solchen Initiativhandlung dem Volk und unseren Wählern beweisen würden, daß die parlamentarische Demokratie lebt und, wenn es darauf ankommt, auch funktioniert. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. van Tongel: Wo ist die Initiative?*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Helbich** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die außerordentlichen Erhöhungen der Einheitswerte des Grundvermögens und der davon abhängigen Steuern haben auch bei uns in Oberösterreich, aber vor allem im Raum von Linz sehr, sehr krasse Ausmaße erreicht.

Ing. Helbich

Es stellt sich in dieser Situation überhaupt die Frage, ob die gegenwärtige Vermögensbesteuerung und ihre Höhe den Vorstellungen entspricht, die wir von einer noch weitgehend auf den Schutz des privaten Eigentums abgestellten Rechtsordnung erwarten können.

Die Vernichtung so großer Vermögenswerte in den letzten Jahrzehnten hat eine derartige Kapitalarmut geschaffen, daß Besteuerungen, wie sie nun wieder durch die neuen Einheitswerte gegeben erscheinen, als allzu drückend und in vielen Fällen als sehr, sehr wirtschaftshemmend bezeichnet werden können. Viele Wirtschaftsbetriebe und Privatpersonen werden durch diese neuerlichen Erhöhungen auf das schwerste getroffen.

Gestatten Sie, daß ich Ihnen nun einige Beispiele aus dem Raum von Linz bringe.

Die Eigentümerin eines Einfamilienhauses in Linz, Römerstraße 16, eine Witwe mit einer Pension von monatlich 1350 S, hatte einen alten Einheitswert von 154.000 S, neuer Einheitswert 506.000 S, Erhöhung 330 Prozent! Alte Grundsteuer jährlich 1044 S, neue Grundsteuer 3830 S, Erhöhung 370 Prozent! Alte Vermögensteuer 170 S, neue Vermögensteuer ohne Sondersteuer 1930 S, eine Steigerung auf 1150 Prozent oder das 11,5fache! (Abg. Dr. Gorbach: Hört! Hört!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hätte Unterlagen und Beispiele in reicher Zahl. Ich will sie aber der Zeit wegen nicht vortragen. Ich möchte nur sagen, daß mehr als 300.000 Österreicher von diesen neuen Einheitswerten betroffen sind. Viele davon sind gezwungen, auf Grund der gegebenen Situation teilweise zu verkaufen — wenn sie das Glück haben, werden sie aus anderen Einkommen zuschießen können — oder sich in manchen Fällen sogar des Besitzes ganz zu begeben.

Sie können sich natürlich vorstellen, daß diese Leute äußerst verbittert sind und daß wir es nicht leicht haben werden, auch diese nun zu beschließenden Milderungsgesetze, die ja etwas bringen, aber lange nicht so viel, wie wir es uns eigentlich vorgestellt haben, den Leuten klarzumachen, ihnen zu sagen, daß einfach nicht mehr drinnen war.

Verlassen wir doch, meine sehr geehrten Damen und Herren, den Weg der Steuererhöhungen! Er ist ein Irrweg! Das gilt auch für diese Einheitswerte. Schauen wir doch zurück in die Zeit zwischen 1950 und 1955. In diesem Zeitraum betrug die Steigerung der Industrieproduktion 8,9 Prozent, in den Jahren 1955 bis 1960 betrug sie 5,9 Prozent und in den Jahren 1960 bis 1964 nur mehr 4,8 Prozent. Das Wachstum hat also bedeutend abgenommen. In jenen Jahren, in denen die Belastung

gemildert wurde, also eine Steuersenkung erfolgte, war ein großes Wachstum vorhanden. In den letzten Jahren, in denen wir leider wieder den Weg von manchen Steuererhöhungen beschritten haben, ist das Wachstum gegenüber den Jahren 1950 bis 1955 um die Hälfte zurückgegangen!

Verlassen wir daher diesen Weg! Wir sehen es ja schon am heurigen Budget, daß jede Besteuerung nach oben hin Grenzen hat, und diese Grenze scheint bei uns in Österreich überschritten zu sein. Setzen wir daher Maßnahmen, daß wieder eine Lockerung eintritt und damit wir ein Wirtschaftswachstum wie in anderen europäischen Ländern haben!

Wir würden uns dabei in gar nicht so schlechter Gesellschaft befinden. Als ich im vergangenen Jahr in Amerika war, habe ich Gelegenheit gehabt, mit einem hohen Gewerkschaftsfunktionär, dem Mr. Brown, zu sprechen, der der Vertreter der Freien Gewerkschaften in der UNO ist. Ich habe in der Diskussion verschiedene Fragen an ihn gestellt, was er vom Eigentum hält und wie seine Gedanken über den Gewinn sind. Er hat geantwortet: Die amerikanischen Gewerkschaften bejahen den Gewinn. Darauf habe ich gesagt: Um Gottes willen, was sind Sie für ein Mann? Sie bejahren also von ganzem Herzen den Gewinn. Darauf meinte er: Jawohl, das ist für uns als Arbeitnehmervertreter von ganz entscheidender Bedeutung, denn nur gewinnbringende Unternehmungen sind für den Staat interessant, und für mich als Arbeitnehmervertreter sind ebenfalls nur die gewinnbringenden Unternehmungen interessant, weil ich von einem Unternehmen, das Gewinn abwirft, dann auch etwas fordern und erhalten kann. Daher ist auch er als Arbeitnehmervertreter an gewinnbringenden Betrieben interessiert. In diesen wird es höhere Löhne geben, wird es große und reichliche Investitionen geben, und diese Investitionen ermöglichen ja dann wieder den gesicherten Arbeitsplatz.

Die Vermögensteuer ist trotz des Wegfalles der Sondersteuer nach wie vor äußerst leistungs- und wachstumshemmend. Die österreichische Wirtschaft braucht heute mehr denn je eine Verbesserung ihrer Finanzierungsmöglichkeiten, um den ungeheuren Anforderungen der Zukunft entsprechen zu können. Wer in der heutigen rasant expandierenden Weltwirtschaft hinsichtlich seines eigenen Wachstums zurückbleibt, weil er nicht die nötigen Investitionsmöglichkeiten, die erforderlichen Investitionsmittel hat, wird unweigerlich unter die Räder kommen. Es bezahlt dies die gesamte Bevölkerung mit der Senkung des Lebensstandards.

4518

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Ing. Helbich

Abgesehen von den skandinavischen Staaten hat lediglich Deutschland eine ähnliche Vermögensteuerregelung wie Österreich, jedoch mit dem Unterschied, daß die Vermögensteuer abzugsfähig ist bei der Einkommensteuerermittlung. Viele andere Konkurrenten der österreichischen Volkswirtschaft auf dem Exportsektor haben keine Vermögensteuer oder nur in einer Höhe, daß sie in ihrer Wirkung lediglich als Bagatellsteuer angesehen werden kann. Das ist in England, in Frankreich, in Belgien, in der Schweiz und in vielen anderen Staaten der Fall.

In all diesen Staaten ist es den Unternehmen leichter gemacht, ihre Selbstfinanzierung zu stärken oder durch eine großzügige Dividendenpolitik die Voraussetzungen für einen funktionierenden Kapitalmarkt zu schaffen. Demgegenüber wird das österreichische Unternehmen, das ohnehin durch eine der höchsten Ertragsteuerbelastungen der westlichen Welt betroffen wird, neuerlich beeinträchtigt.

Man darf auf keinen Fall übersehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Investitionsquoten pro Kopf im westlichen Ausland bedeutend höher sind. Es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen unseren Zahlen und den anderen. Es ist eine auseinandergehende Linie festzustellen. Wir sollten doch trachten, daß der Abstand verringert wird. Gestatten Sie mir, daß ich einige Vergleiche bringe.

Die Bruttoinvestitionen betrugen auf Grund einer letzten Statistik in der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 14.525 S, in den Vereinigten Staaten 13.080 S, in Schweden 11.561 S, in Deutschland 10.776 S, in Frankreich 8389 S, in Österreich 6514 S, in Großbritannien 6366 S und in Italien 5071 S. Unter diesen acht Staaten sind wir also an der sechsten Stelle. Unser Nachbarland, die Schweiz, investiert beispielsweise pro Kopf der Bevölkerung mehr als doppelt soviel als wir.

Natürlich bleiben die Auswirkungen beim Bruttonationalprodukt nicht aus. Das Bruttonationalprodukt pro Kopf der Bevölkerung betrug in den Vereinigten Staaten 76.580 S, in Schweden 49.678 S, in der Schweiz 48.903 S, in Deutschland 40.253 S, in Frankreich 39.500 S, in Großbritannien 38.317 S, in Österreich 26.180 S und in Italien 20.475 S. Unter diesen acht Staaten steht Österreich also an vorletzter Stelle, an siebenter Stelle, und zum Beispiel Schweden oder die Schweiz haben fast ein doppelt so hohes Bruttonationalprodukt als wir.

Auf die vorerwähnten Tatsachen und Zahlen würde jeder selbständige Unternehmer re-

agieren. Aber auch wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen reagieren, und zwar schnell, bevor es zu spät, bevor der Abstand zu groß ist.

In dieser Situation ist es untragbar, daß an solchen zusätzlichen Gewinn- und Vermögensbelastungen, wie sie die Vermögensteuer darstellt, festgehalten wird. Die heute zur Diskussion stehenden Gesetze versuchen zwar, in gewissen Bereichen diesen Bedenken Rechnung zu tragen, doch wird es nicht ausbleiben können, daß die Frage einer auch am Ertragswert orientierten Vermögensteuerbelastung der österreichischen Wirtschaft grundsätzlich in Angriff genommen wird. Wir werden nicht ruhen und rasten, bis nicht auch hier eine auch für unsere Wirtschaft tragbare Lösung gefunden ist.

In diesem Zusammenhang darf aber auch nicht an der Frage der notwendigen Novellierung des Erbschaftssteuergesetzes vorbeigangen werden. Dieses Gesetz besteht in der heutigen Form seit eineinhalb Jahrzehnten und ist hinsichtlich seiner Tarifgestaltung und der Freibeträge bereits längst überholt. Die in diesem Zeitraum eingetretene Geldwertverdünnung hat dazu geführt, daß die Tarifstaffelung wie auch die Freibeträge ihre Wirkung weitgehend verloren haben. Während auf anderen Gebieten der Geldwertverdünnung Rechnung getragen wurde, ist auf dem Sektor der Erbschaftssteuer bisher absolut nichts geschehen. Sie wurde daher zum Paradefall einer Steuer mit schlechender Progression, durch die der Staat vom Steuergegenstand, also vom ererbten Vermögen, nunmehr einen weitaus höheren Anteil nimmt, als ihm ursprünglich zugedacht war.

Es ist natürlich ein bedeutender Unterschied, ob eine Erbschaftssteuer bei einem Sparguthaben, bei Obligationen, bei Liegenschaften oder bei einem lebenden Betrieb anfällt.

Wenn heute bei einem Betrieb mit einem Einheitswert von 5 Millionen Schilling — also einem Betrieb, den man international gesehen kaum als Mittelbetrieb ansehen kann — beim Erbgang eine Erbschaftssteuer anfällt, die bei Kindern 500.000 S, bei Enkelkindern 1 Million, bei Geschwistern 1,5 Millionen und bei Geschwisterkindern 2 Millionen Schilling beträgt, so ist es wohl klar, daß selbst im günstigsten Fall diese Beträge kaum aus den Erträginnen des Betriebes genommen werden können.

Die Folgen solcher Belastungen können unabsehbar sein und die Leistungsfähigkeit des Betriebes auf das schwerste beeinträchtigen. Daher kann auch aus volkswirtschaftlichen Rücksichten eine so enorme Belastung des Volksvermögens im Erbgang nicht wünschens-

Ing. Helbich

wert sein, sondern es muß eine vordringliche Aufgabe sein, hier wesentliche Erleichterungen zu schaffen.

Wenn heute die Gesetze zur Milderung der Einheitswerte von uns verabschiedet werden sollen, so nimmt zwar die österreichische Wirtschaft positiv dazu Stellung, weil jede Erleichterung, auch die kleinste Erleichterung der drückenden Steuerlast begrüßt werden muß, jedoch möchte ich keine Unklarheit darüber lassen, daß diese steuerliche Last, wie sie auch durch die Vermögensbesteuerung ausgeübt wird, den weiteren wirtschaftlichen Fortschritt in Österreich abzuwürgen droht.

Wir können also zu der vorliegenden kleinen Milderung der Steuerbelastung unsere Zustimmung nur verbunden mit der eindringlichen Forderung nach ehebaldigster Behandlung und Verabschiedung der Wachstumsgesetze noch vor den Sommerferien geben.

Manche von Ihnen werden sagen: Das ist aus zeitlichen Gründen einfach nicht mehr möglich. Doch, meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist möglich (*Abg. Dr. Kos: Wir nehmen Sie beim Wort! — Abg. Zeillinger: Stimmen Sie mit uns! Nicht für die Zeitung reden!*), denn es hat sich bereits ein Unterausschuß der Paritätischen Kommission mit diesem Problem beschäftigt. (*Abg. Doktor Kos: Stundenlang wird jetzt schon gegen die Gesetze geredet, und dann stimmen Sie zu!*) — *Abg. Zeillinger: Stimmen Sie doch mit uns, Herr Kollege!* Sie werden auch zustimmen, habe ich gehört. (*Abg. Zeillinger: Nein, Herr Kollege! Aber stimmen Sie mit uns für die Wachstumsgesetze! Nicht feig sein!*) Nein, ich bin nicht feig! (*Abg. Zeillinger: Ich erkläre: Sie sind zu feig, mit uns zu stimmen! Das wird alles nur für die Zeitung gesagt!*) — *Abg. Dr. van Tongel: Stimmen Sie mit uns!* Das würde Ihnen so passen, das würde Ihnen besonderen Spaß machen!

Es wäre also ohne weiteres möglich, die Wachstumsgesetze noch vor den Sommerferien zu verabschieden. (*Zwischenrufe des Abg. Zeillinger.*) Herr Kollege! Lassen Sie mich doch ausreden! Sie können sich dann anschließend zum Wort melden und des langen und breiten dazu Ihre Ausführungen machen.

Es ist also möglich, diese Wachstumsge setze noch vor dem Sommer zu verabschieden, denn es hat sich ein Unterausschuß ... (*Abg. Zeillinger: Wir freuen uns, wenn Sie den Mut haben, gegen die SPÖ zu stimmen!*) Lassen Sie mich doch reden! Warum sind Sie so aufgeregt? Nur mit der Ruhe! (*Abg. Zeillinger: Wir freuen uns, daß Sie gegen die SPÖ stimmen wollen!*) Herr Kollege! Ich höre Sie nicht mehr, Ihre Stimme läßt nach!

Seien Sie vorsichtig, auf einmal ist sie weg; wir haben es schon erlebt.

Leider muß ich das zum drittenmal anfangen: Es wäre möglich, die Wachstumsgesetze vor dem Sommer zu verabschieden, weil sie in einem Unterausschuß der Paritätischen Kommission bereits durch Experten der vier Kammern in die Konserve gearbeitet wurden. Sie sehen also, der Entwurf ist schon vorhanden, und wir müssen nur das politische Klima schaffen, damit sie noch vor dem Sommer verabschiedet werden können.

Ich ersuche daher höflich die Bundesregierung, sie möge es dem Herrn Finanzminister ermöglichen, die Gesetze noch vor dem Sommer vorzulegen. Weitgehende Übereinstimmung wurde bereits erzielt. Erst diese Gesetze vermögen eine wirksame Möglichkeit zu eröffnen, der bereits eingetretenen drohenden Gefährdung des Wirtschaftswachstums entgegenzutreten.

Ich ersuche daher nochmals, daß diese Gesetze vorgelegt werden, um endlich grundlegende und dauernde Fundamente für eine gesicherte Zukunft der österreichischen Wirtschaft und des Lebensstandards der österreichischen Bevölkerung zu legen. Handeln wir daher schnell, bevor schwerere Rückschläge in bezug auf Wirtschaftswachstum und Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft eintreten! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Da die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst die Bewertungsgesetz-Novelle 1965 in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließung zur Bewertungsgesetz-Novelle 1965 wird einstimmig angenommen.

Sodann wird die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Hierauf wird die Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965 in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (788 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (14. Gehaltsgesetz-Novelle) (809 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (789 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (810 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Regensburger: Hohes Haus! Ich berichte über die 14. Gehaltsgesetz-Novelle.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Verminderung des sogenannten Überstellungsverlustes bei Überstellungen von Bundesbeamten in die Verwendungsgruppen A und B.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes möchte ich im einzelnen vermerken:

Zu Artikel I Z. 1: Durch die Herabsetzung der Überstellungsverluste ist die Frage der Berücksichtigung länger dauernder Hochschulstudien in ein besonders akutes Stadium getreten. Diese Anrechnung des Hochschulstudiums über ein gewisses Ausmaß ist in der Regierungsvorlage enthalten und in einer Anlage dem Regierungsentwurf beigeschlossen.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bezüglich des höheren Dienstes angestellt wurden, ist auch eine Anrechnung der Zeit des Besuches der 5. Klasse einer Oberstufe einer höheren Lehranstalt vorgesehen. Diese Regelung gilt gegenwärtig für die Absolventen höherer Abteilungen an technischen und gewerblichen Bundeslehranstalten und der Lehrerbildungsanstalten. In wenigen Jahren wird diese Regelung auch für die Absolventen von Handelsakademien von Bedeutung sein.

Zu Artikel I Z. 2: Die Neufassung des § 22 Abs. 2 sieht vor, daß ein Beamter, der nach der Aufnahme einen Pensionsverzicht abgibt, von diesem Zeitpunkt an von der Leistung des Pensionsbeitrages befreit ist.

Zu Artikel I Z. 3 bis 8: Der Überstellungsverlust wird in der Mehrzahl der Fälle bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B

beziehungsweise in die Verwendungsgruppe A um zwei Jahre vermindert. Das gegenwärtige Ausmaß des Abzuges bleibt für die wenigen Fälle bestehen, in denen eine Aufnahme oder Überstellung von Beamten in den höheren Dienst vorgenommen wurde, die das Anstellungserfordernis nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse erfüllen.

Im Artikel II Z. 1 wird der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen geregelt.

Im Artikel II Z. 2 wird der in den Z. 3 bis 5 näher ausgeführte Grundsatz ausgesprochen, daß dem Beamten die günstigere dienstrechte Stellung zuzerkennen ist, wenn sie sich aus der sinngemäßen Anwendung der neuen Bestimmungen über die Überstellung oder länger dauerndes Studium auf seinen Fall ergibt.

Zu Artikel II Z. 3: Das Ausmaß der Verbesserung der dienstrechten Stellung ist durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn mit der Laufbahn festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die neuen Überstellungsbestimmungen schon früher gegolten hätten.

Zu Artikel II Z. 4: Diese Regelung ergibt sich an sich schon aus dem geltenden Text des Gehaltsgesetzes 1956 und stellt klar, daß bei der Anwendung der Z. 3 zumindest die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergebende dienstrechte Stellung erreicht werden muß.

Zu Artikel II Z. 5: Die in der Ziffer 5 umschriebenen Maßnahmen verhindern nicht zur Gänze eine Verbesserung der tatsächlichen besoldungsrechtlichen Stellung, sondern nur „so weit“, als ein Beamter oder eine Beamtengruppe anlässlich oder nach der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe in Ausübung des freien Ermessens günstiger behandelt wurden als nicht überstellte Beamte.

Aus verwaltungstechnischen Gründen muß die Behandlung eines Beamten nach den geplanten Übergangsbestimmungen davon abhängig gemacht werden, daß er einen diesbezüglichen Antrag stellt. Dies ist in Artikel II Z. 6 festgehalten.

Ähnlich wie aus Anlaß der Neuregelung der Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle kann es bei Beamten, deren dienstrechte Stellung mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der Überstellungsbestimmungen verbessert wird, notwendig sein, auch die besoldungsrechtliche Stellung nach einer Beförderung neu festzusetzen. Die Grundlage hiefür soll durch die Ziffer 7 im Artikel II geschaffen werden.

Regensburger

Zu Artikel III: Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, daß das Schulorganisationsgesetz die Bezeichnung der früheren Mittelschulen beziehungsweise mittleren Lehranstalten geändert hat.

Artikel V Z. 1 regelt den Wirksamkeitsbeginn, und Artikel VI enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke und Jungwirth das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (788 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte weiters über die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle. Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Verminderung des sogenannten Überstellungsverlustes bei Überstellungen von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen a und b zum Gegenstand. Im besonderen verweise ich auf meine Ausführungen zur 14. Gehaltsgesetz-Novelle.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 in Verhandlung gezogen. Hiebei nahm der Ausschuß eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, als es im Artikel I Z. 2 bei § 15 Abs. 3 an Stelle von „Verwendungsgruppe a“ richtig „Entlohnungsgruppe a“ zu lauten hat. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke und Jungwirth beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von mir angeführten Druckfehlerberichtigung einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (789 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Wallner: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Jungwirth. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Jungwirth (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Dem Hohen Hause liegt heute die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und analog zu diesen Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zur Beschußfassung vor. Für diese Novellen trifft wirklich das Sprichwort zu: Was lange währt, wird endlich gut!

Einem Kollegen, der sich seit Jahren mit Vehemenz mit der Lösung der Frage der Überstellungsverluste befaßt hat, ist es leider nicht möglich, die Gesetzwerdung im Hohen Haus selbst mitzuerleben. Dieser Vorkämpfer im Ringen um die Lösung dieses Problems ist unser Freund Holzfeind. Nachdem verschiedene Versuche von ihm, bei Gewerkschaftsverhandlungen in dieser Frage zu einem Fortschritt zu gelangen, fehlschlugen, war es am 23. 5. 1962 möglich, gemeinsam mit Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei einen Initiativantrag, betreffend die Herabsetzung der Überstellungsverluste, im Parlament einzubringen. Kollege Holzfeind hat in diesem Antrag einen fix und fertigen Entwurf einer 7. Gehaltsgesetz-Novelle dem Finanz- und Budgetausschuß vorgelegt; dieser Entwurf stand auch zweimal auf der Tagesordnung. Bedauerlicherweise war in diesen Fragen keine Übereinstimmung zu erzielen und wegen der Neuwahlen eine weitere Behandlung nicht mehr möglich.

Wie sehr Kollegen Holzfeind dieses Problem an Herzen gelegen war, beweist, daß er sich, nachdem er wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Nationalrat ausschied, noch am 11. 10. 1962 schriftlich an Herrn Staatssekretär Dr. Hetzenauer mit der Bitte wandte, sich nach der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates mit unserer Partei wegen der Weiterbehandlung des Antrages in Verbindung zu setzen.

Da bis Ende September 1963 keine weitere Behandlung im Parlament erfolgt war, hat unsere Fraktion in der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten in einem Schreiben an beide Klubs eine neuerliche Behandlung dieser Frage urgert. Auf Grund dieses Schreibens haben die sozialistischen Abgeordneten Matejcek, Suchanek, Dr. Stella Klein-Löw und meine Wenigkeit am 23. 10. 1963 neuerlich einen Initiativantrag zur Herabsetzung der Überstellungsverluste vorgelegt.

Leider war es auch in der Folgezeit nicht möglich, diesen Initiativantrag im Finanz- und Budgetausschuß in Behandlung zu nehmen.

4522

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Jungwirth

Aus diesem Grunde sah sich die Post- und Telegraphengewerkschaft gezwungen, am 8. April 1964 abermals an beide Parlamentsklubs mit einem Mahnschreiben heranzutreten.

Unerfindlicherweise hat nun der ÖVP-Klub in einem Antwortschreiben die Schuld an der Verzögerung der Uneinigkeit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in dieser Frage angelastet. Unerfindlich deshalb, weil ja bereits vor Einbringen des Initiativantrages ein einstimmiger Beschuß aller vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in dieser Frage gefaßt wurde. Kollege Holzfeind wartet noch heute auf eine Antwort auf seine schriftliche Anfrage vom 16. 4. 1964, wer wohl die Kollegen seien, die nun plötzlich entgegen dem einstimmigen Beschuß eine andere Auffassung vertreten.

Mittlerweile kam es schon zur Beschußfassung über die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, und noch immer war dieses Problem trotz Urgenzen ungeklärt. Kollege Suchanek hat als unser Debattenredner zur 11. Novelle am 1. Juli 1964 die Kollegen der ÖVP neuerlich aufgefordert, diesem unserem fertigen und konkreten Gesetzentwurf doch beizutreten. Der Antrag der Abgeordneten Glaserer, Gabriele und Genossen (*Abg. Dr. Fiedler: Der Glaserer sitzt im Rathaus!*) — entschuldigen Sie bitte, Kollege Glaser, ich wollte Ihren Namen nicht verballhoren — vom 16. 7. 1964 enthält nur die Aufforderung an die Bundesregierung, Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften aufzunehmen, um dem Nationalrat einen Gesetzesantrag vorzulegen. Vielleicht hätte die Unterstützung unseres Initiativantrages rascher zum Ziel geführt, denn damit wäre die Behandlung gleich in der gesetzgebenden Körperschaft möglich gewesen.

Die Verzögerung der Lösung dieser Frage erweckt fast den Eindruck, daß dem Sprichwort: Der Feind des Beamten ist der Beamte selbst!, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Oder hatte Suchanek mit seiner Behauptung vielleicht recht, daß bestimmte Akademikerkreise einen Unterschied gewahrt wissen wollten zwischen solchen Beamten, die aus gewissen Studentenverbindungen hervorgegangen sind, und solchen, denen es erst im Berufsleben stehend, oft unter den schwierigsten Bedingungen möglich war, eine höhere Schulbildung abzuschließen oder durch besondere Leistungen und Ableitung von Fachprüfungen vorwärtszukommen?

Warum sich gerade die Gewerkschaft der Postbediensteten in dieser Frage so nachhaltig eingeschaltet hat, wird verständlich, wenn man weiß, daß fast 40 Prozent der B-Beamten im Postsektor Aufstiegsbeamte sind. Da Maturanten kaum für diesen Dienst zu ge-

winnen sind, sind sie die tragenden Säulen der Arbeit auf dem Postsektor.

Und nun einige Feststellungen zu den einzelnen Artikeln:

Gerade durch die Herabsetzung der Überstellungsverluste ist eine weitere Frage plötzlich sehr aktuell geworden, die Frage der Anrechnung länger dauernder Hochschulstudien. Hiezu war es notwendig, dem § 12 drei weitere Absätze anzufügen. In der Anlage zu § 12 Abs. 3 wird nun taxativ das Höchstmaß für die Anrechnung der tatsächlich aufzuwendenden Zeit für ein Hochschulstudium aufgezählt. Hier wird nun sogar amtlich bestätigt, was wir Sozialisten zu Hochschulfragen immer wieder zum Ausdruck gebracht haben, daß es in Österreich auf Grund der Raum- und Lernmittelnot den Studierenden nicht möglich ist, das Hochschulstudium in der vorgeschriebenen Zeit zu absolvieren. Vor allem die Gewerkschaft der Eisenbahner mit ihrem großen technischen Beamtenapparat war an der Lösung dieser Frage besonders interessiert. Als glückliche Lösung kann weiters Artikel V Abs. 2 mit seiner Terminierung bis 31. 12. 1966 bezeichnet werden, womit eine neuere Abschätzung der Studienzeiten der verschiedenen Studienrichtungen möglich wird.

Zu begrüßen ist auch Absatz 4, welcher die Anrechnung bei den bereits bestehenden fünfklassigen Mittelschulen bringt und seine volle Bedeutung nach Einführung des 9. Schuljahres für alle A- und B-Beamten erlangt.

Ein Novum bringt Artikel II. Er bezieht erstmalig Beamte, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes in die Verwendungsgruppen A oder B überstellt wurden, in diese Begünstigung ein.

Glücklich sind wir darüber, daß es noch in letzter Minute trotz des Widerstandes des Finanzministers möglich war, den Wirksamkeitsbeginn mit 1. 7. 1965 und nicht erst mit 1. 1. 1966 festzusetzen. Gerade der im öffentlichen Dienst herrschende Personalmangel verlangt von jedem einzelnen Höchstleistungen, sodaß die Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginns von der Kollegenschaft einfach nicht verstanden worden wäre.

Wir Sozialisten werden daher den schon mehr als drei Jahre anhängigen Gesetzesvorlagen mit besonderer Freude und Genugtuung unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Gabriele. Ich erteile es ihm,

Abgeordneter Gabriele (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegenden Regierungsvorlagen bein-

Gabriele

halten, wie auch mein Vorredner bereits erwähnt hat, die Regelung der sogenannten Überstellungsverluste. Seit mehreren Jahren wurde seitens der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes immer wieder die Verkürzung der Überstellungsverluste gefordert. Es war nur die Frage, wie eine Lösung erfolgen soll. Dazu einige Bemerkungen.

Unter Überstellung versteht man die Ernennung zum Beamten in einer anderen Verwendungsgruppe. Hat zum Beispiel ein Beamter der Verwendungsgruppe E, D oder C — für diese Verwendungsguppen ist keine Matura vorgeschrieben — neben seinem Beruf noch studiert und die Reifeprüfung abgelegt, so konnte er bei Vorhandensein eines freien Dienstpostens in die Verwendungsgruppe B, eben in die Maturantengruppe, überstellt werden, wobei ihm jedoch gleichzeitig sechs Jahre seiner Dienstzeit in Abzug gebracht wurden. Genauso wurde ein Beamter der Verwendungsgruppe B behandelt, der neben seinem Beruf an einer Hochschule promovierte und in die Verwendungsgruppe A, in die Akademikergruppe, überstellt wurde. Dies war für diese sogenannten Aufstiegsbeamten eine große Härte, denn diese Menschen wurden für ihren Fleiß, ihre Tüchtigkeit und dafür, daß sie im Interesse des Staates neben ihrem Beruf noch studierten und ihr Studium selbst bezahlten, also kein Stipendium in Anspruch nahmen, noch mit dem Abzug von sechs Jahren bestraft.

Vor ungefähr sechs Jahren gelang es, für die Vollmaturanten eine Teillösung zu erzielen, das heißt, seit 1. Jänner 1959 werden diesen Beamten anlässlich ihrer Überstellung von E, D oder C in die Verwendungsgruppe B nur mehr vier Jahre in Abzug gebracht. Damals aber konnte für die Akademiker und die sogenannten Beamtenmaturanten keine Verkürzung erzielt werden.

Seit dieser Teilregelung war das Problem der weiteren Verkürzung der Überstellungsverluste Diskussionsgegenstand zwischen dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und dem Bundeskanzleramt. Schon in der IX. Gesetzgebungsperiode haben Abgeordnete der ÖVP einen Antrag eingebracht, dessen Ziel eine Minderung der Überstellungsverluste für Beamte der Verwendungsgruppen A und B war; der Antrag wurde aber keiner Erledigung zugeführt. Mein Vorredner hat schon erwähnt, daß im Oktober 1963 auch Abgeordnete der SPÖ einen derartigen Antrag eingebracht haben, welchen das gleiche Schicksal ereilte.

Kollege Jungwirth fragte, warum wir uns diesem Antrag nicht angeschlossen haben. Dazu möchte ich sagen: Es werden viele Anträge eingebracht. Das auslösende Moment

aber war der Antrag Glaser, Gabriele und Ge nossen, und dann kam es zu einem gemeinsamen Entschließungsantrag hier im Hohen Hause; das war am 16. Juli 1964. Hier hat der Nationalrat eine Entschließung gefaßt, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, „Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziele aufzunehmen, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Minderung der Überstellungsverluste für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B zum Inhalt hat“. Es ist heute müßig, darüber zu reden, ob der eine oder andere eine Antwort erhalten hat oder nicht. Ich kann jedenfalls feststellen, daß die vier Gewerkschaften dieses Problem seit Jahren in engstem Einvernehmen debattiert haben und keine Fraktion der Gewerkschaften einen anderen Weg beschritten hat oder hätte, der nicht das Ziel einer Verkürzung der Überstellungsverluste gehabt hätte.

Diese Verhandlungen haben im Herbst des vorigen Jahres begonnen, und das Ergebnis ist im vorliegenden Entwurf der 14. Gehaltsgesetz-Novelle und im Entwurf der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten. Der Überstellungsverlust wird nun in Zukunft in der Mehrzahl der Fälle bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B beziehungsweise in die Verwendungsgruppe A um zwei Jahre vermindert, das heißt, an Stelle von sechs Jahren werden nur mehr vier Jahre in Abzug gebracht. Bei Vollmaturanten, bei denen man seit 1. Jänner 1959 nur mehr vier Jahre in Abzug brachte, vermindert sich der bisherige Abzug von vier Jahren auf zwei Jahre. Das gegenwärtige Ausmaß des Abzuges bleibt nur mehr in einigen wenigen Fällen aufrecht, das heißt, es werden weiterhin sechs Jahre abgezogen, wenn eine Aufnahme oder Überstellung von Beamten vorgenommen wurde, die das Anstellungserfordernis nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse erfüllen. Hier bleiben die sechs Jahre.

Die Regelung sieht auch vor, daß die dienstrechte Stellung im gleichen Ausmaß zu verbessern ist, wie dies in besoldungsrechtlicher Hinsicht geschehen ist. Meine Damen und Herren! Um das ging es all die Jahre. Besoldungsrechtlich wären wir ja durchgekommen, aber die rangrechtliche Verbesserung war immer der Streitpunkt. Jetzt ist die Regelung so, daß gleichzeitig mit der besoldungsrechtlichen Verbesserung auch die rangrechtliche Verbesserung der Beamten und Vertragsangestellten erfolgt.

Durch die Herabsetzung der Überstellungsverluste wurde zwangsläufig auch die Frage der Berücksichtigung länger dauernder Hochschulstudien akut. Dies trifft insbesondere bei

4524

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Gabriele

Technikern zu, und wir wissen aus Kreisen der Post, der Eisenbahn und aus unserem Ministerium, in dem Techniker beschäftigt sind, die derzeit noch zehn bis zwölf Semester zur Vollendung ihres Studiums benötigen, daß auch dies ein Problem war. Es wurde daher auch vorgesehen, daß unvermeidlich längerdauende, aber tatsächliche Studienzeiten in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe A oder in einer gleichwertigen Verwendungsgruppe ange rechnet werden, vorläufig bis zu zwei Jahren. Dieselben Grundsätze, die für Verwaltung, Post und Eisenbahn gelten, gelten natürlich auch für Richter, für Hochschullehrer, die übrigen Lehrer und für Beamte des Schulaufsichtsdienstes. Da in der Vergangenheit, insbesondere aber während der Zeit des zweiten Weltkrieges, einzelne Studienabschnitte in Trimester gegliedert waren, wurde übergangsweise auch auf diesen Umstand Bedacht genommen.

Zu bemerken ist noch, daß für die Abschätzung der für die verschiedenen Studienrichtungen erforderlichen Studienzeiten nur sehr unvollständiges Material zur Verfügung stand. Daher hat das zuständige Bundesministerium für Unterricht eine Anlage ausgearbeitet, die das Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums vorsieht. Diese Anlage soll nur bis zum Ende des Jahres 1966 gelten, weil man bis dahin Erfahrungen sammeln will, ob diese Anlage richtig ist oder ob sie verbessert werden soll.

Da die gleichen Bestimmungen, die ich ganz kurz skizziert habe, auch für die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle Geltung haben, kann ich daher von einer eigenen Besprechung dieses Gesetzes Abstand nehmen.

Bezüglich der finanziellen Bedeckung ist zu sagen, daß die Forderung nach einer Neuregelung der Überstellungsverluste schon anlässlich der allgemeinen Bezugsverhandlungen, die im April 1965 abgeschlossen wurden, als Nebenforderung vorgebracht und behandelt worden ist. Da für die Erfüllung solcher Nebenforderungen keine zusätzlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen, hat ein außerordentlicher Ministerrat am 23. März 1965 beschlossen, derartige Forderungen „von dem Zeitpunkt und dem Ausmaß, in dem die betroffenen Ressorts sie aus dem Personalaufwand bedecken können“, zu erfüllen.

Durch die Beschlußfassung über diese Gesetzentwürfe wird endlich, meine Damen und Herren, die Tüchtigkeit, der Fleiß, das Interesse am Beruf und die selbständige Weiterbildung einzelner Beamter und Vertragsbediensteter im Interesse des Staates durch den Dienstgeber

anerkannt. Da diese beiden Gesetze dazu dienen werden, eine viele Jahre bestehende Diskriminierung einer Gruppe von Beamten und Vertragsangestellten aus der Welt zu schaffen, begrüßt meine Partei diese Gesetze und gibt ihnen gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die 14. Gehaltsgesetz-Novelle samt Anlage und die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle samt Anlage und unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (764 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 bei den Bundesbetrieben genehmigt werden (8. Budgetüberschreitungsgesetz) (802 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (762 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 aus Anlaß der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten genehmigt werden (9. Budgetüberschreitungsgesetz) (801 der Beilagen)

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (765 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 bei den Ansätzen für den Zivilschutz genehmigt werden (14. Budgetüberschreitungsgesetz) (803 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 9 bis 11 der heutigen Tagesordnung, über die, wie ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

das 8. Budgetüberschreitungsgesetz,
das 9. Budgetüberschreitungsgesetz und
das 14. Budgetüberschreitungsgesetz.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 764 der Beilagen sieht

Machunze

vor, daß Überschreitungen der Bundesfinanzgesetzansätze in den Kapiteln 28 und 29 in der Gesamthöhe von 5,567.430 S genehmigt werden sollen.

Im § 2 ist die Bedeckung vorgesehen: bei den Kapiteln 18 und 28 Mehreinnahmen und im Kapitel 28 Minderausgaben in der Gesamthöhe von 5,567.430 S.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 29. Juni behandelt.

Ich stelle nunmehr folgende Anträge:

Der Kurztitel soll nicht „8. Budgetüberschreitungsgesetz“, sondern „12. Budgetüberschreitungsgesetz“ lauten.

Der § 3, die Vollzugsklausel, soll geändert werden, um eine Einheitlichkeit bei allen Budgetüberschreitungsgesetzen herzustellen, und zwar soll der § 3 folgenden Wortlaut erhalten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilveranschlages der Bundesminister für Finanzen betraut.“

762 der Beilagen sieht in § 1 Überschreitungen bei den Kapiteln 7, 9 und 23 in der Gesamthöhe von 5,953.000 S vor.

Der § 2 enthält die Bestimmungen über die Bedeckung, und zwar Minderausgaben beim Kapitel 1 und Mehreinnahmen beim Kapitel 18, Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, als Kurztitel statt „9. Budgetüberschreitungsgesetz“ „11. Budgetüberschreitungsgesetz“ vorzuschlagen.

765 der Beilagen sieht vor, daß bei den Ansätzen für Zivilschutzausgaben folgende Ausgabenüberschreitungen genehmigt werden sollen: in den Kapiteln 9, 13, 15, 19, 21, 24 und 29 in der Gesamthöhe von 6,870.000 S.

Die Bedeckung der im § 1 vorgesehenen Überschreitungen soll durch Ausgabenrückstellungen in der Höhe von ebenfalls 6,870.000 S bei Kapitel 9 Titel 1 „Bundesministerium für Inneres“ § 3 „Zivilschutz“ Unterteilung 1 „Anlagen“ sichergestellt werden.

Auch hier hat der Finanz- und Budgetausschuß beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, nicht den Kurztitel „14. Budgetüberschreitungsgesetz“, sondern „13. Budgetüberschreitungsgesetz“ zu genehmigen (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle den drei Gesetzentwürfen die Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kindl (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie mein Parteifreund Dr. Broesigke heute schon gesagt hat, ist es wirklich schwer, in einem solchen Tempo wie heute eine so reichhaltige Tagesordnung durchzupauken. Wir haben hier drei Überschreitungsgesetze vorliegen, die wir ja eigentlich schon gewohnt sind. Es ist auch bezeichnend, daß während der ganzen lang dauernden Sitzung kein einziger Minister auf der Regierungsbank gesessen hat. Es scheinen in der Regierung auch sehr ernste Tagungen zu sein. (*Abg. Zeillinger, auf Staatssekretär Dr. Hetzenauer weisend: Sie haben uns immer einen Bürgen dagelassen!* — *Abg. Dr. Misch: Wir tagen immer ernst und nie im Spaß!*)

Zu den Steuergesetzen sind heute hier „schneidige Attacken“ geritten worden — da schon militärische Ausdrücke zum Gegenstand Hochschul-Organisationsgesetz gebraucht wurden. Vielleicht folgen diesen schneidigen Attacken im Worte doch auch einmal Taten.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Ich möchte nur zum Punkt 11, Zivilschutz, einiges sprechen.

Im Falle der Steuergesetze hat Kollege Helbich recht, wenn er sagt, die Bevölkerung wehre sich dagegen. Hier ist ein Gegenstand zu behandeln, bei dem sich vorläufig noch niemand wehrt, weil ihn das Problem noch nicht überrollt hat.

Wenn wir bei diesem Überschreitungsbetrag von 6 Millionen die Aufzählung kurz durchgehen, so sehen wir, was alles damit geschehen soll: Für das Unterrichtsministerium sollen Bergungsorte wieder instandgesetzt werden, wo man Kunstgegenstände und Kunstschatze verlagern könnte. Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sollen Strahlenmeßgeräte, Notstromaggregate, Trinkwasserfiltergeräte angeschafft werden, und die Warnanlage in Bregenz soll fertiggestellt werden. Für den Bereich Land- und Forstwirtschaft: Zivilschutz, Veterinäreinsatzzüge, Spezialkarten für Flutwellenberechnungen — diese hätten wir in den letzten Monaten wahrscheinlich brauchen können. Im Bereich

4526

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Kindl

des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau: Schutzraum für das Bezirkspolizeikommissariat Liesing. Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft: Hilfszüge mit tragbaren Fernsprechgeräten.

Im Kapitel Inneres soll ein namhafter Betrag für den Österreichischen Zivilschutzbund zur Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre zur Verfügung gestellt werden. Wenn man das bedenkt, erkennt man, daß hier ein Kapitel berührt wird, zu dem eigentlich, wenn Zeit wäre, das ganze Haus Stellung nehmen müßte, denn hier geht es um den zivilen Bevölkerungsschutz in jeder Situation. Wenn das Zivilschutzwesen in Österreich besser ausgebaut wäre, wie das anderswo der Fall ist, wenn die Bevölkerung im Selbstschutz, in dem, was sie im ersten Moment selbst tun kann, besser aufgeklärt, geschult und ausgebildet wäre, dann wäre im ersten Einsatz bereits in diesem Selbstschutz viel erreicht worden, bis Feuerwehren und die nötigen Organisationen an Ort und Stelle kommen. Aber die Bevölkerung in Österreich steht wirklich jeder Katastrophe, die nur überhaupt hereinbricht, hilflos gegenüber, und dabei waren das nur lokalbedingte Katastrophen. Aber jeden Tag kann etwas passieren. Wir tun auf diesem Gebiete nichts, weil die Bevölkerung nicht darnach schreit! Die Bevölkerung kommt natürlich immer erst darauf, wenn es, wie es auch sprichwörtlich heißt, zu spät ist.

Diese Vorsorge zu treffen, ist meines Erachtens höchste Pflicht einer Volksvertretung. Man muß beim zivilen Bevölkerungsschutz nicht unbedingt an die Atombombe denken. Es gibt vom Hochwasser, das wir gerade gehabt haben und das ein Beispiel ist, bis zur Atombombe vieles, weil eben in der heutigen Zeit etwas passieren kann. Allen diesen Dingen steht die Bevölkerung in breitem Ausmaß hilflos gegenüber.

Wir haben hier, wie gesagt, eine Überschreitungspost von 6 Millionen. Für den österreichischen Zivilschutz waren im Budget 1965 14 Millionen Schilling angesetzt. Der Schaden, der aus dem Versagen entsteht, weil man die Bevölkerung nicht rechtzeitig aufklärt, wird immer weit größer, wie wir es jetzt sehen. Es ist wirklich notwendig, von dieser Stelle aus das Hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß ein Zivilschutzgesetz in Österreich nun längst fällig wäre und daß wir uns gerade in dieser jetzigen Zeit, in der doch eine Katastrophe großen Ausmaßes über uns hereingebrochen ist, auch darüber Gedanken machen und zur Tat schreiten müßten.

Ich weiß, daß die Kompetenzfrage das entscheidende ist. Man kann sich nicht einigen, in welches Ressort der Zivilschutz fallen soll.

Es wurden Vorschläge gemacht, ein Bundesgesetz mit Durchführung in den Ländern zu beschließen, denn bis jetzt heißt es ja, daß Katastrophenangelegenheiten Länderangelegenheiten sind. Nun sehen wir, daß die Länder mit diesen Problemen doch nicht fertig werden. Ich möchte also gerade bei diesem Tagesordnungspunkt darauf hinweisen, daß geplant werden muß, daß für dieses Kapitel des zivilen Bevölkerungsschutzes im kommenden Jahr durch ein Gesetz als Grundbedingung Vorsorge getroffen werden muß.

Man setzt da und dort einen Schutzraum wieder instand, der verfallen ist, weil Jahrzehnte nichts geschehen ist. Man kommt auf einmal darauf, daß wir zum Beispiel in den Bauordnungen in verschiedenen Ländern wohl einige kleine Anweisungen haben, daß wir aber heute gar nicht in der Lage wären, momentan Schutzräume in großem Ausmaß zu schaffen. Aber je länger man das verzögert — es ist das gleiche wie mit dem Problem der Wohnungswirtschaft —, mit jedem Jahr, mit dem die Sache hinausgeschoben wird, wird das Problem größer. Auch diesbezüglich müßte ein Gesetz geschaffen werden, das den Ländern zumindest empfiehlt, dieses Problem des Schutzraumbauens in die Bauordnung aufzunehmen. Aber ich sage noch einmal: Wir gehen diesen Dingen immer aus dem Weg. Dieses Hohe Haus hat anscheinend für diese Dinge keine Zeit. Wir haben Beispiele, daß alle unsere Nachbarstaaten, ob klein oder groß, diesem Problem wirklich das höchste Augenmerk widmen. Was würde alles nützen, was würde unser Werken wert sein, wenn im Falle einer Katastrophe, ganz gleich, in welchem Ausmaß sie eintritt oder aus welcher Richtung sie kommt, diese Bevölkerung wie die Hasen, wie Wild ihr ganz entblößt gegenüberstünde?

Ich möchte also an das Hohe Haus appellieren, in den Fraktionen darauf zu drängen, daß es zu einem Zivilschutzgesetz in Österreich kommt. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung werden die drei vorliegenden Budgetüberschreitungsgesetze *) — das 12. Budgetüberschreitungsgesetz*

*) Die Regierungsvorlage 764 d. B. mit dem Kurztitel: 12. Budgetüberschreitungsgesetz, die Regierungsvorlage 762 d. B. mit dem Kurztitel: 11. Budgetüberschreitungsgesetz, die Regierungsvorlage 765 d. B. mit dem Kurztitel: 13. Budgetüberschreitungsgesetz.

gesetz mit Mehrheit, das 11. sowie das 13. Budgetüberschreitungsgesetz einstimmig — in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (766 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte (804 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 und im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag 1955 ist die Republik Österreich Alleingeschäfter dreier rechtlich selbständiger Unternehmungen der Erdölwirtschaft geworden. Im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der Absatzmöglichkeiten der Österreichischen Mineralölverwaltung scheint eine Angliederung der beiden Verteilergesellschaften „Martha“ und „ÖROP“ geboten. Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen, indem er den Übergang der gesamten Beteiligungen des Bundes an der „Martha“ und von 74 Prozent der Beteiligung des Bundes an der „ÖROP“ auf die ÖMV vorsieht. Die für den Verkauf bestimmten „ÖROP“-Aktien, 26 Prozent des Grundkapitals, werden als stimmrechtslose und auf Namen lautende Vorzugsaktien an österreichische Staatsbürger ausgegeben und gefährden daher den Einfluß der ÖMV als Obergesellschaft auf die „ÖROP“ nicht.

Ich stelle somit im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Hofstetter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Erich Hofstetter (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn heute ein Gesetz verabschiedet werden soll, nämlich die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Ges. m. b. H. und „ÖROP“-Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, erlaube ich mir zu sagen, daß wir von der Sozialistischen Partei aus gerade dieses Gesetz sehr begrüßen und ihm selbstverständlich auch unsere Zustimmung geben. Wir bedauern nur, daß dieses Gesetz erst so spät verabschiedet werden kann, weil dadurch wertvolle Zeit vergangen ist. Nun aber hat sich ja doch die Vernunft durchgesetzt.

Ich will, meine Damen und Herren, nicht Details und die vielen immer wieder von unserer Partei und von den Gewerkschaften sowie von den übrigen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere aber auch von den in der Österreichischen Mineralölverwaltung Beschäftigten erhobenen Forderungen nach einer Verteilerorganisation aufzählen. Ich glaube aber doch, daß eine solche Verzögerung, wie gerade bei der Schaffung eines eigenen Verteilerapparates innerhalb der Österreichischen Mineralölverwaltung, nicht mehr eintreten dürfte, denn dadurch sind wesentliche wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten. Geachten Sie mir deshalb einige Hinweise.

Durch das Bundesgesetz vom 26. 7. 1946, das Verstaatlichungsgesetz, sind unter anderem auch die Anteilsrechte an Gesellschaften zur Förderung, Bearbeitung und Verteilung von Bitumen sowie Aktiven und Passiven in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden. Daraus sind in der späteren Folge die Österreichische Mineralölverwaltung und die „Martha“ Erdöl Gesellschaft hervorgegangen. Durch den Staatsvertrag ist die Aktiengesellschaft für Handel mit Erdölprodukten, kurz genannt „ÖROP“, an Österreich übergeben worden. Ich möchte hier aber betonen, daß auch für diesen Betrieb an die Sowjetunion Zahlungen geleistet wurden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz liest man von einer nachhaltigen Sicherung der Absatzlage. Damit ist auch für eine Sicherung der Arbeitsplätze Vorsorge getragen, und deshalb scheint die Angliederung der „Martha“ und der „ÖROP“ geboten zu sein.

Man fragt sich nun, warum dies erst jetzt geschieht. Diese Frage deshalb, weil jeder, der sich nur irgendwie mit dieser Frage beschäftigt, weiß, daß die Lösung dieses Problems kein politisches Problem hätte sein dürfen, sondern, wie schon erwähnt, eine rein wirtschaftliche Notwendigkeit. Deshalb einige Feststellungen.

4528

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Erich Hofstetter

Die Österreichische Mineralölverwaltung AG., die im Jahre 1955 von der sowjetischen Mineralölverwaltung übernommen wurde, hat sich in den seither vergangenen neun Jahren im Verband der verstaatlichten Unternehmungen Österreichs zu einem florierenden Betrieb, zu einem Wirtschaftsfaktor ersten Ranges entwickelt. Die ÖMV hat vom 13. 8. 1955 bis zum 31. 12. 1963 insgesamt 21,5 Millionen Tonnen Erdöl geliefert. Mit dieser Förderung ist sie eine der größten Rohölförderungsgesellschaften in Westeuropa geworden. Seit der Inbetriebnahme der Raffinerie Schwechat steht dem Unternehmen ein nach modernsten technischen Grundsätzen errichteter Verarbeitungsapparat zur Verfügung, dessen Investitionsaufwand in der Höhe von 2 Milliarden das Unternehmen zur Gänze aus eigenen Mitteln aufgebracht hat.

Die Österreichische Mineralölverwaltung hat aber auch an den Staat als dem Eigentümer bisher 367 Millionen Schilling an Dividenden abgeführt; sie hat ferner über 9 Milliarden Schilling Steuern und Abgaben entrichtet. Dazu kommen noch die Leistungen wie zum Beispiel an den Milchpreis-Stützungsfonds in der Höhe von 3 Millionen Schilling und an die NIOGAS in der Höhe von 100 Millionen Schilling. Die Österreichische Mineralölverwaltung war aber auch einer der Hauptkontrahenten der österreichischen Bundesregierung für Ablösleferungen aus dem Staatsvertrag an die UdSSR, an die das Unternehmen Rohöl im Wert von weit über 3 Milliarden Schilling lieferte. Ein beträchtlicher Teil dieser Summe wurde von der ÖMV getragen und nicht durch den Staat vergütet.

Damit sehen wir schon die Bedeutung dieses Unternehmens für die gesamte Wirtschaft, für den Staat. Dies alles, trotzdem man dieses Unternehmen in der Behandlung diskriminiert. Der Fiskus hebt unter allen europäischen Staaten den höchsten Förderzins, der vom Handelsministerium festgelegt wird, nämlich 15 Prozent für jede Tonne Erdöl, ein. Dieser Förderzins — zirka 100 S pro Tonne — ist jedoch nur vom verstaatlichten Erdölbau zu bezahlen, die private Rohöl-Gewinnungs-AG., die Tochter der internationalen Großkonzerne „Mobil“ und „Shell“, zahlt nur ein Drittel dieses Betrages. Und trotz dieser unterschiedlichen Behandlung sind anerkennenswerte Leistungen erbracht worden.

Die Österreichische Mineralölverwaltung hat also seit ihrer Übernahme durch die Republik Österreich an Staat und Wirtschaft in die Milliarden gehende Leistungen erbracht. Aber bis heute besitzt sie — als größter österreichischer Erdöl- und Treibstoffproduzent — keine eigene Absatzorganisation. Die

ebenfalls verstaatlichte „Martha“ Erdöl Gesellschaft vertreibt das über die ÖMV-Pumpen gewonnene und in der ÖMV-Raffinerie Schwechat verarbeitete Benzin unter der Marke „Aral“, mit der sie seit 1956 und noch weitere zehn Jahre in Kontrakt steht. Die von den Sowjets gegründete und 1955 in die Verwaltung der Republik Österreich übernommene Firma „ÖROP“ gehört wie die ÖMV und „Martha“ auch der Republik Österreich, ist jedoch nicht ehemals Deutsches Eigentum gewesen. Ihr Tankstellennetz — von beiden Firmen, insbesondere aber von der ÖROP — erstreckt sich als das Erbe aus der sowjetischen Besatzungszeit zwangsläufig, bis auf einige Ausnahmen, nur auf Niederösterreich und das Burgenland. Und nun ist es interessant: Ihr Marktanteil im Treibstoffvertrieb ist seit 1955 um mehr als die Hälfte auf 7 Prozent gesunken, während die „Martha“ jedoch ihren Marktanteil auf gegenwärtig 16 Prozent erhöhen konnte. Es beträgt demnach der Marktanteil der im staatlichen Besitz befindlichen Mineralölfirmen österreichischen Ursprungs für den im Inland vertriebenen Treibstoff nur 23 Prozent, während 77 Prozent des Treibstoffabsatzmarktes, also der Löwenanteil, fast nur von Firmen ausländischer Herkunft beherrscht werden. Hier zeigt es sich deutlich, welcher Schaden für die österreichische Wirtschaft und damit für den österreichischen Staat entstanden ist und wie groß die Abhängigkeit der ÖMV von den ausländischen Abnehmern, von den ausländischen Tankstellen ist.

Wenn nun durch dieses Gesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, daß durch die Bezahlung von 200 Millionen Schilling durch die ÖMV 74 Prozent der „ÖROP“-Anteile an sie übergehen, 26 Prozent als stimmrechtlose, auf Namen lautende Vorzugsaktien an österreichische Staatsbürger, sowie die „Martha“ zur Gänze an die ÖMV übergeht, so möchte ich nur feststellen, daß man nun endlich der ÖMV auch einen Verteilerapparat gibt, den bereits alle ausländischen Ölgesellschaften besitzen.

Damit ist ein wirtschaftlicher Unsinn, nämlich der ÖMV keine Vertriebsorganisation anzuschließen, endlich auch in Österreich aus der Welt geschafft worden.

Hier sei aber noch etwas erwähnt. Es bedurfte leider sehr harter und schwieriger Verhandlungen, um zu diesem Ergebnis zu kommen. Wollte man doch am Anfang von Seiten der ÖVP überhaupt nicht zustimmen, daß ein Unternehmen, welches durch die Verstaatlichung nicht erfaßt ist, im Besitz der Republik bleibt. Man wollte ursprünglich auch 49 Prozent der verstaatlichten „Martha“ verkaufen und nur 26 Prozent der „ÖROP“-Aktien der ÖMV übertragen.

Erich Hofstetter

Wir begrüßen deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf, weil sich die Vernunft durchgesetzt hat und auch für einen so wichtigen Produktionszweig wie die österreichische Erdölgesellschaft eine Vertriebsorganisation besteht, wodurch die Zukunft gesichert ist.

Ohne diese Verteilerorganisation innerhalb der ÖMV wären nämlich die Aussichten für diesen Betrieb in Zukunft gleich Null gewesen. Der Einfluß und die Abhängigkeit von den ausländischen Erdölgesellschaften ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Dies zeigen allein schon die Marktanteilsziffern. Ich habe schon gesagt, daß die „ÖROP“ von 1955 bis 1963 beim Treibstoffvertrieb die Hälfte verloren hat; sie steht nun auf zirka 7 Prozent.

Ich stelle daher fest, daß die zehn Jahre, die verloren wurden, weil eben keine eigene Vertriebsorganisation bestanden hat, den internationalen Ölgesellschaften einen solchen Vorsprung gegeben haben, daß das verlorene Terrain, der verlorene Boden kaum zurückzugewinnen ist. Wenn sich die Österreichische Mineralölverwaltung mit ihrem Verteilerapparat auf die Dauer gegen die mächtige Auslandskonkurrenz halten soll, müssen weitere Voraussetzungen vorhanden sein. Zwischen der ÖMV, der „Martha“ und der „ÖROP“ müßte daher eine steuerliche Vollorganschaft hergestellt werden. Nur so kann erreicht werden, daß eine „Lösung mit dem größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzeffekt“ gefunden wird. Nur dann kann nämlich die Österreichische Mineralölverwaltung, ähnlich wie die internationalen Ölgesellschaften, ihr Verteilernetz weiter ausbauen.

Es ist bekannt, daß die internationalen Ölgesellschaften durch Überfakturierung ihrer Importe praktisch keine Steuerleistungen erbringen, weil sie in ihren Bilanzen dadurch keine Gewinne ausweisen. Sie können damit auch unversteuerte Gewinne investieren. Das Tankstellennetz der verschiedenen Gesellschaften bestätigt diese Auffassung. Wenn wir wissen, daß innerhalb Österreichs insgesamt zirka 4600 bis 4700 Tankstellen bestehen und die „ÖROP“ und die „Martha“ zusammen 1090 bis 1100 Tankstellen besitzen, so sehen wir schon, wie dicht der Verteilerapparat der internationalen Erdölgesellschaften in Österreich in den vergangenen zehn Jahren ausgebaut wurde.

Es wird daher trotz der Zusammenlegung noch lange Jahre dauern, bis auch der Verteilerapparat der ÖMV — bei normaler Entwicklung des Marktes — die 4 Millionen Tonnen verkaufen kann, die in der Raffinerie Schwechat produziert werden, sodaß die Österreichische Mineralölverwaltung nicht mehr von der Gnade

aller dieser großen ausländischen Ölgesellschaften abhängig ist, nämlich davon, daß diese Gesellschaften das geförderte und verarbeitete Produkt abnehmen.

Das Gesetz — spät, aber doch — ist ein Sieg der Vernunft. Endlich hat man diesem Betrieb, der ÖMV, zugestanden, was für jede private Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre. Aber Wunder dürfen wir uns vom ersten Schritt nicht erwarten, höchstens eine gewisse Sicherung österreichischer Interessen in dem harten internationalen Konkurrenzkampf. Diese Sicherung muß, wie erwähnt, durch steuerliche Vollorganschaft zwischen ÖMV, „Martha“ und „ÖROP“ ergänzt werden. Sie wird in Zukunft Zug um Zug mit der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung durch alle geeigneten Maßnahmen noch weiter ausgebaut werden müssen. Andernfalls wäre nämlich Österreich allzubald dem Zugriff mächtiger fremder Kräfte ausgesetzt, die sich sehr deutlich bei den Auseinandersetzungen auch in der übrigen Welt zeigen; ich meine damit die Interessen der internationalen Erdölgesellschaften. Es würde dann unser Land nur als Jagdgrund für leichte Profite betrachtet werden.

Die getroffene Regelung und die Vorlage dieses Gesetzes zeigt aber, wenn sie auch spät erfolgt ist, daß man bei einer ernsten sachlichen Behandlung der wirtschaftlichen Probleme auch schwierige Fragen lösen kann.

Aus den erwähnten Gründen stimmt unsere Fraktion der Vorlage zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Fritz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Fritz** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Frage der Neugestaltung der österreichischen staatseigenen Mineralölvertriebsorganisationen hat schon seinerzeit die im Jahre 1956 geschaffene Industrie- und Bergbauverwaltung beschäftigt und führte zur Erarbeitung mannigfacher Vorschläge. Die Angelegenheit wurde auch nach Auflösung der IBV in den verschiedenen Regierungsmaßnahmen und zuletzt im Fünfzehnerausschuß noch eingehend diskutiert.

Schließlich wurde am 23. Jänner dieses Jahres zwischen den beiden Regierungsparteien eine Vereinbarung, betreffend die Schaffung einer Vertriebsorganisation der Österreichischen Mineralölverwaltung, beschlossen, in welcher grundsätzlich folgende zwei Punkte festgelegt waren:

1. Zwischen der verstaatlichten Gesellschaft ÖMV und „Martha“ wird jene gesellschaftsrechtliche Form begründet, die den besten wirtschaftlichen Erfolg für die beiden Unternehmungen sichert.

4530

Nationalrat X. GP. — 83. Sitzung — 30. Juni 1965

Fritz

2. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, 74 Prozent der Aktien der ÖROP-AG. auf Grund eines eingeholten Schätzungsgutachtens zum Preise von 200 Millionen Schilling an die ÖMV und die restlichen 26 Prozent ÖROP-Aktien als stimmberechtigte, auf Namen lautende Vorzugsaktien an österreichische Staatsbürger zu verkaufen.

Auf Grund dieser Vereinbarung sind die Gesellschaftsorgane der ÖMV und der „Martha“ zunächst übereingekommen, daß die Umwandlung der „Martha“ in eine Tochtergesellschaft der ÖMV die beste wirtschaftliche Möglichkeit zur Schaffung einer Vertriebsorganisation darstellt.

Durch die in Behandlung stehende Regierungsvorlage sollen nunmehr die zur Realisierung der erwähnten Vereinbarung der Koalitionsparteien und ebenso der Beschlüsse der Organe der ÖMV und „Martha“ notwendigen Organisationsmaßnahmen gesetzlich verfügt werden. Bei diesem Gesetz hatte die Österreichische Volkspartei darauf Bedacht zu nehmen, daß zwei für sie maßgebliche Gesichtspunkte entsprechend in Rechnung gestellt wurden:

1. Für den Verkauf der Anteile an die Österreichische Mineralölverwaltung ist ein angemessener Kaufpreis an die Republik Österreich zu bezahlen.

2. Der von der Österreichischen Volkspartei von jeher vertretene Standpunkt möglichst weiter Streuung von Eigenmitteln und Aktien soll zum Zuge kommen.

Aus diesem Grunde werden, wie bereits erwähnt, 26 Prozent der ÖROP-Aktien im Gesamtnennwert von 17,16 Millionen Schilling an österreichische Staatsbürger als stimmberechtigte Vorzugsaktien abgegeben. Damit soll, wie das auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck bringen, das Aktiensparen besonders für die Arbeitnehmerschaft der gegenständlichen Betriebe gefördert werden. Wir erhoffen uns, daß damit nicht nur eine größere Festigung des Interesses der Belegschaft am betrieblichen Geschehen, sondern auch eine engere Bindung an das Unternehmen selbst eintritt. Auch der Schönheitsfehler, daß die Aktien stimmberechtigt sind, wird diese Gegebenheiten wohl nicht entscheidend abschwächen.

Die Österreichische Volkspartei wird daher dieser Regierungsvorlage zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (771 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz abgeändert wird (808 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Punzierungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Josef Steiner (Salzburg). Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Josef Steiner (Salzburg): Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den technischen Neuerungen sowie Änderungen auf dem Gebiete des Zoll- und Verfahrensrechtes Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz an die neuen Erfordernisse vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 eingehend beraten.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (771 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, den in der heutigen Sitzung eingebrachten Antrag der Abgeordneten Erich Hofstetter, Altenburger, Kindl und Genossen, betreffend Novellierung des Betriebsrätegesetzes 1947, dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet am Mittwoch, dem 7. Juli, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 45 Minuten